

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 19. Mai 2022

29.3.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	486
	Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
29.3.2022	Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes	489
	Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
29.3.2022	Gesetz zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes	506
	Ändert Ges. vom 17. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2	
29.3.2022	Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes	516
	Ändert Ges. i.d.F. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
11.4.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)	518
	Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5	
13.4.2022	Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes	519
	Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	
21.4.2022	Gesetz über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)	525
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-24	
27.4.2022	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)	526
	Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
	Artikel 5 ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4	
	Artikel 6 ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4	
	Artikel 7 ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14	
	Artikel 8 ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14	
27.4.2022	Gesetz zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz.	544
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	
29.4.2022	Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes	549
	Artikel 1 ändert Ges. vom 7. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	

3.5.2022	Gesetz zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen	551
	Artikel 1 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Artikel 4 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3	
	Artikel 5 ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1	
	Artikel 6 ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5	
3.5.2022	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	562
	Ändert Ges. vom 13. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8	
4.5.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)	564
	Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3	
4.5.2022	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein	564
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
31.3.2022	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	565
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
13.4.2022	Landesverordnung zur Änderung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)	565
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
19.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz	569
	Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	
19.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	570
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
19.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafenessorgungsverordnung	573
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
20.4.2022	Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO)	574
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-3	
20.4.2022	Landesverordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Verordnungen auf den bauaufsichtlichen Bereich	575
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-4	
20.4.2022	Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens	575
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-5	
20.4.2022	Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung	576
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-7	
22.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung	576
	Ändert LVO vom 16. Mai 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-16-3	
22.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Trägeranerkennungsverordnung	577
	Ändert LVO vom 30. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-16-2	
26.4.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG -	577
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-101	
26.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein	587
	Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1	
26.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung	587
	Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 404-25-2	
27.4.2022	Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO)	588
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-13	
27.4.2022	Landesverordnung zur Neufassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie der AsylbLG-Erstattungsverordnung	593
	Artikel 1 Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-409	

	Artikel 2 Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG-Erstattungsverordnung) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-3	
27.4.2022	Landesverordnung über die Anforderungen an den Sachkundenachweis für Verbundspielhallen in Schleswig-Holstein (Verbundspielhallen-Sachkundeverordnung – VerbSpielhSkVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-26-1	598
29.4.2022	Landesverordnung zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	601
2.5.2022	Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-6	602
2.5.2022	Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-19	604
5.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung Ändert LVO vom 7. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21	607
6.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Kita-Evaluationsverordnung Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-2	608
6.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3	609
6.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	610
8.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung Ändert LVO vom 12. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59	613
	Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) - Berichtigung.	613
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	613

1922/2022

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen^{1*)}****Vom 29. März 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gesundheitsfachberufe in Schleswig-Holstein (Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein – GFBerG SH“

2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, sowie die Pflicht staatlich anerkannter Gesundheitsfachschulen, sich an statistischen Erhebungen zu beteiligen“ angefügt.

3. In § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „die Anzahl der prüfenden Personen regelt die jeweilige Verordnung nach § 13 Nummer 1.“ angefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 1“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten in den Weiterbildungsbereichen, insbesondere

a) die Inhalte des Lehrganges einschließlich der Lehrfächer und Gegenstände der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist (§ 2 Absatz 1),

b) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung (§ 3 Absatz 1),

c) die Dauer des Lehrganges und der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist und die Voraussetzungen für die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 3 Absatz 2),

d) die Prüfung (§ 4 Absatz 1),

e) die Weiterbildungsbezeichnung einschließlich des Inhaltes der Anerkennungsurkunde (§ 2 Absatz 2),

f) Bestimmungen über Einrichtungen, an denen praktische Unterweisung erteilt wird (§ 3 Absatz 2),

g) Übergangsfristen für die Anforderungen an Weiterbildungsstätten (§ 5),

h) unbeschadet des § 8 die unter Berücksichtigung der Richtlinie (EG) 36/2005 gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Anerkennungsverfahren,

2. das Verfahren bei Dienstleistungserbringung und den Umfang der für die in § 9 Absatz 2 und 3 genannten Zwecke erforderlichen personenbezogenen Daten,

3. das Nähere zur Auskunftspflicht der Schulen und zum Verfahren nach § 12, insbesondere Umfang und Art der zu erhebenden und weiterzuleitenden Daten zu regeln. Die Verordnung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Einvernehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen.“

7. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6a wird zu § 8 und Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom (14. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), zuletzt geändert durch delegierten Beschluss (EU) Nummer 2183/2021 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10. Dezember 2021, S. 16)

*) Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

S. 351)“ durch die Worte „Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017)“ ersetzt.

b) In Satz wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.

9. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 bis 12 eingefügt:

„§ 9

Dienstleistungserbringung

(1) Im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 dürfen Staatsangehörige eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 als dienstleistungserbringende Personen in Schleswig-Holstein eine nach diesem Gesetz in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung nach § 13 Nummer 1 geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, wenn sie

1. über eine nach diesem Gesetz in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung nach § 13 Nummer 1 abgeschlossene Weiterbildung oder einen den Anforderungen des § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4 entsprechenden Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen und
2. in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und
3. diese Tätigkeit, sofern sie dort nicht reglementiert ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 rechtmäßig ausgeübt haben.

(2) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vorab zu melden und die zur Dienstleistungserbringung erforderlichen Sprachkenntnisse sowie einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Die Meldung ist jährlich zu erneuern. Dienstleistungserbringende Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. jede Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung nach Absatz 1 Nummer 2
3. den Verlust eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes,
4. die Tatsache, dass die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wurde, auch bei vorübergehender Untersagung, oder
5. die Tatsache, dass eine Vorstrafe vorliegt.

Mit der Meldung nach Satz 1 hat die dienstleistungserbringende Person die entsprechenden

Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorzulegen.

(3) Erfolgt die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 in Schleswig-Holstein, kann diese schriftlich oder digital erfolgen. Das SHIBB prüft, ob die meldende Person berechtigt ist, die berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung werden hierbei einbezogen. Soweit es für die Überprüfung erforderlich ist oder berechtigte Zweifel an den vorgelegten Dokumenten bestehen, kann das SHIBB bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, die hierzu notwendigen Informationen oder Unterlagen anfordern. Das SHIBB teilt seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen der meldenden Person mit.

(4) Weist die Qualifikation der meldenden Person wesentliche Unterschiede auf, die so groß sind, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, kann durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die wesentlichen Unterschiede erstreckt, der Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbracht werden. Als wesentlich sind dabei insbesondere Abweichungen anzusehen, die inhaltlich den Kernbereich der jeweiligen Qualifikation oder die für den Erwerb der Qualifikation vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen. Gleiches gilt, wenn die Gleichwertigkeit nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen nicht vorlegen kann, die sie nicht zu verantworten hat.

(5) Die Dienstleistung wird unter der Bezeichnung erbracht, unter der sie im Staat der Niederlassung erfolgt, sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Bezeichnung existiert. Die Bezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des europäischen Staates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach Landes- oder Bundesrecht möglich ist. Falls in dem anderen europäischen Staat keine solche Bezeichnung existiert, geben dienstleistungserbringende Personen ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates an. In Fällen von Berufen, die unter die Anerkennung nach Titel III, Kapitel III der Richtlinie (EG) 36/2005 fallen, wird die Dienstleistung unter der Bezeichnung nach § 2 Absatz 2 erbracht.

(6) Ist eine Person berechtigt, als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich tätig zu sein, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Anerkennung nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat das SHIBB unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates der dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(7) Personen mit einer Anerkennung nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4 erhalten auf Antrag eine Bescheinigung des SHIBB, um in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 ihre berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich ausüben zu können. Die Bescheinigung enthält die Bestätigung,

1. dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 10

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Das SHIBB übermittelt den zuständigen Behörden aller Staaten gemäß § 7 Absatz 2 unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach der Unanfechtbarkeit (Nummer 1 und 2) oder der Bekanntgabe der Entscheidung (Nummer 3) eine Warnmitteilung über das nach der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 („IMI-Verordnung“)² eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. der Widerruf, die Rücknahme der Anerkennung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung einer der in diesem Gesetz geregelten beruflichen Tätigkeit oder
3. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Berufsverbot.

(2) Anzugeben sind bei der Meldung die Identität der Berufsangehörigen, der Beruf, die Bezeichnung der Behörde oder des Gerichts, die oder das die Entscheidung getroffen oder bestätigt

hat, sowie die Art, der Umfang und die zeitliche Dauer der getroffenen Maßnahme. Die Berufsangehörigen sind gleichzeitig schriftlich hierüber zu unterrichten. Ihnen ist auch mitzuteilen, welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen können, dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen können und dass ihnen im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatz zusteht. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die oder der betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Übermittelte Daten sind innerhalb von drei Tagen im Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen, wenn die getroffene Maßnahme nicht mehr gültig ist.

(3) Das in Absatz 1 und 2 geregelte Verfahren gilt entsprechend, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Berufszulassung oder Erlaubnis unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.

(4) Übt eine nach § 9 dienstleistungserbringende Person in Schleswig-Holstein eine berufliche Tätigkeit aus oder führt sie eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 6 Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, unterrichtet das SHIBB unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(5) Im Falle einer Beschwerde über eine in Schleswig-Holstein erbrachte Dienstleistung unterrichtet das SHIBB die dienstleistungsempfangene Person über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Hierzu kann das SHIBB erforderliche Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates einholen.

(6) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 übermittelt das SHIBB diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

(7) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 übermittelt das SHIBB nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistenden Person in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,
2. Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person,
3. Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen und

² Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316, S. 1)“

4. Informationen über die nach diesem Gesetz geregelten Weiterbildungen.

(8) Das SHIBB übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 erforderlichen Bericht benötigt werden. Das für Gesundheit zuständige Ministerium erhält eine Kopie der übermittelten Aufstellungen.

§ 11

Verfahren

(1) Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), abgewickelt werden.

(2) Unterlagen können dem SHIBB auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich das SHIBB sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

1921/2022

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes *) Vom 29. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

§ 12

Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken

Die staatlich anerkannten Gesundheitsfachschulen sind verpflichtet, sich an statistischen Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zu Zwecken der Schulaufsicht, der Auslastung der Schulplätze und der Qualitätssicherung zu beteiligen und diese Daten nach dem Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), in anonymisierter Form dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts zu übermitteln. Zu Planungs- und Aufsichtszwecken dürfen die dort erhobenen Daten an das SHIBB und das für Gesundheit zuständige Ministerium weitergeleitet werden.“

10. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 14 und 15.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

- a) Die Angaben „Erster Teil“, „Zweiter Teil“, „Dritter Teil“ und „Vierter Teil“ werden durch die Angaben „Teil 1“, „Teil 2“, „Teil 3“ und „Teil 4“ ersetzt.
- b) Die Angaben „Abschnitt I“, „Abschnitt II“, „Abschnitt III“, „Abschnitt IV“, „Abschnitt V“, „Abschnitt VI“ und „Abschnitt VII“ werden jeweils durch die Angaben „Abschnitt 1“, „Abschnitt 2“, „Abschnitt 3“, „Abschnitt 4“, „Abschnitt 5“, „Abschnitt 6“ und „Abschnitt 7“ ersetzt.

c) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Schlichtung, außergerichtliche Streitbeilegung“

bbb) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Übermittlung und Speicherung von Daten“

ccc) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Richtlinie (EG) Nummer 36/2005“

bb) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Ehrenamtlichkeit“

bbb) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Ausschluss vom Wahlrecht“

cc) Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4 Weiterbildung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 32 Weiterbildungsbezeichnungen

§ 33 Grundsätze der Weiterbildung

§ 34 Anerkennungsverfahren

§ 34a Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

§ 34b Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

§ 35 Weiterbildungsordnung

§ 36 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ und „Öffentliches Veterinärwesen“

§ 37 Weitergeltung von Anerkennungen

Unterabschnitt 2

Ärztliche Weiterbildung, besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 38 Ärztliche Weiterbildungsbezeichnungen

§ 39 Ärztliche Weiterbildung

§ 40 Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

§ 41 Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Unterabschnitt 3

Apothekerliche Weiterbildung

§ 42 Apothekerliche Weiterbildungsbezeichnungen

§ 43 Apothekerliche Weiterbildung

§ 44 Ermächtigung zur apothekerlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 4

Tierärztliche Weiterbildung

§ 45 Tierärztliche Weiterbildungsbezeichnungen

§ 46 Tierärztliche Weiterbildung

§ 47 Ermächtigung zur tierärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 5

Zahnärztliche Weiterbildung

§ 48 Zahnärztliche Weiterbildungsbezeichnungen

§ 49 Zahnärztliche Weiterbildung

§ 50 Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 6

Psychotherapeutische Weiterbildung

§ 51 Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen

§ 52 Psychotherapeutische Weiterbildung

§ 53 Ermächtigung zur psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Psychotherapeuten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden die Worte „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft bleibt auch nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten, sofern unverzüglich ein Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt wird und solange dieser Antrag nicht bestandskräftig abgelehnt wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls

1. an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mitzuwirken, insbesondere durch Förderung der beruflichen Fortbildung und der Qualitätssicherung im Gesundheits- oder Veterinärwesen;
2. den öffentlichen Gesundheitsdienst und das öffentliche Veterinärwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen zu unterbreiten und hierauf bezogen Gutachten zu erstatten;
3. die Berufspflichten der Kammermitglieder unter Beachtung der §§ 29 und 30 in einer Berufsordnung (§ 31) und die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung (§ 35) zu regeln und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen;
4. ein Weiterbildungsregister über die sich in Weiterbildung befindenden Kammermitglieder zu führen;
5. einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfallbereitschaftsdienst unbeschadet der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die Regelung der Dienstbereitschaft und durch die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Rezeptsammelstellen sicherzustellen;
6. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen;
7. auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Dritten hinzuwirken;
8. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszugeben; dazu legen die Kammern gegenüber den Vertrauensdiensteanbietern die Anforderungen

fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung; dabei nehmen sie hinsichtlich ihrer Kammermitglieder die Aufgaben als zuständige Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa SGB V wahr; die Apothekerkammer ist hinsichtlich Apotheken, deren Inhaber, Pächter oder Verwalter ihre Kammermitglieder sind, auch zuständige Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 SGB V;

9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005¹ für Bezeichnungen nach § 32 Absatz 1 eingeführt ist;

10. nach Artikel 56a der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Schwerpunktbezeichnung nach § 32 Absatz 1 sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechenden Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu melden.“

b) Die Fußnote 1 in § 3 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„¹ Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) Nummer 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 S. 16).“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 sind § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d sowie auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 10 § 13b und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), entsprechend anzuwenden. Das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 lässt das Verfahren nach § 34a unberührt.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Ethikkommissionen

(1) Bei der Ärztekammer wird durch Satzung eine in ihren Entscheidungen unabhängige Ethikkom-

mission errichtet. Sie nimmt die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, die auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Vorschriften nach Landesrecht einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zuzuweisen sind. Ist die Teilnahme einer Ethikkommission nach Landesrecht an Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtend, kann die Ethikkommission bei der Ärztekammer diese Aufgabe wahrnehmen.

(2) Die Kammern können bei Bedarf für den jeweiligen Kammerbereich zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden, durch Satzung Ethikkommissionen errichten. Diese Beratung kann bei der Ärztekammer von einer nach Absatz 1 errichteten Ethikkommission durchgeführt werden.

(3) Die Ethikkommission muss interdisziplinär besetzt sein. Sofern die Ethikkommission Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt, muss ihre Besetzung den Vorgaben des jeweiligen Bundesgesetzes entsprechen. Ihre Mitglieder sind unabhängig vom Sponsor, von der Prüfungsstelle und den beteiligten Prüfenden sowie frei von jeder anderen unzulässigen Beeinflussung, an keine Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder und externen Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(4) Sofern keine bundesrechtliche Gebührenregelung besteht, erhebt die Ärztekammer nach Maßgabe einer Satzung abweichend von § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508), nach § 10 Absatz 2 Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission.

(5) Nähere Bestimmungen über die Ethikkommission trifft die jeweilige Kammer durch Satzung; diese regelt unbeschadet bundesrechtlicher Vorgaben insbesondere

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die interdisziplinäre Zusammensetzung in Abhängigkeit von der Aufgabe,

4. die Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds,
8. die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Kosten für eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 6,
9. die Entschädigung der Mitglieder,
10. die jährliche Berichterstattung gegenüber der Kammer,
11. die Haftung; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die Ärztekammer schließt zur Erfüllung möglicher Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung, die sich aus den nach Absatz 1 wahrgenommenen Aufgaben einer Ethikkommission nach dem Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht ergeben können, eine Haftpflichtversicherung ab. Das Land übernimmt Garantien und sonstige Gewährleistungen für Schadensersatzverpflichtungen nach Satz 1 und stellt die Ärztekammer im Schadensfall für die über die Deckungssumme der Haftpflicht hinausgehenden Haftungsansprüche frei. Die Freistellung erfolgt nicht bei einer Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitglieder der Ethikkommission. Das Nähere, insbesondere die Bestimmung einer angemessenen Deckungssumme der Haftpflicht und Ausstattung der Geschäftsstelle der Ethikkommission sowie die Voraussetzungen für einen Rückgriff, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Ärztekammer zu regeln.

(7) Die an den Fachbereichen Medizin der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Kammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Schlichtung, außergerichtliche
Streitbeilegung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Kammer hat zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern ergeben, mindestens eine Schlichtungskommission zu bilden. Kammermitgliedern gleichgestellt sind dienstleistungserbringende Personen nach § 11. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Die Zuständigkeit der Schlichtungskommission erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im

öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder haben Stellvertretungen; Satz 1 und 2 gilt für diese entsprechend.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schlichtungskommission hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Er bedarf der Zustimmung der Beteiligten. Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt die Schlichtungskommission einen Schiedsspruch, wenn die Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, sich diesem zu unterwerfen.“

e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nähere Bestimmungen treffen die Kammern durch Satzung, insbesondere

1. zur Zuständigkeit der Kommission, ihren Aufgaben und den Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
2. zur Zusammensetzung, zu den Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder, deren Aufgaben, Pflichten und Unabhängigkeit sowie Ablehnungsgründe,
3. zur Antragsberechtigung, dem Verfahren sowie zur Bindungswirkung des Schiedsspruchs und
4. zur Datenübermittlung im Rahmen der Berufsaufsicht der Kammer.

(5) Zur Beilegung von Streitigkeiten aufgrund der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder dienstleistungserbringenden Personen und Dritten errichten die Kammern Gutachterstellen zur Klärung von Haftpflichtfragen, beteiligen sich an entsprechenden Stellen oder halten sonstige geeignete Angebote vor. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Einzelheiten des Meldeverfahrens können die Kammern in Meldeordnungen regeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben führen die Kammern Verzeichnisse der Kammermitglieder und der dienstleistungserbringenden Personen.“

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Geburtsdatum,“ wird das Wort „Geburtsort,“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Identifikationsnummer,“ wird das Wort „Telematik-ID,“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Ermächtigung,“ werden die Worte „, Daten aus der Weiterbildungsdokumentation,“ eingefügt.

bbb) Die Worte „Gebiete und Teilgebiete“ werden durch die Worte „Gebiete, Teilgebiete oder gebietsspezifische Schwerpunkte“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der die Aufzählung einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für die Statistik erheben die Kammern von ihren Mitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen folgende Daten:“

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „-teilgebiet“ wird durch die Worte „gebietsspezifischer Schwerpunkt“ ersetzt.

bbb) Die Worte „auch als Sanitätsoffizier,“ werden durch die Worte „, im Sanitätsdienst der Bundeswehr, als“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufsausübung“ die Worte „, Approbation oder Berufserlaubnis bei im Ausland erworbenen Abschlüssen“ eingefügt.

dd) In Satz 2 wird das Wort „-teilgebiet“ durch die Worte „gebietsspezifischem Schwerpunkt“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Übermittlung und Speicherung von Daten

(1) Die Kammern sind berechtigt, von Kammermitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Dies gilt nicht für solche Auskünfte, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden; eine darauf bezogene Auskunftsverweigerung ist gegenüber der Kammer zu erklären. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie § 57 Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die Kammern sind berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung

erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der jeweiligen Kammer unverzüglich Kopien der Meldungen von dienstleistungserbringenden Personen sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005.

(4) Die Kammern sind berechtigt, Daten aus der Weiterbildungsdokumentation nach § 35 Absatz 2 Nummer 9 sowie aus dem Weiterbildungsregister nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten. Sie sind ferner berechtigt, für das Weiterbildungsregister Daten zu erheben, auch soweit diese Daten in anderen Registern gespeichert sind, und diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten.

(5) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Vertrauensdiensteanbietern oder anderen Zertifizierungsstellen zusammenzuarbeiten und mit diesen die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auszutauschen.

(6) Die Kammern sind berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs und Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörden oder andere für die Berufsausübung zuständige Behörden personenbezogene Daten der Kammermitglieder und dienstleistungserbringenden Personen zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(7) Die Kammern sind berechtigt, Daten der Kammermitglieder nach § 313 Absatz 5 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur weiterzuleiten.

(8) Die Kammern sind berechtigt, zu Zwecken der Wahlwerbung Auskunft aus dem Verzeichnis nach § 8 Absatz 2 über den Namen, den Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Berufszugehörigkeit sowie akademische Grade und Titel von wahlberechtigten Kammermitgliedern, die von dem jeweiligen Wahlvorschlag in dem jeweiligen Wahlkreis betroffen sind, an Kammermitglieder zu erteilen, die sich zur Wahl stellen, sofern die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die datenempfangenden Personen sind zu verpflichten, die Daten spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraumes zu löschen.

(9) Die Kammern übermitteln nach entsprechender Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 benötigt werden.

(10) Die Kammern wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Verfahren nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) Nummer 24/2011² mit und übermitteln den jeweils zuständigen Stellen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten.

(11) Die Kammern unterrichten die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 ergriffen hat. Besteht eine Mitgliedschaft bei weiteren Heilberufekammern, sind die Körperschaften berechtigt, Informationen nach Satz 1 auszutauschen.

(12) Personen, die die Verletzung einer Berufspflicht geltend machen, werden durch die Kammern über das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung unterrichtet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.“

b) Die Fußnote 2 in § 9 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„² Richtlinie (EU) Nummer 24/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2021 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 S. 45), geändert durch Richtlinie (EU) Nummer 64/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)“

8. In § 9a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorhalten von Rücklagen ist zulässig, sofern die Bildung dieser sachlich begründet und die Höhe der Rücklagen angemessen ist.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Berufsausübung im Rahmen des
Dienstleistungsverkehrs nach Richtlinie (EG)
Nummer 36/2005

Dienstleistungserbringende Personen haben die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005. Die Vorschriften des Abschnitts III (Berufsausübung) und des Zweiten Teils (Berufsgerichtsbarkeit) dieses Gesetzes gelten für dienstleistungserbringenden Personen entsprechend. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Organe der Kammern und der Organe ihrer Versorgungseinrichtungen, ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie beauftragte Kammermitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht im Einzelfall eine Vergütung erhalten. Satz 1 gilt für die jeweiligen Stellvertretungen entsprechend.“

11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Psychotherapeutenkammer:
18 Mitglieder,“

- b) In Nummer 5 werden die Worte „ein Mitglied je 60 Wahlberechtigte“ durch die Worte „50 Mitglieder“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund

von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder. Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer wird abweichend von Absatz 1 Satz 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt.“

- b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Nähere regelt die Wahlverordnung.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Wahlverordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zur jeweiligen Kammerversammlung und die von den Kammerversammlungen durchzuführenden Wahlen erlässt die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Verordnung (Wahlverordnung) nach Anhörung der betroffenen Kammer oder der betroffenen Kammern.

(2) Die Wahlverordnung enthält insbesondere Vorschriften über

1. die Bestimmung der Wahlzeit,
2. die Festlegung eines Wahlkreises oder die Einteilung der Wahlkreise,
3. die Bestellung und die Aufgaben des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlleitung,
4. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss der Wählerliste,
5. die Verteilung der Sitze der Kammerversammlung auf Gruppen, soweit deren Bildung in § 13 Absatz 1 vorgesehen ist,

6. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, deren Ausgestaltung, Zulassung und Bekanntmachung,
 7. die Vorbereitung der Wahl, die Stimmenanzahl und die Art der Stimmabgabe,
 8. die Weitergabe von Daten zu Zwecken der Wahlwerbung,
 9. die Ermittlung der auf die Listen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren im Sinne des Landeswahlgesetzes,
 10. die Feststellung, die Beurkundung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 11. die Anfechtung und die Prüfung der Wahl sowie deren Rechtsfolgen,
 12. die Wiederholungswahl,
 13. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kammerversammlung,
 14. die Wählbarkeit sowie die Wahl des Vorstandes.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 39“ wird durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:
 - „4. die Satzung über die Schlichtung (§ 7 Absatz 4),
 5. die Meldeordnung (§ 8 Absatz 1),“
 - ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu den Nummern 6 bis 11.
 - ff) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ die Worte „einschließlich der Festsetzung der Rücklagen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 6 Abs. 1“ durch die Worte „, die Satzung über die Schlichtung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergebnisse einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung zuzuleiten.“
17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Vorstand der Psychotherapeutenkammer sollen die verschiedenen Bereiche nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vertreten sein. Ihm sollen sowohl mindestens eine überwiegend in eigener Niederlassung als auch eine überwiegend weisungsgebunden tätige Person angehören.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
18. In § 24 Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „§ 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ durch die Worte „§ 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“ ersetzt.
19. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
Ausschüsse
- (1) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Kammermitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind. Soweit mindestens eine Fraktion gebildet worden ist (§ 13 Absatz 2), ist diese bei der Bestimmung der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen. Jede Fraktion bestimmt so viele Ausschussmitglieder, wie dies dem prozentualen Anteil der Fraktionsmitglieder an der Mitgliederzahl der Kammerversammlung entspricht. Wird der Ausschuss so nicht vollständig besetzt, werden die weiteren Mitglieder des Ausschusses durch Beschluss der Kammerversammlung bestimmt. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung, die insbesondere vorsehen soll, dass den mit Hochschulangelegenheiten befassten Ausschüssen je eine Person der Hochschullehre angehört, die durch die betroffenen Fachbereiche der Universitäten in Kiel und Lübeck benannt wird, soweit dort eine Ausbildung zu den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen stattfindet. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist in diesem Fall durch eine alternierende Benennung sicherzustellen, es sei denn, dass dies im begründeten Einzelfall nicht möglich ist. Im Übrigen ist bei der Besetzung der Ausschüsse § 23 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Ausschüssen alle zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „2005/36/EG und 2011/24/EU“ durch die Angabe „(EG) Nummer 36/2005, (EU) Nummer 24/2011 und (EU) Nummer 958/2018³“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 3 in § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„³ Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 S. 25).“
- c) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „(§ 75 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 1b SGB V)“ ersetzt.

21. Die §§ 32 bis 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Kammermitglieder können nach den Vorschriften dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung, Facharztbezeichnung oder Fachtierarztbezeichnung), einem Teilgebiet oder einem gebietsspezifischen Schwerpunkt (Teilgebiets- oder Schwerpunktbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in einem beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(2) Eine Bezeichnung nach Absatz 1 darf führen, wer dafür eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Bezeichnungen nach Absatz 1 bestimmen die Kammern unter Beachtung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 und vorbehaltlich § 36, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder von Tieren durch Kammermitglieder erforderlich ist. Demnach nicht mehr erforderliche Bezeichnungen sind aufzuheben, sofern die Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 33

Grundsätze der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit, theoretischer Unterweisung, anerkannten Weiterbildungs- oder Fallseminaren. Sie umfasst die für

den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Mit der Weiterbildung kann nach Erteilung der Approbation oder der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Kammermitglieder (Weiterbildende) in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt, sofern in den Unterabschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Weiterbildungsordnung (§ 35) kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in beruflichen Bereichen unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammermitglieder durchgeführt wird.

(3) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung, die Zulassung einer Weiterbildungsstätte, den jeweiligen Widerruf oder die Rücknahme entscheidet die Kammer. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Ermächtigung oder Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Die Kammer führt ein Verzeichnis ermächtigter Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese ermächtigt sind, sowie ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten. Die Verzeichnisse sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten wird in Vollzeitbeschäftigung und hauptberuflich durchgeführt, sofern in den Unterabschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Weiterbildung in beruflichen Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nicht unterschreiten. Eine Weiterbildung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auch in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet werden, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die zuständige Kammer entschei-

det über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung.

(5) Die Weiterbildung in den Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem sie zugehören, soweit es die Weiterbildungsordnung zulässt.

(6) Kammermitglieder in Weiterbildung (Weiterzubildende) haben den Beginn und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung jeweils innerhalb eines Monats der Kammer anzuzeigen. Diese übernimmt die Daten in das Weiterbildungsregister nach § 3 Absatz 1 Nummer 4. Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Daten über die Weiterbildungsdocumentation bereits erfasst und gemeldet sind. Die Kammer übernimmt gemäß § 9 Absatz 4 die dort erhobenen Daten für das Weiterbildungsregister.

(7) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in den Weiterbildungsordnungen.

§ 34

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 ist bei der Kammer schriftlich zu beantragen; diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Kammermitglied die für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen der vorgeschriebenen Weiterbildung durch Zeugnisse und andere Nachweise einschließlich der Dokumentation nach § 35 Absatz 2 Nummer 9 belegt sind. Hat eine andere Kammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zulassung zur Prüfung bereits erteilt, gilt diese auch in Schleswig-Holstein, sofern das Führen einer Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 anerkannt werden soll.

(3) Wird dem Antrag auf Anerkennung nicht entsprochen, so kann der Prüfungsausschuss Auflagen machen, insbesondere die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern, besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen oder verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird. Hat eine andere Kammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Wiederholung der Prüfung von Auflagen abhängig gemacht, so kann auf Antrag abweichend von Satz 1 die Zulassung ausgesprochen werden, soweit die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen

worden ist. Der Antrag auf Anerkennung kann mehrmals gestellt werden.

(4) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Bei der Anerkennung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden. In diesem Fall wird aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(6) Endet nach erfolgter Zulassung zur Prüfung die Kammermitgliedschaft in Schleswig-Holstein, so kann das Verfahren hier fortgeführt werden, wenn dieses unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kammer zustimmt.

(7) Wer eine von § 33 abweichende Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 die Anerkennung, wenn die Weiterbildung und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 sowie §§ 34a oder 34b Ausnahmen zulassen, wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Not-situation festgestellt wurde.“

22. Der bisherige § 37a wird zu § 34a und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Teilgebiet“ werden die Worte „oder gebietsspezifischen Schwerpunkt“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Weiterbildung“ werden die Worte „als gleichwertig“ eingefügt.
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Kammermitgliedern gleichgestellt sind antragstellende Berufsangehörige aus dem

Ausland, die bei der jeweiligen Kammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Schleswig-Holstein ausüben wollen.“

23. Der bisherige § 37b wird zu § 34b und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34a Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37a Absatz 7 Nummer 1“ durch die Worte „Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 34a Absatz 7 Nummer 1“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Kammer kann die Zulassung zur Prüfung davon abhängig machen, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens drei Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden, um Defizite auszugleichen.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S.162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37a Absatz 8 und 10“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 8 und 10“ ersetzt.

24. Der bisherige § 39 wird zu § 35 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Unbeschadet des § 36 Absatz 2 erlassen die Kammern unter Beachtung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 Satzungen über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnungen).
 - (2) In den Weiterbildungsordnungen ist insbesondere zu regeln
 1. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete oder gebietsspezifischen Schwerpunkte und berufliche Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 32 Absatz 1 beziehen,
 2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 32 Absatz 3,
 3. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 33 sowie den Unterabschnitten 2 bis 6, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 34 Absatz 4 und die zusätzlichen Ausbildungsvoraussetzungen für die Weiterbildung in berufsübergreifenden Gebieten,
 4. die Dauer und besonderen Anforderungen an Weiterbildungen nach § 44 Absatz 2 Satz 2 und § 47 Absatz 2 Satz 2, insbesondere den Mindestumfang der Anleitung durch den Weiterbildenden,
 5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung, die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie für den Widerruf der Ermächtigung oder Zulassung nach § 33 Absatz 3,
 6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 40 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 47 Absatz 2 Satz 1, § 50 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 zu stellen sind,
 7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach § 34, insbesondere die Anzahl der prüfenden Personen,
 8. unbeschadet der §§ 34a und b die unter Berücksichtigung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren,
 9. die Dokumentation der Weiterbildung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Teilgebieten und Bereichen“ durch die Worte „Teilgebieten oder gebietspezifischen Schwerpunkten und beruflichen Bereichen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „zur Führung“ durch die Worte „zum Führen“ ersetzt.
25. Der bisherige § 40 wird zu § 36 und wie folgt geändert.
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 36
Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ und „Öffentliches Veterinärwesen““**
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „öffentliches“ durch das Wort „Öffentliches“ ersetzt.
- d) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) Bei der ärztlichen Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist eine sechsmonatige Kurs-Weiterbildung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet abzuleisten. Sie umfasst mindestens 720 Stunden. In der Weiterbildungsordnung kann bestimmt werden, dass ein gleichwertiger Kurs bis zur Dauer von drei Monaten angerechnet werden kann.
- (4) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird abweichend von § 34 auf schriftlichen Antrag von der Tierärztekammer erteilt, wenn entweder
1. die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste in Schleswig-Holstein,
 2. eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
 3. eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Prüfung eines anderen Bundeslandes oder ein von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannter Abschluss
- erworben und anschließend eine zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, absolviert wurde.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“
26. Der bisherige § 41 wird zu § 37 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.
27. Nach dem neuen § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
- „Unterabschnitt 2
Ärztliche Weiterbildung, besondere Ausbildung
in der Allgemeinmedizin“**
28. Der bisherige § 42 wird zu § 38 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 38
Ärztliche Weiterbildungsbezeichnungen“**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer“ werden durch die Worte „Die Ärztekammer bestimmt Gebiets-, Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Facharztbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Mehrere Facharztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in diesen Gebieten regelmäßig ausgeübt wird. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Facharztbezeichnung geführt werden, zu der der gebietspezifische Schwerpunkt gehört. Wer eine Schwerpunktbezeichnung führt, muss auch in dem dazugehörigen gebietspezifischen Schwerpunkt tätig werden.“
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Wer eine Facharztbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Facharztbezeichnung führt.“
29. Der bisherige § 43 wird zu § 39 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 39
Ärztliche Weiterbildung“**
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder

Bereichen umfaßt“ durch die Worte „Die ärztliche Weiterbildung in den Gebieten, gebiets-spezifischen Schwerpunkten oder beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als drei Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind.“

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt bei berufsübergreifenden Weiterbildungen, sofern eine der hierfür notwendigen Approbationen vor dem Beginn der Weiterbildung erteilt oder die Gleichwertigkeit eines Ausbildungsstandes festgestellt wurde. Absatz 5 bleibt unberührt.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Weiterbildung in den im Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 aufgeführten Gebieten darf die dort festgelegte Mindestweiterbildungszeit nicht unterschreiten.“

30. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen anstelle von Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 38 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterzubildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung.

(2) Weiterzubildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die ärztliche Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterzubildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur ärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. die Anzahl der Patientinnen und Patienten und die Art der vorkommenden Erkrankungen Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, sich in der vorgegebenen Zeit mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder gebietsspezifischen Schwerpunktes vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.“

31. Der bisherige § 43a wird zu § 41 und wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ werden jeweils durch die Worte „Richtlinie (EG) Nummer 36/2005“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Gebietsbezeichnung“ durch das Wort „Facharztbezeichnung“ ersetzt.

32. Nach dem neuen § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 3
Apothekerliche Weiterbildung“**

33. Der bisherige § 45 wird zu § 42 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 42
Apothekerliche
Weiterbildungsbezeichnungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer“ werden durch die Worte „Die Apothekerkammer bestimmt Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.“

34. Der bisherige § 46 wird zu § 43 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 43
Apothekerliche Weiterbildung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „apothekerliche“ eingefügt.

bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird zu Absatz 1 Satz 2.

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

35. Der bisherige § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Ermächtigung zur apothekerlichen
Weiterbildung und Zulassung von
Weiterbildungsstätten

(1) Die Ermächtigung zur apothekerlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet ist und an einer Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen anstelle von Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 42 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in

jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen. Die Weiterbildungsordnung regelt den Mindestumfang der Anleitung durch Weiterbildende, sofern die Weiterbildung nicht an deren Weiterbildungsstätte erfolgt.

(3) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur apothekerlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. nach Inhalt und Umfang ihres Aufgabenbereichs Weiterzubildenden die Möglichkeit gegeben wird, in der vorgegebenen Zeit die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebiets oder Teilgebiets zu erwerben, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.“

36. Nach dem neuen § 44 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4 Tierärztliche Weiterbildung“

37. Der bisherige § 48 wird zu § 45 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 45
Tierärztliche Weiterbildungsbezeichnungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer“ werden durch die Worte „Die Tierärztekammer bestimmt Fachtierarzt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Fachtierarztbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.“

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mehrere Fachtierarztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in diesen Gebieten regelmäßig ausgeübt wird. Dies gilt nicht, wenn verwandte Fachtierarztbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Die Fachtierarztbezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ darf nicht zusammen mit der Bezeichnung „Praktizierende Tierärztin“ oder „Praktizierender Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktizierende Tierärztin“ oder „Praktizierender Tierarzt“ darf nicht zusammen mit mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur

zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.

(3) Wer eine Fachtierarztbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Bezeichnung führt.“

38. Der bisherige § 49 wird zu § 46 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 46
Tierärztliche Weiterbildung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „tierärztliche“ eingefügt.

bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie dient dem Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft. Krankheiten und Leiden der Tiere sollen im Sinne des Tierschutzes verhindert, die Diagnostik und die Therapie verbessert werden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Tierärztekammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

39. Der bisherige § 50 wird zu § 47 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 47
Ermächtigung zur tierärztlichen
Weiterbildung und Zulassung von
Weiterbildungsstätten“

b) Folgende Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Die Ermächtigung zur tierärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach

Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 45 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Kammermitglieds in der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen. Die Weiterbildungsordnung regelt den Mindestumfang der Anleitung durch Weiterbildende, sofern die Weiterbildung nicht an deren Weiterbildungsstätte erfolgt.“

c) Absatz 1 wird zu Absatz 3 und Absatz 2 wird zu Absatz 5.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „tierärztliche“ eingefügt.

bbb) Die Worte „das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten“ werden durch die Worte „die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Weiterbildungsabschnitte, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.“

e) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Tierärztekammer kann abweichend von Absatz 3 auf Antrag von Weiterzubildenden eine Weiterbildung in eigener Praxis, die die Anforderungen des Absatzes 5 erfüllt, unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildenden genehmigen. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit für das Gebiet oder Teilgebiet setzt voraus, dass die oder der Weiterzubildende

1. mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet hat oder
2. erfolgreich Weiterbildungsveranstaltungen absolviert hat, die sicherstellen, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden und
3. der Tierärztekammer nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachweist, dass die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen während der Zeit der Weiterbildung in eigener Praxis erbracht wurden.

Die Dauer der Weiterbildungszeit erhöht sich in diesen Fällen mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer, wenn die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird. § 34 bleibt unberührt.“

- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 36 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „setzt“ werden die Worte „zur tierärztlichen Weiterbildung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 1 werden die Worte „die weiterzubildende Tierärztin und der weiterzubildende Tierarzt“ werden durch das Wort „Weiterzubildende“ ersetzt.

40. Nach dem neuen § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 5
Zahnärztliche Weiterbildung“**

41. Der bisherige § 51 wird zu § 48 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 48
Zahnärztliche
Weiterbildungsbezeichnungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer“ werden durch die Worte „Die Zahnärztekammer bestimmt Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.“

42. Der bisherige § 52 wird zu § 49 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Zahnärztliche Weiterbildung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „zahnärztliche“ eingefügt.

- bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

- d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 Satz 3 ist weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Weiterbildung, dass vor dem Beginn der zahnärztlichen Weiterbildung eine einjährige allgemein Zahnärztliche Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen wird; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(3) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Zahnärztekammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.“

43. Der bisherige § 50 erhält folgende Fassung:

**„§ 50
Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung
und Zulassung von Weiterbildungsstätten**

(1) Die Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 48 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermäch-

tigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterbildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die zahnärztliche Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur zahnärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. die Anzahl der Patientinnen und Patienten und die Art der vorkommenden Erkrankungen Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, sich in der vorgegebenen Zeit mit den für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.“

44. Nach dem neuen § 50 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 6
Psychotherapeutische Weiterbildung“**

45. Die bisherigen §§ 51 bis 53 erhalten folgende Fassung:

**„§ 51
Psychotherapeutische
Weiterbildungsbezeichnungen**

(1) Die Psychotherapeutenkammer bestimmt Gebiets-, Schwerpunkt und Zusatzbezeichnungen in den Versorgungsbereichen

1. Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche,
2. Psychotherapie für Erwachsene,
3. Neuropsychologische Psychotherapie.

(2) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig werden. Wer eine Schwerpunktbezeichnung führt, muss auch in diesem gebietsspezifischen Schwerpunkt tätig werden. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 oder 2 zulassen, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gebiets-

übergreifende psychotherapeutische Behandlung erforderlich ist oder eine zuvor begonnene psychotherapeutische Behandlung abgeschlossen werden soll.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Gebietsbezeichnung führt.

§ 52

Psychotherapeutische Weiterbildung

(1) Die psychotherapeutische Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Sie qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, der Prävention, der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 und 2 umfasst auch die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Nummer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Psychotherapeutenkammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Weiterbildungsabschnitte, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.

(4) Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.

§ 53

**Ermächtigung zur psychotherapeutischen
Weiterbildung und Zulassung von
Weiterbildungsstätten**

(1) Die Ermächtigung zur psychotherapeutischen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, den gebiets-

spezifischen Schwerpunkt oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Kammermitgliedern, die eine Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), führen, kann eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden, sofern die in der Ausbildung und durch Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 51 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterbildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die psychotherapeutische Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht ge-

fährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur psychotherapeutischen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass Weiterzubildenden die Möglichkeit gegeben wird, sich in der vorgegebenen Zeit mit typischen Krankheiten des Gebietes oder gebietsspezifischen Schwerpunktes vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
 3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.“
46. Die bisherigen §§ 53a bis 53c werden gestrichen.
47. In § 79 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
„§ 14 Absatz 1 Satz 3 und § 24 Absatz 2 Nummer 5 finden Anwendung auf Kammerwahlen nach dem 1. Juli 2022.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

D r. H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

1928/2022

Gesetz zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes*)

Vom 29. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch

Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Stationäre Einrichtungen und gleichgestellte Wohnformen; Abgrenzung weiterer Versorgungsformen“.
 - b) Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung:

*) Ändert Ges. vom 17. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2

- „§ 8 Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen; Abgrenzung“.
- c) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 (gestrichen)“.
- d) Die Überschrift zum Dritten Teil wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „besonderen“ wird durch das Wort „anbieterverantworteten“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ eingefügt.
- e) In der Überschrift zum Dritten Teil, Abschnitt I wird das Wort „besonderer“ durch das Wort „anbieterverantworteter“ ersetzt.
- f) In der Überschrift zu § 12 und der Überschrift zu § 13 wird jeweils das Wort „besonderer“ durch das Wort „anbieterverantworteter“ ersetzt.
- g) In der Überschrift zum Dritten Teil, Abschnitt II werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ eingefügt und das nachfolgende Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- h) In der Überschrift zu § 14 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und gleichgestellter Wohnformen“ angefügt.
- i) In der Überschrift zu § 15 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „oder einer gleichgestellten Wohnform“ angefügt.
- j) In der Überschrift zu § 16 werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Worte „und Mitbestimmung“ angefügt.
- k) In der Überschrift zu § 17 werden nach dem Wort „Trägers“ die Worte „und Anbieters“ angefügt.
- l) In der Überschrift zu § 20 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und gleichgestellten Wohnformen“ angefügt.
- m) In der Überschrift zum Dritten Teil, Abschnitt III werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ angefügt.
- n) Die Überschrift zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Datenverarbeitung“.
- o) Die Überschrift zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Übergangsvorschrift“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Halbsatz in Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „auf“ wird der Doppelpunkt gestrichen.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Privatheit“ ein Komma und die Worte „körperlichen und seelischen Unversehrtheit“ eingefügt sowie nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Identität“ angefügt.
- c) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Worte „und Assistenz“ sowie nach dem Wort „fachlichen“ die Worte „und wissenschaftlichen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ und das Wort „Betreuungssituation“ durch die Worte „Betreuungs- oder Unterstützungssituation“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Worte „und Assistenz“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Träger von Wohnformen nach § 7 und § 8 sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung und Assistenz haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen durch An- und Zugehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.“
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den stationären Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen nach § 7 Absatz 1a sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen stärken.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) und der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Auf das Übereinkommen und die Charta ist in den Versorgungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang hinzuweisen und sie sind auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung ist in Form und Verständlichkeit auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 und den diesen gleichgestellten Wohnformen im Sinne des § 7 Absatz 1a sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Absatz 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,“

bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch das Wort „Versorgungsformen“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in der Pflege oder“ werden die Worte „in der“ und nach dem Wort „Betreuung“ die Worte „und Assistenz“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 7 bis 9 für volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen und für volljährige Menschen, die von Pflegebedarf oder Behinderungen bedroht sind, wenn sie in einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform (§ 7 Absatz 1 und Absatz 1a) oder in einer anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform (§ 8) leben.

(2) Der Erste Teil des Gesetzes gilt auch für Menschen im Sinne von Absatz 1, die nicht in einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, Wohnform oder Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Stationäre Einrichtungen und gleichgestellte Wohnformen; Abgrenzung weiterer Versorgungsformen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen länger als drei Monate wohnen können sowie über Tag und Nacht Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„2. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen die Wohnraumüberlassung und die Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Den stationären Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 gleichgestellt werden solche Wohnformen, in denen die Wohnraumüberlassung, die Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und die hauswirtschaftliche Versorgung, die Unterstützung oder die Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich voneinander abhängig sind (gleichgestellte Wohnformen). Eine Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 wird vermutet, wenn

1. für die entgeltliche Überlassung des Wohnraums die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zwingend ist oder die Wahlfreiheit der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen bei der Auswahl der verschiedenen Leistungserbringer eingeschränkt ist,
2. mit der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum für den Anbieter des Wohnraums das Recht verbunden ist, maßgeblich Einfluss auf die Auswahl der Leistungserbringer von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zu nehmen,
3. zwischen entgeltlicher Überlassung von Wohnraum und Erbringung von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Unterstützung oder der Beratung bei

der hauswirtschaftlichen Versorgung ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, insbesondere wenn die Leistungserbringer

- a) personenidentisch sind,
- c) demselben Träger angehören oder gesellschaftsrechtlich oder vertraglich eng verbunden sind oder
- d) in einem Angehörigenverhältnis im Sinne von § 81 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz zueinander stehen

oder

4. der Zweck des Leistungsangebotes ungeachtet der Merkmale des Absatz 1 oder der nachfolgenden §§ 8 bis 9 in der außerklinischen umfassenden und regelhaften Versorgung von mehreren Personen mit Intensivpflegebedarf in einer Wohnform liegt, der eine durchgehende und schichtplanmäßige Präsenz von Pflege- oder Betreuungs- und Assistenzkräften in der Wohnform erforderlich macht (außerklinische Intensivpflege), soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Vermutung nach Satz 2 ist widerlegt, wenn der Leistungserbringer der zuständigen Behörde nachweist, dass die tatsächliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung gewährleistet ist. Hat die zuständige Behörde aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach diesem Absatz, kann sie Prüfungen vornehmen, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes gegeben sind (Zuordnungsprüfung). Für die Zuordnungsprüfung gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Absatz 3 bis 8 entsprechend.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für folgende Versorgungsformen gelten ausschließlich § 8 Absatz 3 und 4 und §§ 12 bis 13 entsprechend:“

- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Nachtpflege“ die Angabe „im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Kurzzeitpflege“ die Angabe „im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

dd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Altenheime“ ein Komma und die Worte „die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gewähren“ eingefügt.

ee) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Hospize“ die Angabe „im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

ff) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Wohn- und Betreuungsformen, in denen volljährige Menschen mit Behinderungen Leistungen der Betreuung und Assistenz und der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht über Tag und Nacht erhalten können.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen; Abgrenzung“

- b) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Dritte organisierte Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen mehrere Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen neben der Wohnraumüberlassung ambulante Leistungen der Pflege oder der Betreuung und Assistenz in Anspruch nehmen müssen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und der Betreuungs- und Assistenzleistung besteht und die Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen die Möglichkeit haben, den Alltag des gemeinschaftlichen Wohnens wesentlich zu gestalten und zu beeinflussen. Eine Organisation durch Dritte liegt vor, wenn Personen, die nicht als An- und Zugehörige oder gesetzliche Vertreter der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen handeln, gewerblich an der Schaffung oder der Gestaltung der Wohn-, Pflege- und Betreuungsform beteiligt sind.“

(2) Für selbstverantwortlich organisierte und geführte Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Leistungen der Pflege- sowie der Betreuung und Assistenz erbracht werden, gelten ausschließlich die Vorschriften des Ersten Teils und der nachfolgende Absatz 3 Satz 2 und 4.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen findet eine Regelprüfung nicht statt. Hat die zuständige Behörde

aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach Absatz 1 oder Absatz 2, kann sie Prüfungen vornehmen, ob die Voraussetzungen der Versorgungsform gegeben sind (Zuordnungsprüfung). Hat die zuständige Behörde aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel, dass eine anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsform nach Absatz 1 die Anforderungen nach § 12 erfüllt, kann sie Prüfungen zur Feststellung, ob diese Anforderungen erfüllt werden, vornehmen (Anlassprüfung). Für Anlassprüfungen und Zuordnungsprüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Absatz 3 bis 8 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gelten“ werden die Worte „für anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach Absatz 1“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Betreuungsleistungen“ durch das Wort „Unterstützungsleistungen“ und die Worte „Betreuungs- und Pflegeleistungen“ durch die Worte „Betreuungs- und Assistenz sowie Pflegeleistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat die zuständige Behörde aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen vornehmen, ob die Voraussetzungen der Versorgungsform gegeben sind (Zuordnungsprüfung). Für die Zuordnungsprüfung gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Absatz 3 bis 8 entsprechend.“

11. § 10 wird gestrichen.

12. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

Das Wort „besonderen“ wird durch das Wort „anbieterverantworteten“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ angefügt.

13. Die Überschrift des Abschnitts I des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

Das Wort „besonderer“ wird durch das Wort „anbieterverantworteter“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderer“ durch das Wort „anbieterverantworteter“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Leistungen“ werden die Worte „der Pflege und der Betreuung und Assistenz“ eingefügt, das Wort „besonderen“ durch das Wort „anbieterverantworteten“ ersetzt und nach dem Wort „fachlichen“ die Worte „und wissenschaftlichen“ eingefügt.

- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Hierzu“ wird durch die Worte „Zur Konzeption“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention mit geeigneten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderer“ durch das Wort „anbieterverantworteter“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „anbieterverantworteten“ ersetzt.

- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „insbesondere“ und der Doppelpunkt nach dem Wort „umfassen“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden das Wort „Trägers“ durch die Worte „verantwortlichen Anbieters“ und die Worte „des Betriebs“ durch die Angabe „der beabsichtigten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt durch die Worte „für den verantwortlichen Anbieter vertretungsberechtigten Person“.

dd) In Nummer 3 werden die Worte „des Betriebs“ durch die Angabe „der Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ ersetzt.

- ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brand-

- schutzes“ werden ersetzt durch das Wort „Brandverhütungsschau“.
- bbb) Die Angabe „§ 23 Abs. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“.
- ccc) Die Angabe „Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)“ wird ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 2. Mai 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“.
- ddd) Nach den Worten „stattgefunden hat“ wird die Angabe „(Brandverhütungsschaubericht)“ angefügt.
- ff) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. eine Erklärung darüber, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Leistungserbringern der Pflege- oder Betreuungs- beziehungsweise und Assistenzleistungen und dem Anbieter des Wohnraums bestehen.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
- „Die zuständige Behörde kann dem oder der Anzeigenden gegenüber feststellen, inwieweit gemäß den Angaben nach Absatz 1 ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 2 werden die Sätze 2 bis 3.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die entsprechende Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen“ durch die Worte „Steht die für den verantwortlichen Anbieter vertretungsberechtigte Person“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „mitzuteilen“ wird ersetzt durch das Wort „anzuzeigen“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ ersetzt durch das Wort „anzuzeigen“.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Dabei sind“ die Angabe „im Falle von Satz 1, 1. Alternative“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
16. Die Überschrift von Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und diesen gleichgestellter Wohnformen“ eingefügt und das anschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt.
17. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und gleichgestellter Wohnformen“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Der Träger und die Leitung der stationären Einrichtung, der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform sowie die jeweils für den Träger oder Anbieter vertretungsberechtigte Person müssen insbesondere“
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Worte „und Assistenz“ und nach dem Wort „fachlichen“ die Worte „und wissenschaftlichen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „Menschen mit Behinderung“ und „behinderte Menschen“ jeweils durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem einleitenden Wort „ein“ die Worte „nach dem allgemeinen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma und anschließend die Worte „der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform sowie die jeweils für den Träger oder Anbieter vertretungsberechtigte Person“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „ihre“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Eignung“ die Worte „der Leitung der stationären Einrichtung oder der bei einer gleichgestellten Wohnform entsprechend verantwortlichen Person und der Beschäftigten“ eingefügt.
- d) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Für Anbieter von gleichgestellten Wohnformen nach § 7 Absatz 1a gelten Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass der Anbieter

sicherzustellen hat, dass in der Wohnform regelhaft erbrachte ambulante Leistungen der Pflege und der Betreuung und Assistenz den Anforderungen dieses Gesetzes und einer auf Grundlage dieses Gesetzes gemäß § 26 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

(4) Zusätzliche oder weitergehende Verpflichtungen nach oder aufgrund von anderen Gesetzen, insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), bleiben unberührt.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „oder einer gleichgestellten Wohnform“ eingefügt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Worte „und Mitbestimmung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch die Worte „stationären Einrichtung oder einer gleichgestellten Wohnform“ ersetzt und nach dem Wort „Beirat“ die Worte „, der sich zu gleichen Teilen aus Männern und Frauen zusammensetzen soll,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaft“ die Worte „und berücksichtigt die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern“ angefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „An- und Zugehörigen“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen“ durch die Worte „Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen“ ersetzt.

ee) In Satz 6 werden im zweiten Halbsatz die Worte „Träger der Einrichtung“ durch die Worte „Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Die zuständigen Behörden und die Einrichtung“ durch die Worte „Die zuständige Behörde sowie die stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Träger der Einrichtungen“ werden durch die Worte „Träger der stationären Einrichtungen und die Anbieter der gleichgestellten Wohnformen“ ersetzt.

nären Einrichtungen und die Anbieter der gleichgestellten Wohnformen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beiräte in Wohnformen zur Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen sind durch eine unabhängige Begleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bewohnerinnen und Bewohner können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Leitung der Einrichtung“ durch die Worte „Leitung der stationären Einrichtung oder der für den Anbieter vertretungsberechtigten Person“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Worte „Träger der Einrichtung“ durch die Worte „Träger der stationären Einrichtung oder der Anbieter der gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ eingefügt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Trägers“ die Worte „und Anbieters“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

c) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und der Anbieter einer gleichgestellten Wohnform“ eingefügt.

d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausgang“ die Worte „soweit möglich barrierefrei“ eingefügt.

e) In Nummer 4 werden die Worte „Träger der Einrichtung“ durch die Worte „Träger der stationären Einrichtung oder beim Anbieter der gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet,
1. Unglücksfälle, die zum Beispiel durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden,

2. durch das in dem Wohn- und Unterstützungsangebot beschäftigte Personal, durch Bewohnerinnen oder Bewohner oder durch Dritte begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie
 3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern geführt haben oder führen können
der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
21. In § 18 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 4 schriftlich“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 und 4 in verständlicher Sprache“ ersetzt.
22. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „dem Medizinischen Dienst“ werden die Worte „der Krankenversicherung“ gestrichen und ein Komma sowie die Formulierung „dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den für die infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6a des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsämtern“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Träger der Sozialhilfe“ werden ersetzt durch die Worte „Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „öffentlichen Stellen“ ersetzt durch die Worte „Behörden und öffentlichen Stellen“ sowie nach der Angabe „2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658),“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berichten“ die Worte „dem zuständigen Ministerium“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird das erste Wort „Werden“ ersetzt durch die Worte „Erheben die in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen“ und das Wort „erhoben“ gestrichen.
23. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und gleichgestellten Wohnformen“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das erste Wort „Die“ durch das Wort „Stationäre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Anlass bezogen“ die Angabe „(Anlassprüfungen)“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Anlassprüfungen erfolgen, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht erfüllt. Eine Anlassprüfung kann darüber hinaus auch erfolgen, wenn sicherzustellen ist, dass einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 23, bereits festgestellte Mängel zu beseitigen, nachgekommen wurde.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Satz 7 und 8.
 - ee) Satz 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „liegt“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Prozessqualität“ wird das Wort „liegen“ angefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. anzustreben, soweit nicht eine vorherige Ankündigung der Prüfung durch den Medizinischen Dienst oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. die Zwecke der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz gefährdet.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Pflegекassen“ die Worte „sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.“ und nach den Worten „Medizinischen Dienstes“ die Worte „sowie des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Absatz 1 bis 9 gelten für gleichgestellte Wohnformen nach § 7 Absatz 1a entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei der Prüfung dieser Wohnformen, ob sie die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 erfüllen, ambulante Dienste, soweit sie in diesen

Wohnformen entgeltlich regelhaft ambulante Leistungen der Pflege oder der Betreuung und Assistenz erbringen, in den Räumen der Wohnform Prüfungen zu dulden haben. In außerklinischen Intensivpflegen nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen auch mit den für die infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6a des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsämtern anzustreben.“

24. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform kann auf Antrag oder in geeigneten Fällen von Amts wegen von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn

1. sie in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. oder den Träger der Sozialhilfe oder der Eingliederungshilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachgewiesen ist, dass die stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; bei einer Befreiung auf Antrag hat der Träger der Einrichtung darzulegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.“

25. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ angefügt.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die zuständige Behörde festgestellt, dass in einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform Anforderungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der stationären Einrichtung oder Anbieter der gleichgestellten Wohnform über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch die Worte „stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 23 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Worte „oder der Eingliederungshilfe“ und nach dem Wort „Zwölften“ die Worte „oder Neunten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „An- und Zugehörigen“ ersetzt.

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Träger der Einrichtung“ durch die Worte „Träger der stationären Einrichtung oder dem Anbieter der gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtung“ durch die Worte „stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform“ ersetzt sowie nach der Angabe „Achten,“ die Angabe „Neunten“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Träger der Sozialhilfe,“ die Worte „dem Träger der Eingliederungshilfe“ und ein Komma eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Träger der Einrichtung“ ersetzt durch die Worte „der Träger der stationären Einrichtung, der Anbieter der gleichgestellten Wohnform“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in der Regel nicht länger als drei Monate“ werden gestrichen.

bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Der Belegungsstopp ist zu befristen. Stellt die zuständige Behörde nach Ablauf der Frist fest, dass die Mängel fortbestehen und daher die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin nicht sichergestellt werden kann, kann sie den Belegungsstopp gemäß Satz 2 befristet verlängern.“

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ und nach dem Wort „Leitung“ die Worte „oder entsprechend verantwortlichen Person“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „hat der Träger“ die Worte „oder Anbieter“, nach den Worten „geeignete Leitung“ die

Worte „oder entsprechend verantwortliche Person“, nach den Worten „stationären Einrichtung“ die Worte „oder der gleichgestellten Wohnform“ und nach den Worten „auf Kosten des Trägers“ die Worte „oder Anbieters“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ und nach den Worten „geeignete Leitung“ die Worte „oder entsprechend verantwortliche Person“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „der bisherigen Leitung“ die Worte „oder entsprechend verantwortlichen Person“ eingefügt.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Betrieb einer Einrichtung“ durch die Worte „Betrieb einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform“ und die Worte „dass die Einrichtung“ durch die Worte „dass die stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und zu erwarten ist, dass Beratungen und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen werden, um die Gefahr abzuwenden“ angefügt.

cc) In Absatz 2 werden im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ eingefügt.

30. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Halbsatz werden nach den Worten „stationäre Einrichtungen“ die Worte „und diesen gleichgestellten Wohnformen“ eingefügt

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung oder der entsprechend verantwortlichen Person und der Beschäftigten der stationären Einrichtung und der in der gleichgestellten Wohnform Leistungen der Pflege oder Betreuung und Assistenz Erbringenden einschließlich Vorgaben zum Anteil der Fachkräfte und des extern gestellten Personals wie Leiharbeitskräften an den in der Versorgungsform eingesetzten Beschäftigten,“

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bewohnerfürsprecher“ ein Komma eingefügt, das nachfolgende Wort „sowie“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 und 4 sowie mögliche Erleichterungen

und Befreiungen von den Bestimmungen des § 16 für außerklinische Intensivpflege nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.

d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Trägers“ die Worte „oder Anbieters“ eingefügt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Angaben einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse zu übermitteln. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, den für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, den Rettungsdienstträgern, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, den für die infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6a des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsämtern, den für die Arzneimittelüberwachung und die Medizinprodukteüberwachung zuständigen Behörden und den Jugendämtern die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Angaben zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und Stellen übermittelt werden, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber zwei Jahre nach der Übermittlung.“

cc) Satz 5 wird gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „speichern oder an Dritte übermitteln“ ersetzt durch die Worte „verarbeiten“.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Daten“ durch die Worte „personenbezogene Daten“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständigen Behörden dürfen auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.“

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Träger“ ein Komma und das Wort „Anbieter“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ eingefügt und das Wort „Einrichtung“ durch die Worte „stationären Einrichtung oder gleichgestellten Wohnform“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Trägers“ die Worte „oder Anbieters“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Leitung“ die Worte „oder entsprechend ver-

antwortliche Person“ und nach dem Wort „Träger“ die Worte „oder Anbieter“ eingefügt.

33. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 oder § 15“ durch die Angabe „§§ 13, 15 oder 17 Absatz 2“ ersetzt.

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes die Angabe „(Wohnpflegeaufsicht)“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Wohnpflegerecht zuständige Ministerium. Es nimmt die Fachaufsicht über die nach Absatz 1 zuständigen Behörden wahr.“

35. § 31 erhält folgende Fassung

„§ 31

Übergangsvorschrift

„§ 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 ist ab dem 1. Juni 2023 anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

1939/2022

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes*) Vom 29. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung gemäß § 3 in das Land Schleswig-Holstein begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie im Fall des § 4 die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 und im Fall des § 5 die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 erfüllen; § 6 Absatz 5 und 6 finden keine Anwendung.“

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Sie sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die Eintragung begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer noch in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Architekten- und Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“
2. In § 6 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
- „(10) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), ist § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 1017), entsprechend anzuwenden.“
3. § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für mindestens zwei Jahre eine regelmäßige praktische Tätigkeit in der Berufsaufgabe oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nach § 9 a Absatz 1 Nummer 3 nachweist und“
4. § 9 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation entsprechend den Bestimmungen des BQFG-SH durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein festgestellt worden ist.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 5a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“
5. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. sonstiger sachverständiger Dienstleister im Bauwesen auf freiwilliger Basis; das Nähere regelt die Kammer durch Satzung.“
6. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.“
7. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Aus den bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.
8. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und einer durch Satzung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Architektin oder Architekt und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Ingenieurin oder Ingenieur sein. Das Nähere regelt die Organisationssatzung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Unaufschiebbar Entscheidungen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten, getroffen werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Die laufende Verwaltung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen der Organisationssatzung, die auch alle Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse sowie Vertretungsregelungen für die Geschäftsstelle bestimmt.“
9. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „§ 39
Anwendung von anderen Rechtsvorschriften
- Die Kammer ist auskunftspflichtig für die Erhebung der Statistik nach § 17 Absatz 4 in Verbin-

derung mit Absätzen 2 und 3 BQFG-SH. § 13 Abs. 1 Satz 2 BQFG-SH, Anspruch auf Erteilung eines gesonderten Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, und § 15 Abs. 3 BQFG-SH, Ablehnung eines Feststellungsantrags wegen fehlender Mitwirkung, finden Anwendung. Soweit in diesem Gesetz nichts Ab-

weichendes geregelt ist, findet das BQFG-SH im Übrigen keine Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

1929/2022

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)*)

Vom 11. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 38a Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung“.

b) In der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)“ wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

c) In der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes)“ durch den

Klammerzusatz „(Artikel 51 Absatz 2 Nummer 5 der Landesverfassung)“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a
Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung

(1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung

1. dem Notausschuss den Zusammentritt als Notparlament untersagen oder

2. dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären.

§ 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet. Ein Verstoß gegen Artikel 22a Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 und 2 der Landesverfassung kann nicht mit einem Antrag nach § 30 geltend gemacht werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 der Landesverfassung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht vorliegen.

(3) Der Anforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist genügt, wenn der Sach- und Rechtsvortrag der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Heranziehung der Begründung der Landtagspräsidentin oder des Landtagsprä-

*) Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5

sidenten nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 1 der Landesverfassung dem Landesverfassungsgericht eine Sachentscheidung ermöglicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 muss der Antrag vor Inkrafttreten der Beschlüsse gestellt werden, deren einstweilige Unanwendbarkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller begehrt.“

4. Nach § 50 wird in der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Partei)“ das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

5. Nach § 52 wird in der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1918/2022

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes*) Vom 13. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift zu § 8 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 8a Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr“
- b) Die bisherige Überschrift zu § 8a wird die Überschrift zu § 8b.
- c) Nach der Überschrift zu § 9 werden folgende neue Überschriften eingefügt:
„§ 9a Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
§ 9b Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr“
- d) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Brandsicherheitswache“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „einzurichten“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere

1. Feuerwehrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstungen und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus den Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Rettungsleitstelle“ die Worte „(Integrierte Leitstelle)“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

*) Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Einsatzbereitschaft der“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Aufstellung und Auflösung der Feuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können durch Beschluss des Trägers aufgestellt und aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden.

(2) Die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.“

6. Der bisherige § 8a wird zu § 8b und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „eine Reserveabteilung,“ die Worte „eine Pflichtfeuerwehrrabteilung,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Neben diesen Abteilungen ist die Bildung eines Musikzuges nach den Vorgaben der Satzung möglich.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation aufweisen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung

zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können, soweit vorhanden, in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.

(5) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(6) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 2 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

(7) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(8) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

(9) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), sowie das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), gelten entsprechend.

8. Folgende §§ 9a und 9b werden eingefügt:

„§ 9a

Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärtin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärtin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(6) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach

§ 2 Absatz 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach den Regelungen der Satzungen zu erfüllen.

§ 9b

Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere vorhandene Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,
4. durch Ausschluss nach § 9 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 8a.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Diese entsenden jeweils für zehn aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Ortswehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel bestimmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.“

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 13 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Lehrgänge“ nach dem Wort „erforderlichen“ wird durch die Worte „Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Besuch“ werden die Worte „der Lehrgänge“ durch die Worte „dieser Führungslehrgänge“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt.

11. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Delegiertenschlüssel beschließt, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jugendabteilungen“ ein Komma und die Worte „Kinder- und Verwaltungsabteilungen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ ein Komma und die Worte „insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV)“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihrer Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen“ durch die Worte „dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „aktive“ die Worte „oder verpflichtete“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Stadtwehrführung (Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer) und ihrer Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen“ durch die Worte „dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitgliederversammlung“ die Worte „für sechs Jahre in geheimer Wahl“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde-, oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist, kann diese durch eine Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder durch einzelne verpflichtete Mitglieder, die mit Ausnahme des passiven Wahlrechts den aktiven

Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr- gleichgestellt sind, verstärkt werden.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Gemeindevertretung entscheidet, welche der in Absatz 1 genannten Organisationsformen gewählt wird. Sie beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr oder bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Mitgliedern den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „Alle Bürgerinnen und Bürger können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.“
- e) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit keine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist.“ angefügt.
 bb) Satz 4 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtfeuerwehr“ durch die Worte „verpflichteten Mitglieder“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 8, 9 und 11“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 und Absatz 5“ ersetzt.
16. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“

durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Ausbildung der Führungskräfte der öffentlichen Feuerwehren durch die Landesfeuerweherschule unter Berücksichtigung der besonderen Belange der freiwilligen Feuerwehren stets in erforderlichem Maße erfolgt.“
- d) In Satz 4 wird das Wort „ihr“ durch die Worte „der Landesfeuerweherschule“ ersetzt.
18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „Gemeindefeuerwehr“ werden die Worte „oder der Pflichtfeuerwehr“ eingefügt.
 bb) der Punkt hinter den Worten „Technische Hilfe“ wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt „andere Maßnahmen sind mit der Polizei und mit der Leitung feuerwehremder Einsatzkräfte abzustimmen.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Berufs-“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feuerwehren“ die Worte „und Pflichtfeuerwehren“ eingefügt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 22 Brandsicherheitswache“
- b) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
20. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ werden durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 bb) Nach dem Wort „sicherzustellen“ werden die Worte „sowie für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 21 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und von auf deren Anforderung hin hilfeleistenden öffentlichen Stellen anderer Träger“ eingefügt.
22. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
23. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Feuersicherheitswache“ wird durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Jugendabteilung“ wird durch die Worte „Jugend- und der Kinderabteilung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden.“
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
25. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministeriums“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Punkt hinter dem Wort „Nord“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. einem Mitglied der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein soweit Gefahren der offenen Landschaft betroffen sind.“
26. In § 37 Absatz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
27. In § 40 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 7“ ersetzt.
28. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb, zur personellen Besetzung, zur Qualifikation der eingesetzten Personen, zur räumlichen und technischen Ausstattung sowie der Einsatzdisposition der integrierten Leitstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „3“ die Worte „sowie für die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 32 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 dieses Gesetzes getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

1934/2022

Gesetz
über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die
Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein
- Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Vom 21. April 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

(1) In dem für Justiz zuständigen Ministerium ist eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle) eingerichtet.

(2) Diese ist mit einem interdisziplinären Team besetzt, das über die notwendigen juristischen, psychologischen und sozialpädagogischen beziehungsweise pädagogischen Kenntnisse verfügt.

§ 2

Amt der oder des Opferschutzbeauftragten

(1) Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister ernennt eine Opferschutzbeauftragte oder einen Opferschutzbeauftragten für Schleswig-Holstein (Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter). Sie oder er führt die Bezeichnung „Die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“ oder „Der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“. Die Ernennung erfolgt unbefristet mit der Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung für beide Seiten.

(2) Die oder der Opferschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. In der Ausübung dieses Amtes ist die oder der Opferschutzbeauftragte unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

§ 3

Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle

(1) Ziel der Zentralen Anlaufstelle ist es, für Betroffene von Straftaten eine unkomplizierte Inanspruchnahme von Betroffenenrechten sowie einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu ermöglichen. Betroffene von Straftaten (Betroffene) im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Opfer, deren Angehörige und Hinterbliebene, Vermisssende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer.

(2) Die Zentrale Anlaufstelle informiert Betroffene über ihre Rechte, Zugangsmöglichkeiten zu diesen Rechten und etwaige finanzielle Hilfen. Sie vermittelt sie an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in sonstige Unterstützungs- und Hilfsangebote.

(3) Die Zentrale Anlaufstelle steht allen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein zur Verfügung, unabhängig davon, wo sich die Straftat ereignet hat, von der sie betroffen sind. Daneben ist die Zentrale Anlaufstelle auch für außerhalb von Schleswig-Holstein wohnhafte Personen zuständig, sofern sie von einer Straftat betroffen sind, die in Schleswig-Holstein begangen wurde.

(4) Die Zentrale Anlaufstelle steht in regelmäßigem Kontakt mit den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen in Schleswig-Holstein sowie den zentralen Opferhilfestrukturen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4

Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten

(1) Die oder der Opferschutzbeauftragte ist für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten die zentrale Ansprechperson der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung. Sie oder er setzt sich dafür ein, dass die Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten.

(2) Die oder der Opferschutzbeauftragte fördert die Kooperation der im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen untereinander in Schleswig-Holstein. Sie oder er vernetzt sich mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Straftaten im Inland, den Opfer- und Opferschutzbeauftragten anderer Länder sowie den anderen Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins.

(3) Die oder der Opferschutzbeauftragte arbeitet eng mit der Zentralen Anlaufstelle zusammen. Sie oder er wirkt gemeinsam mit der Zentralen Anlaufstelle auf die in § 3 Absatz 1 genannten Ziele hin. Zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung wird die oder der Opferschutzbeauftragte von dem zuständigen Ressort angehört.

§ 5

Betreuung nach Terroranschlägen
und auf einer Straftat basierenden
Großschadensereignissen

(1) Nach Terroranschlägen und sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignissen, die sich in Schleswig-Holstein ereignet haben, setzen sich die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle für eine möglichst frühzei-

tige, umfassende und langfristige Betreuung sämtlicher Betroffenen ein. Hierzu bieten die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle den Betroffenen solcher Geschehen bereits proaktiv ihre Unterstützung an. Im Übrigen gelten § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend; die Aufgaben werden von der Zentralen Anlaufstelle und der oder dem Opferschutzbeauftragten gemeinsam wahrgenommen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, die in einem anderen Land oder Staat von einem Terroranschlag oder einem sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignis betroffen sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte können, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten Betroffener verarbeiten, insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Aufenthalt und Erreichbarkeit. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten, in erster Linie Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung einer Person und solche, aus denen sich religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die ethnische Herkunft ergeben; die zusätzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind zu erfüllen. Die Weiter-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

gabe personenbezogener Daten durch die Zentrale Anlaufstelle oder die Opferschutzbeauftragte beziehungsweise den Opferschutzbeauftragten erfordert im Regelfall die Einwilligung der Betroffenen.

(2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Tätigkeitsbericht und Sonderbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte erstatten jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Dieser Tätigkeitsbericht unterteilt sich in die Berichterstattung der Landesregierung über die Tätigkeit der Zentralen Anlaufstelle und die eigene, davon unabhängige Berichterstattung der oder des Opferschutzbeauftragten. Die Landesregierung gibt den Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis.

(2) Nach einem Geschehen im Sinne des § 5 Absatz 1 erstatten die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte einen Sonderbericht. Dieser soll möglichst binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensereignisses erstellt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1926/2022

Gesetz

zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)

Vom 27. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2021“ durch die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022

(1) Ab 1. Juni 2022 erhöhen sich um 0,6 %

1. die Grundgehaltssätze,

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516).
- (2) Der Familienzuschlag wird um 0,6 % erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 0,6 % erhöht.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird vor der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin oder Ministerialrat“ folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

 - als die oder der der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - als die oder der einem oder einer Beamtin auf Zeit oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer kreisfreien Stadt mit über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.“
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ eingefügt.
 4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.493,27	2.533,86	2.573,15	2.637,51	2.701,91	2.766,30	2.830,68	2.895,04				
A 7	2.582,64	2.639,14	2.694,00	2.775,02	2.856,01	2.937,05	2.994,87	3.052,74	3.110,62			
A 8	2.692,62	2.737,06	2.815,09	2.891,02	2.994,82	3.098,66	3.167,88	3.237,07	3.306,31	3.375,50		
A 9	2.852,67	2.894,45	2.977,98	3.059,31	3.170,08	3.280,90	3.357,03	3.433,25	3.509,40	3.585,57		
A 10	3.054,74	3.121,63	3.234,37	3.344,32	3.486,26	3.628,25	3.722,86	3.817,53	3.912,14	4.006,78		
A 11		3.483,80	3.598,34	3.709,96	3.818,72	3.964,19	4.061,12	4.158,50	4.257,51	4.356,54	4.455,55	
A 12			3.906,78	4.045,70	4.181,23	4.316,90	4.434,92	4.552,96	4.671,01	4.790,34	4.910,50	
A 13			4.360,39	4.513,07	4.661,93	4.808,58	4.938,36	5.068,11	5.197,84	5.327,65	5.457,40	
A 14			4.582,01	4.790,40	4.997,98	5.200,88	5.369,14	5.537,46	5.705,72	5.873,98	6.042,28	
A 15					5.597,34	5.826,06	5.993,16	6.155,84	6.377,86	6.599,88	6.821,89	
A 16					6.174,10	6.441,50	6.637,69	6.828,73	7.085,49	7.342,26	7.599,02	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6821,89
B 2	7.923,87
B 3	8.390,40
B 4	8.879,02
B 5	9.439,62
B 6	9.969,01
B 7	10.483,94
B 8	11.020,65
B 9	11.687,05
B 10	13.172,57
B 11	14.289,89

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.749,95	6.227,77	7.051,96

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
144,53	308,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 163,89 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 423,55 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:	127,92
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	135,82

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.267,18
A 9 bis A 11	1.344,56
A 12	1.512,84
A 13	1.546,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.583,52

Anlage 8**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,73	231,46
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	64,29	154,31
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,73	231,46
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	64,29	154,31
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	64,29	64,29
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	64,29	64,29
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 180,02	bis zu 180,02
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,49
Buchstabe b		88,00
Nummer 2		97,80
§ 48		
A 6 bis A 9		154,31
A 10 und höher		192,88
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,51
von zwei Jahren		150,90
§ 49 Absatz 4		65,39

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	 90,54 150,90
§ 51	120,72
§ 52	38,58
§ 53	80,48
§ 54	115,69
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	 206,77 231,46
§ 56	261,56
§ 63	102,87
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	243,69
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 6	42,00
A 7	77,48
A 9	130,22
A 13	164,19
A 14	312,72
A 15	217,86
A 16	317,79
A 6	217,86
A 7	262,88
A 9	243,69
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1	240,90
R 2	240,90
R 3	240,90
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>	
C 2 kw	104,95

Artikel 2**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022²⁾**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „1. Juni 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung zum
1. Dezember 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse

nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526).

(2) Der Familienzuschlag wird um 2,8 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

²⁾ Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.563,08	2.604,81	2.645,20	2.711,36	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10			
A 7		2.654,95	2.713,04	2.769,43	2.852,72	2.935,98	3.019,29	3.078,73	3.138,22	3.197,72		
A 8		2.768,01	2.813,70	2.893,91	2.971,97	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01	
A 9		2.932,54	2.975,49	3.061,36	3.144,97	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97	
A 10		3.140,27	3.209,04	3.324,93	3.437,96	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97	
A 11			3.581,35	3.699,09	3.813,84	3.925,64	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31
A 12				4.016,17	4.158,98	4.298,30	4.437,77	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99
A 13				4.482,48	4.639,44	4.792,46	4.943,22	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21
A 14				4.710,31	4.924,53	5.137,92	5.346,50	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46
A 15						5.754,07	5.989,19	6.160,97	6.328,20	6.556,44	6.784,68	7.012,90
A 16						6.346,97	6.621,86	6.823,55	7.019,93	7.283,88	7.547,84	7.811,79

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.012,90
B 2	8.145,74
B 3	8.625,33
B 4	9.127,63
B 5	9.703,93
B 6	10.248,14
B 7	10.777,49
B 8	11.329,23
B 9	12.014,29
B 10	13.541,40
B 11	14.690,01

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.882,95	6.402,15	7.249,41

Anlage 6**Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
148,58	317,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,48 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 435,41 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:	131,50
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	139,62

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.317,18
A 9 bis A 11	1.394,56
A 12	1.562,84
A 13	1.596,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.633,52

Anlage 8**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	118,97	237,94
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	66,09	158,63
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	118,97	237,94
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	66,09	158,63
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	66,09	66,09
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	66,09	66,09
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 185,06	bis zu 185,06
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		23,12
Buchstabe b		90,46
Nummer 2		100,54
§ 48		
A 6 bis A 9		158,63
A 10 und höher		198,28
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		87,90
von zwei Jahren		155,13
§ 49 Absatz 4		67,22

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	93,08 155,13
§ 51	124,10
§ 52	39,66
§ 53	82,73
§ 54	118,93
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	212,56 237,94
§ 56	268,88
§ 63	105,75
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	250,51
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 6	43,18
A 7	79,65
A 9	133,87
A 13	168,79
A 14	321,48
A 15	223,96
A 16	223,96
A 6	270,24
A 7	250,51
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1	247,65
R 2	247,65
R 3	247,65
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>	
C 2 kw	107,89

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022³⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,93“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,94“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,45“ durch die Angabe „2,46“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,74“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,42“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,24“ durch die Angabe „1,25“ ersetzt.
 - hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,05“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
 - iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a**Erhöhung der Versorgungsbezüge**

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
 - (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2022 um 65,50 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022⁴⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,93“ durch die Angabe „3,01“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,94“ durch die Angabe „1,99“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,46“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
- eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
- fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,42“ durch die Angabe „1,46“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,87“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,79“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,57“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 67,33 Euro, wenn ihren

ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022⁵⁾

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,69 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,49 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „4,55 Euro“ durch die Angabe „4,58 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „2,78 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „11,52 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.

dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „22,36 Euro“ ersetzt.

ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,36 Euro“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,04 Euro“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „102,87 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „61,73 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „46,30 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300,- Euro“ durch die Angabe „301,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,- Euro“ durch die Angabe „150,90 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,- Euro“ durch die Angabe „100,60 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,43 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022⁶⁾

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,71 Euro“ durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,58 Euro“ durch die Angabe „4,71 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,26 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,78 Euro“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,52 Euro“ durch die Angabe „11,84 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,84 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,36 Euro“ durch die Angabe „22,99 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,50 Euro“ wird durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „60,36 Euro“ durch die Angabe „62,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,11 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,87 Euro“ durch die Angabe „105,75 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,73 Euro“ durch die Angabe „63,46 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,30 Euro“ durch die Angabe „47,60 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „36,00 Euro“ durch die Angabe „37,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „301,80 Euro“ durch die Angabe „310,25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,90 Euro“ durch die Angabe „155,13 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,60 Euro“ durch die Angabe „103,42 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,43 Euro“ durch die Angabe „15,86 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

Artikel 7**Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022⁷⁾**

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,67 Euro,

A 5 bis A 8 16,16 Euro,

A 9 bis A 12 22,18 Euro,

A 13 bis A 16 30,58 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,51 Euro“ durch die Angabe „20,63 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,40 Euro“ durch die Angabe „25,55 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,17 Euro“ durch die Angabe „30,35 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022⁸⁾**

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt ge-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

⁷⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

⁸⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 14,05 Euro,

A 5 bis A 8 16,61 Euro,

A 9 bis A 12 22,80 Euro,

A 13 bis A 16 31,44 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,63 Euro“ durch die Angabe „21,21 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,55 Euro“ durch die Angabe „26,27 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,35 Euro“ durch die Angabe „31,20 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Die Artikel 2, 4, 6 und 8 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

1937/2022

**Gesetz
zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz*)**

Vom 27. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

(Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt gefasst:

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

„Abschnitt V**Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages“**

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen,

1. die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der oder des Leistenden im Landtag erwartet wird,
2. die ohne eine angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt werden oder
3. die für eine Vortragstätigkeit, eine Teilnahme an einem Diskussionsformat oder einen Medienauftritt gewährt werden, wenn bei diesen Tätigkeiten der unmittelbare Mandatsbezug eindeutig überwiegt; dies gilt nicht für die Erstattung von angemessenen Fahrt- oder Übernachtungskosten, die durch die Wahrnehmung einer Tätigkeit mit unmittelbarem Mandatsbezug tatsächlich entstanden sind und nicht dem Grunde nach gemäß § 10 erstattungsfähig sind.

Unbeschadet der Regelung des § 50 ist die Entgegennahme von Geldspenden für private oder politische Zwecke unzulässig.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Neben dem Mandat sind die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung oder die entgeltliche Beratungstätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Tätigkeiten nach § 48, ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern. Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeit nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.

(4) Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag sind unzulässig. Missbräuchlich sind solche Hinweise, wenn sie zum

Zwecke der Werbung für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht die Mandatsausübung betreffen, und geeignet sind, einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zu begründen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die Überschrift des Abschnittes VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI**Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages“**

4. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47**Anzeigepflicht**

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Geburtsort, sein Geburtsdatum und seinen erlernten Beruf schriftlich anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten alle den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seiner ersten Mitgliedschaft im Landtag betreffenden regelmäßigen Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit sowie Tätigkeiten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung. Ebenso ist ein Mitglied des Landtages verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag eine Weiterbeschäftigungs- oder Wiedereinstellungszusage, eine Rückkehroption oder eine ähnliche Vereinbarung für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden einmaligen und regelmäßigen Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten Berufstätigkeit sowie zulässige Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und Vortrags-

- tätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung;
2. Tätigkeiten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung;
 3. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach seiner Mitgliedschaft im Landtag bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn
 - a) der Anteil mehr als fünf von Hundert beträgt oder
 - b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf von Hundert betragen;
 5. Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen unter Angabe seiner Belegenheit, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), und Betrieben.
 - (4) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen. Hierbei sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen zu Grunde zu legen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bzw. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder

von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner ist eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner identifizieren würde.

(6) Anzeigen nach diesem Abschnitt sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte muss bis zum Ablauf des zweiten Quartals des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Ältestenrates können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsicht in die Anzeigen nehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

5. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 55 eingefügt:

„§ 48

Angehörige Freier Berufe

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird. Satz 1 schließt auch Verfahren gegen den Landtag und die Landesregierung mit ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 49

Veröffentlichung

(1) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.

(2) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Einkünfte werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages mit der Maßgabe veröffentlicht, dass aus den jährlichen Gesamteinkünften die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte errechnet werden und diese durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in einer Staffelung ausgewiesen werden. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte werden errechnet, indem die jährlichen Gesamteinkünfte durch zwölf dividiert werden. Die Staffelung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(3) Soweit ein Wert im Sinne des Absatzes 1 oder 2 nicht bezifferbar ist, erfolgt dessen Veröffentlichung in Form der Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

§ 50

Sachspenden und geldwerte Zuwendungen

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über Sachspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert im Kalenderjahr einen Betrag übersteigt, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden. Einer Anzeige und Aushändigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten in den Ausführungsbestimmungen nach § 55 festgelegt wird. Besteht eine Anzeige- und Aushändigungspflicht, kann das Mitglied des Landtages beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse abzüglich des Betrages nach Satz 2 zu behalten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenrat über die Verwendung angezeigter und ausgehändigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 51

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtages hat vor der Beratung im Ausschuss auf eine Interessenverknüpfung hinzuweisen, wenn es an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirkt, an dem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares Interesse hat.

§ 52

Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts zu vergewissern.

§ 53

Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel bei einer Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts vorliegt. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat gegen das Mitglied des Landtages, das gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verstoßen hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Die Summe der in einem Kalenderjahr festgesetzten Ordnungsgelder darf die Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nicht übersteigen. Die Präsidentin oder der Präsident macht die Festsetzung durch Verwaltungsakt geltend. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) In Fällen des § 46 Absatz 5 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung oder ein unzulässiger Vermögensvorteil nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt,

teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch nach § 46 Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Präsidentin oder der Präsident verarbeitet die in den Abschnitten V und VI genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Verarbeitung ist

zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 und der Verhaltensregeln dieses Abschnitts erforderlich ist. Werden die personenbezogenen Daten der Abgeordneten für diese Zwecke nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen, es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die weitere Datenverarbeitung ein. Die Präsidentin oder der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die rechtzeitige Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

§ 55

Ausführungsbestimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zu den in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“

6. Die bisherigen §§ 48 bis 52 werden die §§ 56 bis 60.
7. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Übergangsregelung für die Verhaltensregeln

(1) Für Mitglieder des Landtages der 19. Wahlperiode finden §§ 46 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), sowie die Verhaltensre-

geln vom 28. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 655) weiter Anwendung, soweit der Zeitraum bis einschließlich zum Ablauf der 19. Wahlperiode betroffen ist. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021 sind anstelle der jährlichen Gesamteinkünfte nach § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln die Einkünfte aus den nach § 1 Absatz 2 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzugeben, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro übersteigen und sich

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Anzeigen für das Jahr 2020 ergeben haben.

(2) Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen von den Abgeordneten nach diesem Gesetz der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Ende des 1. Quartals 2023 einzureichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

1924/2022

Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes Vom 29. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionsbankgesetzes¹⁾

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Gewährträgersammlung“ ersetzt.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Erlass und die Änderung der Satzung obliegen der Gewährträgersammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Refinanzierungsgarantie“ ein Komma und die Wörter „Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens“ angefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist unzulässig.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „andere“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit nicht in Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, nimmt in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 ausschließlich die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Förderaufgaben, insbesondere die Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung wahr. In diesen Aufgabenbereichen dürfen juristischen Personen des privaten Rechts keine Befugnisse gemäß § 44 Absatz 3 der Landshaushaltsordnung verliehen werden. Zulässige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 bestehen insoweit für

- a) die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 durch oder aufgrund Gesetzes übertragenen Förderaufgaben,
- b) die Gewährung von Zuwendungen im öffentlichen Personennahverkehr in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f,
- c) die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer sowie der Außenwirtschaft in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h und j,

¹⁾ Ändert Ges. vom 7. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4

- d) die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zur Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h,
- e) die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen, der Volkshochschulen, des Büchereiwesens und der schleswig-holsteinischen Gedenkstätten in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe k,
- f) die Abwicklung des Vertragsnaturschutzes in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und i.

Dem Land bleibt es unbenommen, Förderaufgaben gemäß Satz 1 selbst wahrzunehmen.

(5) Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 werden ausschließlich von der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrgenommen, sofern sie durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der ausschließlichen Erfüllung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugewiesen sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die sonstigen Aufgaben festzulegen, die im Sinne des Absatzes 3 im öffentlichen Interesse liegen und gemäß § 8 zur Durchführung ausschließlich auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden dürfen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden für längstens fünf Jahre auf Empfehlung des Verwaltungsrates von der Gewährträgerversammlung bestellt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „und der Gewährträgerversammlung“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat die Landesvertreterin oder der Landesvertreter des Finanzministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates

mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil. Näheres bestimmt die Satzung.

(4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes werden vom Land bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden nach einer von der Gewährträgerversammlung zu erlassenden Wahlordnung von der Gesamtheit der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein in den Verwaltungsrat gewählt. Näheres bestimmt die Satzung.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „anwesenden“ gestrichen. Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Angelegenheiten des Verwaltungsrates sind vertraulich zu behandeln.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse,
3. Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung gemäß Absatz 8, mit Ausnahme von Absatz 8 Nummer 9 und 11.

Näheres zu den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Satzung.“

f) Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrzunehmen. Den Vorsitz in der Gewährträgerversammlung hat die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung sind vertraulich zu behandeln. Näheres bestimmt die Satzung.

(8) Die Gewährträgerversammlung ist zuständig für

1. die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
4. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsvertreterinnen und Vorstandsvertretern,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
10. den Erlass und die Änderung der Satzung,
11. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
12. den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat,
13. die Beschlussfassung über die Eingehung von Beteiligungen mit Ausnahme der Beteiligungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2. Näheres bestimmt die Satzung.“

6. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinoold
Finanzministerin

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

1942/2022

Gesetz
zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen
Vom 3. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes¹⁾

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Septem-

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

„§ 17

Rechtsaufsicht

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Die Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium ausgeübt.

(2) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes²⁾

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

§ 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Komma und die Wörter „soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend treten die Regelungen in Artikel 1, Ziffer 5, Buchstabe c) über die Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates der Investitionsbank Schleswig-Holstein am 1. Juli 2022 in Kraft.

ber 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort „Dienstkleidungsvorschriften“ durch die Worte „Äußeres Erscheinungsbild, Dienstkleidung“ ersetzt.
- b) Die Überschrift zu Abschnitt X Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

**„Unterabschnitt 4
Justiz und Abschiebungshaftvollzug“**

- c) Nach der Überschrift zu § 114 wird die folgende Überschrift eingefügt:
- „§ 114a Dienstliche Beurteilungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“
- d) Nach der Überschrift zu § 129 wird die folgende Überschrift eingefügt:
- „§ 129a Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion der Besoldungsgruppe A 12“
- e) Nach der Überschrift zu § 133 wird die folgende Überschrift angefügt:
- „§ 134 Übergangsregelung für Dienstkleidungsvorschriften nach § 111“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Form der Ernennungsurkunde gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BeamStG.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
- „Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind
1. die der Besoldungsordnung A oder B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen,
 2. die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der von Nummer 1 erfassten Ämter der Besoldungsordnung B.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 13“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten eine höher eingestufte Funktion übertragen, endet die Probezeit des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Probe. Für eine hieran anschließende Ernennung in das der bisherigen leitenden Funktion entsprechende Beförderungsamts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gilt Absatz 7 entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Nachdem ein Amt nach Absatz 5 Satz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 innerhalb eines Jahres ein neues Beförderungsamts übertragen werden, wenn seit der Übertragung des vorherigen Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 mindestens ein Jahr vergangen ist.“
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „erfolgreiche Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand“ durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. als sonstige Voraussetzung ein Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene berufliche Ausbildung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Berufsausbildung“ durch die Worte „berufliche Ausbildung“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchstabe a bis c erhält folgende Fassung:
- „a) eine förderliche abgeschlossene berufliche Ausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine durch Laufbahnverordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 oder durch Entscheidung der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte, inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder
- c) eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und ein Vorbereitungs-

dienst, soweit dies durch Laufbahnverordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 aufgrund besonderer Anforderungen der Laufbahn bestimmt ist.“

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis der nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c geforderten beruflichen Ausbildung ist auch erbracht, wenn diese bereits nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b abgeleistet worden ist.“

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben hat, besitzt die Befähigung für eine Laufbahn nach §§ 13 und 14. Soweit erforderlich, kann die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden, Einführungsfortbildungen zu absolvieren.“

5. In § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 5.“

6. In § 19 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstbezügen“ ein Komma und die Worte „in einem Dienstverhältnis nach §§ 144 und 145 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung oder in einem Arbeitsverhältnis bei einem Spitzenverband oder einer Arbeitsgemeinschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung, für das beamtenrechtliche Vorschriften gelten,“ eingefügt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt, das unter den Anwendungsbereich von § 5 fällt, gilt § 5 Absatz 1 Satz 2.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

8. In § 21 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es kann auch eine auf bestimmte Ämter beschränkte Befähigung erworben werden.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), sowie nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „und 2“ sowie die Worte „und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit“ gestrichen.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Grundsätze für dienstliche Beurteilungen nach § 59 Absatz 3 mit Ausnahme der Regelungen für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Darüber hinaus erforderliche“ die Worte „oder, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung nach Satz 1 dieses bestimmt, abweichende“ eingefügt.

11. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei einer Entlassung wegen Nichtbewährung in der Probezeit nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz vor dem Ende der Probezeit nach § 5 Absatz 1 findet Absatz 2 außer in den Fällen von § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 keine Anwendung.“

12. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Äußeres Erscheinungsbild, Dienstkleidung

(1) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BeamStG zu regeln.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Anordnungen bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BeamStG treffen. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Anordnungen nach Satz 1 sind zu begründen.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 können sich insbesondere darauf erstrecken,

1. ein sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen,

2. ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal

a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken oder in geeigneter Weise

mit kosmetischen oder ähnlichen Mitteln zu überdecken,

- b) zur Herstellung eines pflichtgemäßen Zustands dauerhaft zu verändern, oder
- c) zu entfernen, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt.

Die Anordnung kann auch darauf gerichtet sein, zur Vermeidung einer künftigen, nicht auf andere Weise abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal bereits vor dessen Erstellung zu untersagen.

(4) Religiös oder weltanschaulich konnotierte Erscheinungsmerkmale dürfen nur dann durch Regelungen nach Absatz 1 und Anordnungen nach Absatz 2 eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung setzt voraus, dass die Erscheinungsmerkmale bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug von Dritten wahrgenommen werden können und die Beamtin oder der Beamte Amtshandlungen vornimmt, bei denen es in besonderem Maße auf die weltanschaulich – religiöse Neutralität des Staates und seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger ankommt. Anordnungen über die Einschränkung des Tragens religiös oder weltanschaulich konnotierter Erscheinungsmerkmale sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

(5) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung erlässt die zuständige oberste Landesbehörde. Für die Dienstkleidung der uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird das Nähere im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt.“

13. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig und aus besonderem Anlass dienstlich zu beurteilen. Soweit die jeweiligen Verhältnisse es erfordern, darf die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten einzelner Laufbahnen oder von einzelnen Beamtengruppen abweichend von Satz 1 ausschließlich aus besonderem Anlass erfolgen. Dienstliche Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen. Sie sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche

Verwendung enthalten. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit oder bei einem Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortgeschrieben werden, wenn keine dienstliche Beurteilung vorliegt, die aktuell im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ist. Dabei darf die Fortschreibung sich längstens auf drei Regelbeurteilungszeiträume erstrecken.

(3) In den Laufbahnverordnungen und den Verordnungen nach § 114a werden weitere Grundsätze für dienstliche Beurteilungen geregelt, insbesondere über

1. das nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 anzuwendende System von Beurteilungen,
2. den Rhythmus und die Voraussetzungen für regelmäßige Beurteilungen (Regelbeurteilungen) sowie die Voraussetzungen für Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen),
3. einzelne Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelbeurteilung oder zur Anlassbeurteilung,
4. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung einschließlich der zu beurteilenden Merkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
5. Mindestanforderungen an ein Bewertungssystem für die Beurteilung einschließlich der Bildung eines Gesamturteils nach Absatz 1 Satz 3 unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
6. die Festlegung von Richtwerten,
7. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs,
8. die Einzelheiten der fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen nach Absatz 2 und
9. Verfahrensregelungen insbesondere über die Zuständigkeit der an der Erstellung der Beurteilung Beteiligten.

Dabei können zu Satz 1 Nummer 6 und 9 Ausnahmen und Abweichungen für beson-

dere Verwaltungsbereiche sowie für Dienstherren nach § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 bestimmt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

14. In § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei muss am Ende des Bewilligungszeitraums mindestens 25% der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden.“

15. In § 66 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

16. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten oder ihres oder seines Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(2) Eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit hat die Beamtin oder der Beamte unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat sie oder er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr. § 44 gilt entsprechend.“

17. § 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub, insbesondere Dauer und Berechnung des Urlaubs, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung, dessen Verfall und das Verfahren sowie Einzelheiten der Gewährung einer Urlaubsabgeltung hinsichtlich des Verfahrens, der Voraussetzungen und des Umfangs einer Abgeltung.“

18. In § 95 Absatz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

19. § 111 Absatz 2 wird gestrichen.

20. Die Überschrift zu Abschnitt X Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 4

Justiz und Abschiebungshaftvollzug“

21. Es wird folgender § 114a eingefügt:

„§ 114a

Dienstliche Beurteilungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

(1) Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 1 werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur aus besonderem Anlass beurteilt.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Grundsätze für dienstliche Beurteilungen nach § 59 Absatz 3 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu regeln. Dabei kann bestimmt werden, dass bei einer überwiegenden Tätigkeit in der Verwaltung die für die Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung geltenden Beurteilungsvorschriften anzuwenden sind.“

22. In § 117 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Ruhestand“ die Angabe „sowie § 59 Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

23. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Professorin oder des Professors hinausgeschoben werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. Den Antrag kann die Professorin oder der Professor nur bis spätestens 18 Monate vor Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, stellen.“

24. Es wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion der Besoldungsgruppe A 12

Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion der Besoldungsgruppe A 12 nach § 5 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung, wird das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung fortgesetzt. Abweichend von § 5 Absatz 1 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung ist das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens einem Jahr bewährt hat; diese Pro-

bezeit kann bei besonderer Bewährung verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als sechs Monate. § 5 Absatz 1 Satz 4 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

25. Es wird folgender § 134 angefügt:

„§ 134

Übergangsregelung für

Dienstkleidungsvorschriften nach § 111

Aufgrund von § 111 Absatz 2 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung erlassene Dienstkleidungsvorschriften gelten fort, bis sie durch Dienstkleidungsvorschriften nach § 56 ersetzt werden“.

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes²⁾

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 405, ber. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Geltung des Beamtenrechts, Dienstliche Beurteilungen“

b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt V

Gleichstellungsbeauftragte für die Justiz

§ 86 Gleichstellungsbeauftragte für die Justiz“

c) Die Angaben zum Zweiten Teil erhalten folgende Fassung:

„Zweiter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 87 Übergangsvorschrift zu § 18

§ 88 Wiederaufnahme früherer Verfahren“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beamtenrechts“ ein Komma und die Worte „Dienstliche Beurteilungen“ angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Richterinnen und Richter sind während der Probezeit regelmäßig, nach einem Beschluss oder einer Entscheidung gemäß § 23 Absatz 1 oder 2 oder nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit jedoch nur aus besonderem Anlass zu beurteilen. Richterinnen und Richter kraft Auftrags und mit dem Ziel der Versetzung nach Schleswig-Holstein abgeordnete Richterinnen

und Richter sind regelmäßig und aus besonderem Anlass zu beurteilen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Grundsätze für dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter entsprechend § 59 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes zu regeln.“

3. In § 7b Absatz 3 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei muss am Ende des Bewilligungszeitraums mindestens 25% des regelmäßigen Dienstes erbracht werden.“

4. Nach § 85 wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Gleichstellungsbeauftragte für die Justiz

§ 86

Gleichstellungsbeauftragte für die Justiz

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium bestellt aus dem Kreis der Richterinnen und Staatsanwältinnen eine Gleichstellungsbeauftragte für die Justiz sowie eine Vertreterin. Sie nimmt die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten des für Justiz zuständigen Ministeriums wahr, soweit überwiegend Gerichte und Staatsanwaltschaften betroffen sind.

(2) Das Vorschlagsrecht aus § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), steht den an den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Richterinnen, Staatsanwältinnen, Beamtinnen und weiblichen Tarifbeschäftigten zu.“

5. Die bisherigen §§ 86 und 87 werden zu §§ 87 und 88.

Artikel 3

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein³⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 57 die folgende Überschrift eingefügt:

„§ 57a Zulage für Beamtinnen und Beamte am Ausbildungszentrum für Verwaltung mit besonderen Funktionen“

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Zulage für Beamtinnen und Beamte am
Ausbildungszentrum für Verwaltung mit
besonderen Funktionen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die am Ausbildungszentrum für Verwaltung tätig sind und neben ihren Lehraufgaben an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung das Amt einer Dekanin oder eines Dekans wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Bestellung zur Dekanin oder zum Dekan eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Beamtinnen und Beamte, die am Ausbildungszentrum für Verwaltung tätig sind, erhalten für die Dauer der Bestellung zur stellvertretenden Präsidentin oder zum stellvertretenden Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung eine Stellenzulage nach Anlage 8.“

3. In Anlage 8 wird nach § 56 folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Absatz 1	700,00
§ 57a Absatz 2	500,00“

Artikel 4**Änderung des Ausbildungszentrums-gesetzes⁴⁾**

Das Ausbildungszentrums-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

R4

1. In der Inhaltsübersicht wird die folgende Angabe angefügt:

„Fünfter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 35 Übergangsregelung zu §§ 17 und 28“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Regelung der Grundsätze und des Verfahrens für dienstliche Beurteilungen für den Bereich der Verwaltung und des Lehrpersonals,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ausbildungszentrum kann als hauptamtlich tätige Lehrkräfte Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Landesbeamtengesetz einstellen, die den Fachrichtungen entsprechen, für die nach § 19 Absatz 1 Studiengänge angeboten werden oder in denen nach § 32 ausgebildet wird.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule sollen Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des § 61 HSG erfüllen. Abweichend hiervon können zur Sicherstellung der nach § 94 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre auch Personen als hauptamtliche Lehrkräfte eingestellt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen. Für die Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bedarf es der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in der jeweiligen Fachrichtung.“

5. Es wird folgender Fünfter Teil angefügt:

„Fünfter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 35****Übergangsregelung zu §§ 17 und 28**

(1) Für Lehrkräfte, die sich am 19. Mai 2022 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, ohne zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zu stehen, gelten die §§ 17 und 28 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wenn die Lehrkräfte sich mindestens drei Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befunden und darin bewährt haben. § 7 Absatz 6 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes, die am 19. Mai 2022 nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung beurlaubt sind, gelten die §§ 17 und 28 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Beurlaubung fort.“

Artikel 5**Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung⁵⁾**

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3

⁵⁾ Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1

durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift zu § 27 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„§ 27a Praxisaufstieg“.
- b) Die Überschrift zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Bewertungsskala, Gesamturteil und Richtwerte“
- c) Nach der Überschrift zu § 41 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„§ 41a Verfahren“
- d) Die Überschrift zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Beurteilungsrichtlinien, Ausnahmen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht,

1. wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn

- a) durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
- b) aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist oder
- c) lediglich einen partiellen Zugang aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG¹ nach § 31 Absatz 3 ermöglicht,

2. bei einer im Rahmen des Aufstiegs nach § 27a erworbenen, auf bestimmte Ämter beschränkten Befähigung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. durch Erfüllen der vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen und der sonstigen Voraussetzungen nach § 14 LBG,“

bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu Nummern 2 bis 7.

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung (§ 15 Absatz 2 LBG) oder“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 19 Absatz 2 LBG darf nur in dem Umfang erfolgen, der die ordnungsgemäße Feststellung der Bewährung gewährleistet. Dabei werden Tätigkeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe, in einem Dienstverhältnis nach §§ 144 und 145 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung oder in einem Arbeitsverhältnis bei einem Spitzenverband oder einer Arbeitsgemeinschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung, für das beamtenrechtliche Vorschriften gelten, wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen behandelt. Für die Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Dabei können nur Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit angerechnet werden, die nicht bereits bei der Feststellung der Laufbahnbefähigung berücksichtigt worden sind.“

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „von Amts wegen“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 5 wird gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch die Worte „berufliche Ausbildung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen,
2. den Nachweis einer breiten Verwendung erbracht und
3. in mindestens einer Regelbeurteilung sowie einer weiteren Beurteilung im Endamt der Laufbahn mindestens die zweithöchste Bewertungsstufe erreicht haben,

können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach Absatz 2 bis 5 oder zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für Ämter bis zur Besoldungs-

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115) die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 S. 1)“

gruppe A 11 nach § 27a zugelassen werden. Zum Nachweis der breiten Verwendung nach Satz 1 Nummer 2 sollen mindestens zwei Dienstposten unterschiedlicher Aufgabengebiete für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann von der Aufstiegsfortbildung abgesehen werden, wenn ein mindestens gleichwertiger mit einer Prüfung abgeschlossener Lehrgang, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu benennen ist, vor der Zulassung zum Aufstieg absolviert wurde. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, dass Lehrgänge oder Teile von Lehrgängen auf die Aufstiegsfortbildungen angerechnet werden, soweit diese geeignet sind, Teile der Aufstiegsfortbildung zu ersetzen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist mit der Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn gleichzeitig eine Beförderung in das erste Beförderungsamts vorgesehen, muss das Einstiegsamt der neuen Laufbahn nicht durchlaufen werden. § 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG bleibt unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtinnen und Beamte, die den Praxisaufstieg nach § 27a absolviert und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 bewährt haben, können zum Bewährungsaufstieg nach Absatz 1 bis 5 zugelassen werden. Die Bewährungszeit nach § 27a Absatz 1 Satz 1 kann im Umfang von bis zu zwölf Monaten auf die Bewährungszeit nach Absatz 2 Satz 1 angerechnet werden. Die Verpflichtung zur erfolgreichen Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung und –prüfung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, dass Fortbildungsmaßnahmen nach § 27a Absatz 1 Satz 2 bis zu 200 Stunden auf den Umfang der Aufstiegsfortbildung nach Absatz 2 Satz 2 angerechnet werden können, wenn sie den Inhalten der Aufstiegsfortbildung entsprechen.“

8. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Praxisaufstieg

(1) Zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 müssen die Beamtinnen und Beamten nach der Zulassung zum Aufstieg mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ihrer Fachrichtung wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 im Umfang von insgesamt mindestens 200 Stunden Dauer teilnehmen. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde kann Einzelheiten der Fortbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln. Dabei kann sie auch regeln, in welchem Umfang bereits vor der Bewährungszeit absolvierte Fortbildungen auf die Fortbildungen nach Satz 2 angerechnet werden können.

(2) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Mit der Feststellung wird die Befähigung für die neue Laufbahn bis zum Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(3) § 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 27 Absatz 4 gelten entsprechend.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

In anderen Ländern oder beim Bund erworbene
Befähigung

(1) Soweit die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten oder die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers beabsichtigt ist, die oder der nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes die Laufbahnbefähigung erworben hat, entscheidet die oberste Dienstbehörde, welcher Laufbahn und welchem Einstiegsamt innerhalb der Laufbahn nach § 13 LBG die erworbene Laufbahnbefähigung zuzuordnen ist und erteilt hierüber eine Feststellung. In Zweifelsfällen ist die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen. Mit der Feststellung wird die Laufbahnbefähigung erworben.

(2) In der Feststellung ist anzugeben, ob Einführungsfortbildungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erforderlich sind. Die Festlegung der zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen kann durch gesonderte Entscheidung erfolgen. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erforderlich

sind, ist auf die Ausbildung, die zum Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung geführt hat, alle sonstigen Qualifikationen sowie die bisher wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten abzustellen.

(3) Soweit Einführungsfortbildungen erforderlich sind, ist deren Abschluss Voraussetzung für eine Beförderung oder den Aufstieg.“

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig alle drei Jahre zu beurteilen (Regelbeurteilung) sowie aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilung). Bewertungsmaßstab ist das statusrechtliche Amt; die Anforderungen der im Beurteilungszeitraum übertragenen Aufgaben sind dabei zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die sich in einer Einführungs- oder Bewährungszeit nach §§ 6, 10 a, 25, 26, 27 oder 27a befinden,“

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „angehören“ das Komma und die Worte „soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufstieg“ die Worte „nach §§ 25, 26, 27 oder 27a “ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. vor Ablauf der Einführungs- und Bewährungszeit nach §§ 6, 10 a, 25, 26, 27 oder 27a; in der Einführungs- oder Bewährungszeit ist eine Anlassbeurteilung auch bei Wechsel der Beschäftigungsbehörde zu erstellen,“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der Tätigkeit oder in einem Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG befinden und für die keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt, ist die letzte Regelbeurteilung unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter fiktiv fortzuschreiben. Die Fortschreibung darf sich auf längstens drei Regelbeurteilungszeiträume erstrecken.“

11. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer Leistungsbeurteilung und einer Eignungs- und Befähigungsbewertung. Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Aufgaben erfasst und die Arbeitsergebnisse (Arbeitsleistung) bewertet. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich insbesondere auf Arbeitsmenge, Arbeitsgüte und Arbeitsweise. Mit ihr soll auch das soziale Verhalten bewertet werden; sind im Beurteilungszeitraum Führungsaufgaben wahrgenommen worden, ist auch das Führungsverhalten zu bewerten. In der Eignungs- und Befähigungsbewertung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse differenziert bewertet, die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere Selbstkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Qualifizierungsmaßnahmen (§ 9 Absatz 1) sind in der Beurteilung aufzuführen. Die dienstliche Beurteilung soll sich auch auf die weitere dienstliche Verwendung erstrecken; sie kann einen Vorschlag für die Teilnahme an Personalentwicklungsmaßnahmen enthalten.“

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bewertungsskala, Gesamturteil
und Richtwerte

(1) In der Leistungsbeurteilung wird für jedes Merkmal und in einer Gesamtbewertung (Leistungsbewertung) in einer mindestens fünfstufigen Bewertungsskala bewertet, in welchem Maß die zu stellenden Anforderungen erfüllt, nicht erfüllt oder übertroffen werden. Bei der Leistungsbewertung ist eine Binnendifferenzierung (oberer, mittlerer und unterer Bereich) zulässig.

(2) In der Eignungs- und Befähigungsbewertung ist der Ausprägungsgrad der gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse differenziert zu bewerten. Die Eignungs- und Befähigungsbewertung soll zu einer Gesamtwürdigung zusammengefasst werden.

(3) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab. Das Gesamturteil ist schlüssig aus der Würdigung des Gesamtbilds der Leistungsbeurteilung und der Eignungs- und Befähigungsbewertung sowie der Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt herzuleiten. Mit dem Gesamturteil wird in einer mindestens fünfstufigen Bewertungsskala bewertet, in welchem Maß die Anforderungen erfüllt, nicht erfüllt oder übertroffen werden. Eine Binnendifferenzierung (oberer, mittlerer und unterer Bereich) ist zulässig. Das Gesamturteil soll verbal begründet werden.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten des Landes soll der Anteil von Angehörigen eines Amtes, die beurteilt werden, bei der Vergabe des Gesamturteils in der höchsten Stufe insgesamt 5 % und in der zweithöchsten Stufe 25% nicht überschreiten. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können entsprechende oder von Satz 1 abweichende Richtwerte festgelegt werden, wenn dies für die einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs erforderlich ist. Ist die Bildung von Vergleichsgruppen für die Anwendung der Richtwerte wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren.“

13. Es wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Verfahren

(1) Die Beurteilerinnen und Beurteiler erstellen die Beurteilung in eigener Verantwortung; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist in der Regel die oder der unmittelbare Vorgesetzte. Frühere Vorgesetzte im Beurteilungszeitraum sind vor der Beurteilung zu hören; waren sie länger als zwölf Monate Vorgesetzte der Beamtin oder des Beamten, ist ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen. Der Beurteilungsbeitrag ist der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler für die nächste Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Ist die Beamtin oder der Beamte der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate unterstellt, ist Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler grundsätzlich die oder der frühere Vorgesetzte.

(3) Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist in der Regel die oder der Vorgesetzte der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers. Sie oder er ist insbesondere für die Anwendung eines gleichen Beurteilungsmaßstabes verantwortlich. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler kann von der Beurteilung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers abweichen, wenn sie oder er dies im Interesse eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes oder aufgrund eigener Erkenntnisse für geboten hält. Eine abweichende Beurteilung ist zu begründen. Die Beurteilung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers gibt den Ausschlag.

(4) Bei der Koordinierung von Regelbeurteilungen ist darauf hinzuwirken, dass für alle Beurteilten gleiche Maßstäbe angelegt werden. Hierfür können Koordinierungsgespräche vorgesehen werden, in denen die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler gemeinsam mit den Erstbe-

urteilerinnen und Erstbeurteilern insbesondere die Koordinierungsziele erörtert; einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der Dienststelle, einem vom zuständigen Personalrat bestimmten Mitglied, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist Gelegenheit zu geben, an allen Koordinierungsgesprächen teilzunehmen.

(5) Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Beurteilung ist zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen.

(6) Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von Absatz 2 bis 4 abgewichen werden.“

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Beurteilungsrichtlinien, Ausnahmen

(1) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen treffen. Sie kann dazu Beurteilungsrichtlinien erlassen; für die Landesverwaltung kann hierzu eine Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein getroffen werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) In den Bestimmungen nach Absatz 1 können Einzelheiten zu den §§ 39 bis 41a festgelegt werden, insbesondere über

1. die Bewertungsmerkmale,
2. die konkrete Ausgestaltung der Beurteilungsskala,
3. die Koordinierung der Beurteilungen,
4. Beurteilungsgespräche zwischen der der Beurteilerin oder dem Beurteiler und der oder dem Beurteilten und
5. die Bekanntgabe der Beurteilungen.

Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus Richtwerte nach § 41 Absatz 4 Satz 2 sowie Ausnahmen und Abweichungen von den Verfahrensregelungen nach § 41a Absatz 6 festgelegt werden.

(3) Soweit es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn erfordern, können in den Laufbahnverordnungen nach § 25 Absatz 2 Satz 2 LBG von

den §§ 39 bis 41a abweichende Regelungen getroffen werden.“

15. In § 45 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beamtinnen und Beamte, die zum Aufstieg nach § 27 ALVO in der bis zum 20. Mai 2022 geltenden Fassung zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach § 27 ALVO in der bis zum 20. Mai 2022 geltenden Fassung.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2⁶⁾

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Monika Heindold
Finanzministerin

⁶⁾ Ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5

1946/2022

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes*) Vom 3. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 95 Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen“ werden die Angaben

„§ 95a Bestehen des Bedarfs“ und

„§ 95b Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn“ eingefügt.

2. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen. Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so ist in der Regel von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder wesentlichen Änderung auszugehen, sofern nicht besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden. Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.“

*) Ändert Ges. vom 13. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so hat die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.“

3. Nach § 95 werden folgende §§ 95a und 95b eingefügt:

„§ 95a

Bestehen des Bedarfs

Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrasturktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

§ 95b

Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn

(1) Häfen und sonstige Anlagen der in § 95 Absatz 1 genannten Art einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Errichtung oder zur wesentlichen Änderung der in § 95 Absatz 1 genannten Häfen und sonstigen Anlagen festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und

4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn ist in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere kann der vorzeitige Beginn von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die vorläufige Anordnung ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und örtlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.“

4. § 100 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 95“ die Angabe „und § 95b“ angefügt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 26 wird nach der Angabe „§ 95 Absatz 1 und 2“ die Angabe „oder § 95b“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

1933/2022

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte
(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)*
Vom 4. Mai 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 11 Wahlrecht

Absatz 2 wird durch Hinzufügen eines 4. Satzes wie folgt geändert:

„(2) Zu einer Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der bisherigen Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamt-

personalrates von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind, sowie für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, dass die Beschäftigten spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten in die bisherige Dienststelle zurückkehren werden. Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind zudem Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung „Jobcenter“ nach § 6d SGB II überlassen werden.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

*) Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3

1941/2022

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein *)
Vom 4. Mai 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken oder Veranstaltungen ortsansässiger natürlicher oder juristischer Personen, die für jedermann frei zugänglich sind, gewährt werden.“

2. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 11 angefügt:

„Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der erforderlichen Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.“

3. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter

Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter sowie fakultativ eingebrachten Eigenmitteln der beitragsberechtigten Gemeinde, deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist, zu ermitteln.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe kann stattdessen oder ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme aufhalten und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kurabgabebesatzungen können aus sozialen, kulturellen oder sonstigen wichtigen Gründen Ermäßigungen und die teilweise oder vollständige Befreiung für Personen oder Personengruppen von der Kurabgabepflicht vorsehen. Insbesondere kann die Anerkennung von Kur-

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

abgaben, die in anderen Gemeinden entrichtet wurden, bestimmt werden.“

Artikel 2

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 31. März 2022

Aufgrund des § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. März 2022

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Nach der Tarifstelle 9.22.1 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„9.23 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)

9.23.1 Anordnung der Überprüfung einer Anlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 NiSG nach Zeitaufwand

9.23.2 Anordnung der Untersagung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 NiSG nach Zeitaufwand

9.23.3 Anordnung der Untersagung nach § 6 Absatz 3 NiSG nach Zeitaufwand“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58

Landesverordnung zur Änderung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)*)

Vom 13. April 2022

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), verordnet

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58

das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 11.9 bis 11.9.3 erhalten folgende Fassung:

- “11.9 Buchmacherinnen und Buchmacher
§ 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065)
- 11.9.1 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer Wettannahmestelle und einer Buchmacherin oder eines Buchmachers für ein Kalenderjahr 650 bis 20 000
- 11.9.2 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer Buchmachergehilfin oder eines Buchmachergehilfen für ein Kalenderjahr 450
- 11.9.3 Änderung, Erweiterung oder Aufhebung der Erlaubnis 450“

2. Die Tarifstellen 16 bis 16.1.5 erhalten folgende Fassung:

- “16 **Glücksspiele und Spielbanken**
- 16.1 Lotterien, Sportwetten, Online-Casinospiele
- 16.1.1 Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis der Veranstaltung oder der Vermittlung von Lotterien sowie auf Erlaubnis der Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen nach dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 12. April 2021

(GVOBl. Schl.-H. S. 439), nach dem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) und nach der Sportwettvermittlungsverordnung vom 8. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 182)

- 16.1.1.1 Lotterien für jedes Erlaubnisjahr 0,13 % des Bruttospielertrages eines Geschäftsjahres
mindestens 130
höchstens 70 000

Anmerkung zu Tarifstelle 16.1.1.1:
bei Gewinnspartotterien/ Lotterien von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, wird nicht für jedes Erlaubnisjahr 0,13 % des Bruttospielertrages eines Geschäftsjahres zu Grunde gelegt

- 16.1.1.2 Sportwettvermittlung
- a) Wettvermittlungsstellen nach § 12 GlüStV 2021 AG SH 2 500 bis 5 000
- b) Wettannahmestellen nach § 16a Absatz 1 GlüStV 2021 AG SH 264 bis 2 500

Anmerkung zu Tarifstelle 16.1.1.2:
Bei Laufzeit der Erlaubnis unter einem Jahr kann die Gebühr abgesenkt werden

16.1.2 Online-Casinospiele im Sinne des § 17 GlüStV 2021 AG SH		c) Einer Genehmigung zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Online-Casinospielen nach § 4 in Verbindung mit §§ 19 und 20 Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), die gemäß § 29 Absatz 7 GlüStV 2021 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz längstens bis zum 31. Dezember 2024 fortgilt	130 bis 25 000
16.1.2.1 Erteilung der Erlaubnis im Auswahlverfahren	für jedes Erlaubnisjahr 0,13 % des Bruttospielertrages eines Geschäftsjahres, mindestens 15 000 €		
Anmerkung zu Tarifstelle 16.1.2.1: Bei der Erteilung der Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages eines Erlaubnisjahres zu berechnen		d) Sonstige Änderungen oder Aufhebung	130 bis 25 000
16.1.2.2 Ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für Online-Casinospiele nach § 17 GlüStV 2021 AG SH	10 000	16.1.4 Überwachungsmaßnahmen der Glücksspielaufsicht	
16.1.2.3 Widerruf der Erlaubnis für Online-Casinospiele nach § 18 GlüStV 2021 AG SH	50 000 bis 100 000	a) Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsicht	500 bis 50 000
16.1.2.4 Prüfung von Sozialkonzepten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d GlüStV 2021 AG SH	100 bis 2500	b) Untersagung der Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung eines unerlaubten Glücksspiels sowie der Werbung hierfür	1000 bis 50 000
Anmerkung zu Tarifstelle 16.1.2.4: Die Prüfung kann durch beauftragte Dritte kostenpflichtig durchgeführt werden		c) Sonstige Überwachungsmaßnahmen	250 bis 25 000
16.1.3 Änderung, Erweiterung, nachträgliche Beschränkung oder Aufhebung		– nach GlüStV 2021 sowie GlüStV 2021 AG SH	
a) Einer Erlaubnis nach Tarifstelle 16.1.1 oder 16.1.2.1	130 bis 25 000	– im Zusammenhang mit einer Erlaubnis, die nach § 29 Absatz 1 und 2 GlüStV 2021 fortgilt	
b) Einer Erlaubnis zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Lotterien und Sportwetten, die nach § 29 Absatz 1 und 2 GlüStV 2021 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz bis zum 30. Juni 2022 fortgilt	130 bis 25 000	– im Zusammenhang mit einer Genehmigung zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Online-Casinospielen nach § 4 in Verbindung mit §§ 19 und 20 Glücksspielgesetz, die nach § 29 Absatz 7 GlüStV 2021 fortgilt	

16.1.5 Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht 55 bis 25 000

- nach GlüStV 2021 sowie GlüStV 2021 AG SH
- im Zusammenhang mit Erlaubnis, die nach § 29 Absatz 1 und 2 GlüStV 2021 fortgilt
- im Zusammenhang mit Genehmigung zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Online-Casinospielen nach § 4 in Verbindung mit §§ 19 und 20 Glücksspielgesetz, die nach § 29 Absatz 7 GlüStV 2021 fortgilt

Anmerkungen zu den Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.5: Amtshandlungen bei Lotterien von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei“

3. Die Tarifstellen 16.2 bis 16.2.7 erhalten folgende Fassung:

“16.2 Spielbanken

16.2.1 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach §§ 2 und 3 des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 13a des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36)

Anmerkung zu Tarifstelle 16.2.1:

Bei der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank ist der Bruttospielertrag des letzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen

Als Bemessungsgrundlage gilt bei der Ablehnung einer erstmaligen Erteilung der für das erste Geschäftsjahr angenommene Bruttospielertrag

16.2.2 Genehmigung von Rechtsgeschäften, die aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen 400 bis 4 000

16.2.3 Genehmigung oder Ablehnung einer Schließung einer Spielbank, einer Unterbrechung des Spielbetriebs oder der Nichtaufnahme des Spielbetriebs nach Erlaubniserteilung 200 bis 2 000

16.2.4 Zustimmung zu einer Änderung der Gesellschaftsform, Änderung der unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; ber. 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung 500 bis 5 000

16.2.5	Änderung oder Widerruf der Erlaubnis	130 bis 25 000	16.2.7	Jede sonstige Amtshandlung der Aufsichtsbehörde nach dem Spielbankgesetz	100 bis 1 000"
16.2.6	Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln, Teilnahmebedingungen, neuen Glücksspielen, Turnierregeln, Sonderveranstaltungen	130 bis 1 500	Artikel 2		

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz*)
Vom 19. April 2022**

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 923),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
3. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650, 4653), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 31a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
4. § 32 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

- setzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 28a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
5. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und § 140 Absatz 1 Satz 3 und 4 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), und § 101 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4616), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 13 und 14 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 221), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Eintrag „Landgericht Itzehoe“ werden folgende Angaben angefügt:

„Landgericht Flensburg	Alle Verfahren außer – Straf- und Bußgeld- verfahren	13. Juni 2022
---------------------------	--	------------------

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 315-20-11

Landgericht Kiel	Alle Verfahren außer – Straf- und Bußgeld- verfahren – Verfahren vor dem Richterdienstgericht – Verfahren in Steuerbe- rater- und Steuerbe- vollmächtigensachen	5. Septem- ber 2022	Landgericht Lübeck	Alle Verfahren außer – Straf- und Bußgeld- verfahren	21. Novem- ber 2022“.
---------------------	--	------------------------	-----------------------	--	--------------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. April 2022

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)
Vom 19. April 2022**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1.1 Zulassung der Ablieferung von radioaktiven Abfällen nach § 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172, ber. 2021 S. 5261) einschließlich der Abwicklung der Endlagergebühren mit dem Bund.

Als Stundensätze sind für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Stundensätze nach § 6 VwGebVO in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Nach Zeitaufwand“

2. Die Tarifstellen 2.4.2 bis 2.4.2.1.11 werden wie folgt gefasst:

„2.4.2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15)

2.4.2.1 Genehmigungen

2.4.2.1.1 Genehmigung nach § 10, Errichtung einer Anlage (Herstellung zuzüglich abziehbarer Vorsteuern)

a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung

b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung

1 Prozent der Kosten der Anlage, mindestens 500

2.4.2.1.2 Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				100 bis 10 000
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				100 bis 20 000
2.4.2.1.3	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, Verwendung ionisierender Strahlung aus einer Bestrahlungsvorrichtung, die Bestandteil einer nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14), genehmigten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist, im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen oder mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde	2.4.2.1.7	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, Betrieb von Störstrahlern		
	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				60 bis 1 000
		2.4.2.1.8	Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 7, Absatz 5, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 4, Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie, zur Behandlung am Menschen, zur Teleradiologie, im Zusammenhang mit der Früherkennung, außerhalb von Röntgenräumen oder in einem mobilen Röntgenraum		
	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				100 bis 10 000
2.4.2.1.4	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	2.4.2.1.9	Genehmigung nach § 25 Absatz 1, Beschäftigung von strahlenexponierten Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen		
	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				100 bis 2 500
		2.4.2.1.10	Genehmigung nach § 27 Absatz 1, Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 des Atomgesetzes oder sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 Atomgesetzes		
2.4.2.1.5	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, soweit vor der Genehmigungserteilung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist				
	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				100 bis 2 500
		2.4.2.1.11	Genehmigung nach § 40 Absatz 1, Zusatz radioaktiver Stoffe zu bestimmten Produkten		
2.4.2.1.6	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2, Betrieb einer Röntgeneinrichtung				
	a) Entscheidung über die Ersterteilung oder Neuerteilung der Genehmigung				100 bis 1 000“
	b) Prüfung von Änderungen der Genehmigung				
		3.	Die Tarifstellen 2.4.2.1.12 und 2.4.2.1.13 werden gestrichen.		
		4.	Es wird folgende neue Tarifstelle 2.4.2.2.18 eingefügt:		

- „2.4.2.2.18 Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 75 StrlSchG in Verbindung mit § 12b Atomgesetz, die mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach dem StrlSchG umgehen oder diese befördern
25 bis 500“
5. Die bisherigen Tarifstellen 2.4.2.2.18 bis 2.4.2.2.31 werden zu den Tarifstellen 2.4.2.2.19 bis 2.4.2.2.32.
6. Die bisherige Tarifstelle 2.4.2.2.32 wird gestrichen.
7. Die Tarifstelle 2.4.2.2.33 wird zu der Tarifstelle 2.4.2.2.36.
8. Die bisherige Tarifstelle 2.4.2.2.34 wird gestrichen.
9. Es werden folgende neue Tarifstellen 2.4.2.2.33 bis 2.4.2.2.35 eingefügt:
- „2.4.2.2.33 Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1
- a) in Verbindung mit § 177 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036, ber. 2021 S. 5261), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645), für Einzelsachverständige
500 bis 2 500
- b) in Verbindung mit § 177 Absatz 2 StrlSchV für Sachverständigenorganisationen
500 bis 2 500
- 2.4.2.2.34 Festsetzung der Deckungsvorsorge nach § 177 in Verbindung mit § 13 Atomgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung-AtDeckV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118).
50 bis 1 000
- 2.4.2.2.35 Anordnung nach § 179 Absatz 2
100 bis 2 500“
10. Die Tarifstelle 2.4.3 wird wie folgt gefasst:
- „2.4.3 Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036, ber. 2021 S. 5261), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645)“
11. Die Tarifstellen 2.5. bis 2.5.3 werden wie folgt gefasst:
- „2.5 Atomrechtliche Angelegenheiten
- 2.5.1 Gestattung von Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)
50 bis 600
- 2.5.2 Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörden nach § 178 StrlSchG oder § 19 Absatz 1 Atomgesetz sowie nach den auf das StrlSchG oder Atomgesetz gestützten Rechtsverordnungen (Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Hilfeleistungen und Dekontamination, Suche nach verlorengegangenen radioaktiven Stoffen, Beratung, Erteilung von Auskünften und so weiter).
Als Stundensätze sind für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Stundensätze nach § 6 VwGebVO in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
Nach Zeitaufwand
- 2.5.3 Fertigung einer Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung bei Gewährung von Akteneinsicht nach § 6 Absatz 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428, 2430), je Seite
- a) bis zum Format DIN B 4 0,50
- b) bei größerem Format als DIN B 4 1“
12. Die bisherige Tarifstelle 2.5.4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. April 2022

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung*)

Vom 19. April 2022

Aufgrund des § 96 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu muss die Schiffsführung nachweisen, dass die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/89⁴ eingehalten werden.“

bb) Die Fußnote „4“ erhält folgende Fassung:

„⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/89 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methode zur Berechnung der ausreichenden spezifischen Lagerkapazität (ABl. II L 15 S. 1)“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Verpflichtungen gemäß § 5a Absatz 7 Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), wird hingewiesen.“

2. § 11 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Durchführungsrechtsakte“ wird durch die Angabe „Durchführungsrechtsakte gemäß Verordnung (EU) 2022/91⁵“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. April 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

b) Die Fußnote „5“ erhält folgende Fassung:

„⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. II L 15 S. 12)“

3. § 12 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Durchführungsrechtsakte“ wird durch die Angabe „Durchführungsrechtsakte gemäß Verordnung (EU) 2022/89⁶“ ersetzt.

b) Die Fußnote „6“ erhält folgende Fassung:

„⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/89 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methode zur Berechnung der ausreichenden spezifischen Lagerkapazität (ABl. II L 15 S. 1)“

4. § 15 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Durchführungsrechtsakte“ wird durch die Angabe „Durchführungsrechtsakte gemäß Verordnung (EU) 2022/90⁷“ ersetzt.

b) Die Fußnote „7“ erhält folgende Fassung:

„⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/90 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einzelheiten des risikobasierten Auswahlmechanismus der Union für zu überprüfende Schiffe (ABl. II L 15 S. 7)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

**Landesverordnung
zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und
Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO)¹
Vom 20. April 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-3

Aufgrund des § 85 Absatz 4a der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 sowie §§ 17, 18, 19, 21 bis 25 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) erforderlich:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

- a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- c) Fettabscheider,
- d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
- i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen,

2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:

- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
- b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- c) Behälter,
- d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
- f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

§ 16b Absatz 2 LBO bleibt unberührt. § 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011² tragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung vom 10. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)* außer Kraft.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

² Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 S. 5, ber. 2013 ABl. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 S. 1)

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-20

**Landesverordnung
über die Anwendbarkeit von Vorschriften der aufgrund des § 31 des Gesetzes über
überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Verordnungen auf den
bauaufsichtlichen Bereich
Vom 20. April 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-4

Aufgrund des § 85 Absatz 5 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Für überwachungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Abschnitte 1 bis 3 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend. § 27 Absatz 5 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-18

**Landesverordnung
zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens
Vom 20. April 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-5

Aufgrund des § 85 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

§ 1

Die Änderung der Nutzung vorhandener, nur der Wohnnutzung dienender Wohngebäude in eine Nutzung als sonstige betreute Wohnform im Sinne des § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntma-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-26

vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), findet auf diese Anlagen und Einrichtungen Anwendung.

§ 2

Nach § 1 Satz 1 zu erteilende Erlaubnisse nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung schließen Baugenehmigungen oder Zustimmungen nach den §§ 59 oder 77 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) sowie Abweichungen nach § 67 LBO ein. § 60 LBO bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171)*) außer Kraft.

chung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), bedarf keiner Baugenehmigung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 5. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 118)*) außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
Vom 20. April 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-7

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 6 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Die Mindestdeckungssumme für die ausreichende Berufshaftpflichtversicherung der Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser nach § 65 Absatz 6 Satz 1 der Landesbauordnung beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-17

**Landesverordnung
zur Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung*)
Vom 22. April 2022**

Aufgrund des § 22 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), und § 26 Absatz 1 Satz 3 WBG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349, 1352), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. April 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 16. Mai 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-16-3

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssumme belaufen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 266)*) außer Kraft.

Artikel 1

§ 10 der Bildungsfreistellungsverordnung vom 16. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 968), wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzangabe „(1)“ wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Trägeranerkennungsverordnung*)
Vom 22. April 2022**

Aufgrund des § 22 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Trägeranerkennungsverordnung vom 30. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), zuletzt geändert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. April 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

durch Verordnung vom 3. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 30. April 2012, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 223-16-2

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 26. April 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/220426_Corona-BekaempfungsVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
Vom 26. April 2022**

GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 2126-13-101

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behand-

lung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung in bestimmten Bereichen Ge- und Verbote aufgestellt sowie allgemeine Empfehlungen erteilt. Umzusetzen sind diese Gebote, Verbote und Empfehlungen vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2

Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene

(1) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 wird insbesondere in Innenräumen empfohlen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,
4. bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils nur an festen Sitzplätzen oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgt, und
5. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BAnz AT 18.03.2022 V1) bleiben unberührt.

§ 4

Allgemeine Empfehlungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen gelten die nachfolgenden Empfehlungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Es wird empfohlen, die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten. Den Betreiberinnen und Betreibern, Veranstalterinnen und Veranstaltern und Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleitern wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
2. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
3. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern

berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;

4. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) Es wird empfohlen, an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenstatus;
4. auf Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Es wird empfohlen, jeweils einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen und die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten wird empfohlen zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden, und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorzuhalten.

§ 5

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), ein Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt.

(2) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügt,

1. hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Impf-, Genesenen- und Testnachweise nach § 22a Absatz 1, 2 oder 3 IfSG wie folgt zu prüfen:
 - a) die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht persönlich bekannt ist;
 - b) die Gültigkeit eines verwendeten QR-Codes mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts;
2. dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegengenommen werden.

Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Einrichtung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung der Zugang zu Einrichtungen auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt ist, gilt dies nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 6

Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste

Bei Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 zu tragen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten. Dienstleisterinnen und Dienstleister in ambulanten Pflegediensten, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen mindestens dreimal wöchentlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein. Dienstleisterinnen und Dienstleister in ambulanten Pflegediensten, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein.

§ 7

Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 SchAusnahmV wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), betroffen sind.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 8

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, stellen darüber hinaus den ihnen durch einen ergänzenden Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesenen Versorgungsauftrag zur Steuerung der Intensivkapazitäten durch Vorhalten einer Mindestzahl an Intensivbetten (high care) in Schleswig-Holstein sicher.

(3) Die vorhandenen Hygienepläne sind entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu erweitern:

1. ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes;
2. die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten soll abhängig sein davon, dass die aufzunehmenden Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; dies gilt nicht für Notfallaufnahmen oder soweit ansonsten eine Testung medizinisch nicht geboten ist;
3. externe Personen, die keine Patientinnen und Patienten sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einrichtungen der Pflege

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 3 Satz 2 gilt entsprechend;
2. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, müssen unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht ent-

fällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls;

3. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 zu tragen;
4. angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen mindestens dreimal wöchentlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein;
5. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen; die Testungen von externen Personen sind mindestens an drei Tagen pro Woche jeweils mindestens für die Dauer von drei Stunden anzubieten, wobei mindestens einer dieser Testzeiträume am Wochenende vorzusehen ist.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG vorliegt. Bei positivem Testergebnis gilt die Pflicht zur Einzelunterbringung gemäß Satz 1 entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 3 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.

§ 10

Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(1) Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) gelten folgende Anforderungen:

1. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben innerhalb geschlos-

sener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 zu tragen;

2. externe Personen, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 zu tragen;
3. externe Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls;
4. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Betreiberinnen und Betreibern wird empfohlen, vor Ort Testungen für externe Personen nach Satz 1 Nummer 3 anzubieten.

(2) In Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Personenverkehre

In Innenbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen und vergleichbaren Transportangeboten müssen Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, sowie Fahrgäste während der Beförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 tragen.

§ 12

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 keine Prüfung vornimmt oder
2. entgegen § 6 Satz 3 oder 4 Dienstleistungen erbringt.

(2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine Leistung entgegennimmt;

2. entgegen

- a) § 6 Absatz 1 Satz 1,
- b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 3,
- c) § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, oder

d) § 11,

jeweils in Verbindung mit § 3 Satz 1, keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Mai 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. April 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

A. Allgemein

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO). Diese Verordnung ist seitdem wiederholt überarbeitet, neugefasst und geändert worden.

Gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 IfSG bleibt wesentlicher Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die nach Altersgruppen differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Die Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung bereits seit Längerem in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Gleichzeitig ist auf die Inzidenzzahlen in verhältnismäßiger Weise zu reagieren.

Für Krankenhäuser (§ 8), Einrichtungen der Pflege (§ 9), Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 10) und im ÖPNV (§ 11) werden Masken- und teilweise Testpflichten aufrechterhalten.

Aufrechterhalten werden auch unverbindliche Empfehlungen (§§ 1 bis 3), die mangels Eingriffscharakter weiterhin unmittelbar auf §§ 28 und 32 IfSG gestützt werden können.

Die getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf die o.g. Schutzzwecke, insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten nicht soweit ansteigen zu lassen, dass das Gesundheitssystem überlastet werden könnte, geeignet und erforderlich. Eine Überbeanspruchung des Gesundheitssystems ist derzeit nicht gegeben und soll durch die teilweise Fortgeltung von Einschränkungen auch verhindert werden. Allerdings werden mit der noch vorherrschenden Omikron-Variante auch Geimpfte in das Infektionsgeschehen wieder stärker mit einbezogen, wodurch es zu Personalausfällen aufgrund von Ansteckungen innerhalb der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen kommen kann. Ein hohes Patientenaufkommen kombiniert mit akutem Personalmangel kann innerhalb von kurzer Zeit die allgemeine medizinische Versorgung auch in Schleswig-Holstein gefährden. Um einer solchen Überbeanspruchung auch weiterhin vorbeugen zu können, bedarf es der normierten Schutzmaßnahmen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 19. April 2022) 851,3. In fünf Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert aktuell noch über 1.000. Den höchsten Wert hat der Kreis Dithmarschen mit 1.245,8 (Stand: 19. April 2022).

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 3,71 (Stand: 19. April 2022).

Derzeit werden nach Angaben des DIVI-Intensivregisters mit Stand vom 20. April 2022 44 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt aktuell in Schleswig-Holstein bei knapp 6,9 %.

Aktuell stehen 101 freie betreibbare Erwachsenen-Intensivbetten zur Verfügung (Datengrundlage: DIVI-Intensivregister, Stand 20. April 2022).

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 20. April 2022) haben in Schleswig-Holstein 80,5% der Bevölkerung eine Erstimpfung, 80,8% eine Zweitimpfung und 72,3% eine Auffrischungsimpfung erhalten. Bei der Gruppe der geimpften Personen, die auch bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist Schleswig-Holstein in führender Position im Bundesvergleich.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung in bestimmten Bereichen durch Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend sowie im Übrigen durch Empfehlungen wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene)

Zu Absatz 1

In bestimmten Situationen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 empfohlen. Diese Empfehlung nimmt Settings in den Blick, in denen eine große Anzahl von Menschen in Innenräumen zusammenkommt oder dichtes Gedränge die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus erhöht, insbesondere wenn die Teilnehmenden nicht zu einer bekannten Gruppe mit gemeinsamer Aktivität gehören. Auch dabei handelt es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung, soweit nicht in anderen Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

Die zuvor geregelten Kontaktbeschränkungen bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken entfallen.

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

In bestimmten Situationen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Als Masken sind zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
 - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
 - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
 - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
 - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
 - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und
 - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind nach Satz 2 Nummer 2 von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.

Eine weitere Ausnahme gilt nach Satz 2 Nummer 3 für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfern für Menschen mit Hörbehinderung, wenn sie stattdessen Visiere verwenden, die das ganze Gesicht abdecken.

Auch für die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) und für das Rauchen darf nach Satz 2 Nummer 4 die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern dies auf festen Sitzplätzen wie auf Stühlen oder Bänken oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgt. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen. Das Sitzen auf dem Boden oder das jederzeitige Stehen im Raum beispielsweise vor einem Schaufenster eines Geschäftes in einem Einkaufszentrum erlaubt nicht das Abnehmen der Maske. Eine Nahrungsaufnahme oder das Rauchen ist insofern nicht möglich.

Schließlich besteht eine Ausnahme nach Satz 2 Nummer 5 für gerichtliche Verhandlungen und Anhörungen.

Im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei können auch strengere Anforderungen gestellt werden; die Ausnahmen aus Satz 2 finden insoweit keine Anwendung, sondern gelten allein für die Maskenpflicht aus Satz 1.

Satz 3 betont, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sich nicht nur nach dieser Verordnung richtet, sondern sich auch Vorgaben aus der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ergeben. Die gelten beispielsweise auch für Behörden und deren Dienstgebäude, in denen über die betrieblichen Maßnahmen zum Infektionsschutz regelhaft für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr angeordnet sind.

Innenräume sind besonders infektionsträchtig und Zusammenkünfte hier sollten grundsätzlich unter besonderer Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln gestaltet werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier ein einfaches und erwiesenermaßen effektives Mittel zum Infektionsschutz. Es wird daher explizit empfohlen, unabhängig von Ge- und Verboten in Innenräumen Masken zu tragen, wo immer mit weiteren Personen aus anderen Haushalten Kontakte gegeben sind. Vorzuziehen sind dabei aus Infektionsschutzgründen Masken des Standards FFP2 oder vergleichbar.

Zu § 4 Allgemeine Empfehlungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr

§ 4 enthält Empfehlungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen. Sie haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ihre Befolgung erfolgt in Eigenverantwortung.

Zu Absatz 1

Bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen und von Versammlungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Empfehlungen aus § 4 und gegebenenfalls die besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 5.

Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kundinnen und Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.

Den Betreiberinnen oder Betreibern, Veranstalterinnen oder Veranstaltern und den Versammlungsleiterinnen oder den Versammlungsleitern wird nach Absatz 2 Satz 2 empfohlen, im Rahmen ihrer oder seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die in Nummern 1 bis 4 aufgeführten Hygienestandards eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.

Nummer 1 richtet sich an alle Besucherinnen, Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einhalten sollten.

Nummer 2 empfiehlt, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sollten beachtet werden. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, sollte auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels geachtet werden.

Nummer 3 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Corona-Viren von den Umgebungsbedingungen abhängt. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so sollte diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäreinrichtungen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.

Nach Nummer 4 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen empfehlenswert, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen, eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es wird empfohlen, an allen Eingängen die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen und im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen anzugeben. Darüber hinaus sollte auf die Empfehlung hingewiesen werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies kann auch in Form einer Checkliste erfolgen. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind.

Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form erfolgen sollten, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.

Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, wird die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts empfohlen. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der

Nutzung des QR-Codes durch die Kundinnen und Kunden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen.

Aufgenommen werden sollte auf den Aushängen nach Nummer 4 auch, ob in der Einrichtung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält besondere Empfehlungen bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sollten vermieden werden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor sein kann.

Zu § 5 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

§ 5 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen.

Zu Absatz 1

Soweit in der Verordnung ein negativer Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG vorausgesetzt wird (insbesondere bei einer Beschränkung auf „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV), erweitert Absatz 1 die Möglichkeiten, einen solchen Nachweis zu erbringen, gegenüber den Vorgaben aus dem IfSG: Die Gültigkeitsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis auf 48 Stunden verlängert, während Antigentests weiterhin gemäß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nur 24 Stunden gültig sind.

Zu Absatz 2

In der Verordnung wird verschiedentlich darauf abgestellt, ob eine Person über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne von § 22a Abs. 1 bis 3 IfSG verfügt. Dies ist insbesondere Voraussetzung für die Einstufung als geimpfte, genesene oder getestete Person, wie sich aus § 2 Nummer 2, 4 und 6 SchAusnahmV ergibt. Eine Grundimmunisierung kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angenommen werden, soweit zwei Impfungen erfolgt sind. Bei Genesenen ist eine Grundimmunisierung in diesem Sinne mit einer der Erkrankung nachfolgenden Impfung erreicht.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus Nr. 1 Buchst. a) und b): Um sicherzustellen, dass die den Nachweis vorlegende Person tatsächlich mit der im Nachweis genannten Person identisch ist, ist es nach Buchst. a) erforderlich, dass die Identität zuverlässig anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (insbesondere Reisepass, Personalausweis, Führerschein) überprüft wird. Es genügt eine bloße Sichtkontrolle, es sind keine Kopien der Nachweise oder der Lichtbildausweise anzufertigen. Eine Identitätskontrolle anhand eines amtlichen Lichtbildausweises ist erst ab dem 16. Lebensjahr vorgeschrieben, da erst ab diesem Zeitpunkt nach § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz eine Ausweispflicht besteht. In den Fällen, in denen der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, ist die Gültigkeit des Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweises nach Buchst. b) außerdem mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts durch die Betreiberin oder den Betreiber bzw. die Veranstalterin oder den Veranstalter zu überprüfen.

Soweit die Verordnung vorsieht, dass Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ihre Leistungen nur an geimpfte, genesene oder getestete Personen erbringen dürfen, regelt Satz 1 Nummer 2, dass korrespondierend auch nur solche Personen diese Leistungen entgegennehmen dürfen. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Einrichtung, insbesondere nach § 9 oder § 10. Liegt die erforderliche Eigenschaft als geimpfte, genesene oder getestete Personen nicht vor, ist die gleichwohl vorgenommene Entgegennahme einer solcher Leistung nach Absatz 4 Satz 1 unzulässig und stellt nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bei vorsätzlichem Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Testpflicht kann nach Satz 3 in extremen Ausnahmefällen entfallen. Dies gilt, falls Personen, die aufgrund anerkannter erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Testung vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen. An einen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Zu Absatz 3

Bei Gefahr im Verzug muss der Zutritt zu Einrichtungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich sein, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen. Dies wird in Absatz 3 ermöglicht.

Zu § 6 (Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste)

Bei Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste gibt es nach Satz 1 eine Maskenpflicht. Die Dienstleisterinnen und Dienstleister aber auch die Betreuten müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Soweit die Art der Dienstleistung (beispielsweise Reinigung des Gesichts) mit dem Tragen einer Maske nicht möglich ist, kann die Maske bei dieser Person abgenommen werden.

Darüber hinaus regeln die Sätze 2 und 3 Testerfordernisse für Dienstleisterinnen und Dienstleister ambulanter Pflegedienste. Geimpfte oder genesene Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen sich dreimal pro Woche testen lassen. Eine Auffrischungsimpfung entbindet nicht von der dreimaligen Testung. Nicht geimpfte oder nicht genesene Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen sich jeden Tag testen lassen.

Zu § 7 (Schulen und Hochschulen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 SchAusnahmV für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung für Schulen und Hochschulen nicht gelten.

Zu § 8 (Krankenhäuser)

In § 8 werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

Zu Absatz 3

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten beziehungsweise der Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen sind gesteigerte Anforderungen an die Testerfordernisse in diesem sensiblen Bereich zu stellen.

Aus diesem Grund ist in den Hygieneplänen insbesondere vorzusehen, dass externe Besucherinnen und Besucher abweichend von den Vorgaben des § 3 FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbaren Standards vorgeschrieben werden; einfache medizinische Masken reichen nicht aus. Diese Vorgabe gilt in der gesamten Einrichtung, insbesondere auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen, Behandlungsräumen und Patientenzimmern.

Zu § 9 (Einrichtungen der Pflege)

Einrichtungen der Pflege sind als besonders schützenswerte Einrichtungen hier mit einem Testregime und umfangreichen Maskenpflichten in Innenräumen geregelt. Das zuständige Ministerium hat in dem sensiblen Bereich nach § 9 Empfehlungen erlassen. Insbesondere wird auf folgende hingewiesen:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege“

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege nach § 71 Absatz 2 SGB XI (einschließlich stationärer Hospize, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen) getroffen. Ambulant pflegerisch versorgte Wohnformen, wie z.B. betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.

Nummer 1 regelt eine Maskenpflicht für externe Personen. Externe Personen sind sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner, als auch weitere externe Personen wie z.B. Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen, wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten. Für alle externen Personen, die die Einrichtung betreten, sieht Nummer 1 angesichts der immer noch dynamischen Lage und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses von Personen ohne Impfschutz das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vor. Abweichend von den Vorgaben des § 3 sind FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbaren Standards vorgeschrieben; einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus. Diese Maskenpflicht gilt nur auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen, nicht dagegen etwa in Behandlungsräumen und Patientenzimmern.

Nummer 2 regelt die Testerfordernisse für die externen Personen, die Einrichtungen aufsuchen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen sind gesteigerte Anforderungen an die Testerfordernisse in diesem sensiblen Bereich zu stellen. Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug oder bei Vorliegen eines Härtefalles betreten, gilt keine Testpflicht. Dies umfasst auch den Fall, dass die Einrichtung ohne Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten wird (z.B. Paketbote). Befreit von den Anforderungen der Nummer 3 sind in der Regel auch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Neben der Notfallrettung gilt dies auch für die Durchführung des Krankentransportes nach § 2 Absatz 2 Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG). Eine regelmäßige Testung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist sichergestellt durch gesonderte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und wird durch die zuständigen Stellen empfohlen.

In Nummer 3 wird eine Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll- und teilstationärer Einrichtungen geregelt. Sie gilt innerhalb aller geschlossenen Räume.

Nummer 4 statuiert die Testpflichten der Mitarbeitenden und externen Beschäftigten. Eine Auffrischungsimpfung entbindet jeweils nicht von der Testpflicht.

Nummer 5 definiert Voraussetzungen für Testungen vor Ort in der Einrichtung. Die Testungen von externen Personen sind mindestens an drei Tagen in der Woche an jeweils mindestens drei Stunden anzubieten. Mindestens einer dieser Testzeiträume muss auch am Wochenende angeboten werden. Hinsichtlich der konkreten zeitlichen Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass insbesondere berufstätigen Personen eine Testung ermöglicht wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-) Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werdenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle), sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (gegebenenfalls Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Erstaufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie müssen zum Nachweis ihrer Infektionsfreiheit bzgl. des Coronavirus einen negativen molekularbiologischen Test (z. B. PCR-Test) vorweisen – nur dann dürfen sie in die vollstationäre Einrichtung aufgenommen werden. Ein Antigentest ist nicht ausreichend.

Bewohnerinnen oder Bewohnern, die nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung erneut aufgenommen werden sollen und Symptome für eine SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen, müssen dafür ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen.

Absatz 2 Satz 4 regelt, dass für die Unterbringung nach Wiederaufnahme in der Einrichtung Satz 1 entsprechend gilt, wenn ein positives Testergebnis der Bewohnerin oder des Bewohners vorliegt.

Zu § 10 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

Zu Absatz 1

Mitarbeitende haben in geschlossenen Räumen der Einrichtung immer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn pflegerische Leistungen nach dem SGB XII vollzogen werden oder es sich um besonders vulnerable Personen handelt, sollte auch hier das höhere Schutzniveau von FFP-2-Masken zum Einsatz kommen. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist im Rahmen einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohnerinnen und Bewohner nach RKI-Kriterien einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen.

Die Regelungen aus § 9 Absatz 2 zur Erst- und Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zur Einzelunterbringung von symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern gelten für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterfallen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Verpflichtende Testerfordernisse für Beschäftigte werden hier ergänzend nicht mehr als erforderlich angesehen, da das Schutzniveau durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht und die im Vergleich zur Altenpflege geringere Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner dies nicht allgemein erfordern. Auf die ergänzenden Regelungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung und die Gefährdungseinschätzung des Arbeitgebers wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Tagesförderstätten sowie Tagesstätten.

Zu § 11 (Personenverkehre)

Die Anforderungen an den öffentlichen Personenfernverkehr sind bundesrechtlich im neuen § 28b Absatz 1 IfSG geregelt.

Mit § 11 wird der öffentliche Personennahverkehr erfasst, inklusive der Taxen, der Schulbusse und der vergleichbaren Transportangebote. Alle Fahrgäste müssen in Innenbereichen der Verkehrsmittel eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 tragen. Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal müssen nur dann keine Maske tragen, wenn sie alleine ohne Kontakt zu anderen Personen tätig sind. Im Ergebnis gibt es mithin eine Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und Personenfernverkehr.

Zu § 12 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen; derartige Anordnungen sind nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 bußgeldbewehrt.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 2 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

Zu § 14 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 IfSG bis zum 28. Mai 2022 begrenzt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX
zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein*)**

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 131 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4586), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

§ 14 der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1518) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „auf höchstens 2,6 %“ durch die Angabe „im Jahr 2022 auf höchstens 5,1 %“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung*)**

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Beratungsstellen-Kostenverordnung vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 855), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Empfangsberechtigte Träger“ ersetzt.

2. § 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „nach § 1 Satz 2“ wird gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „an die“ werden die Wörter „ihnen angeschlossenen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Berechnung des Erstattungsbetrages
pro Vollzeitstelle

Das Land erstattet den empfangsberechtigten Trägern pro Vollzeitstelle pauschal 85 % des Vollzeitstellenwertes. Der Vollzeitstellenwert ergibt sich aus der Summe der Personal- und Sachausgaben in folgender Höhe:

1. Personalausgaben

- a) Personalkosten in Höhe des Jahresarbeitsentgelts für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4 der Anlage G des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (einzusehen unter <https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>) einschließlich der Jahressonderzahlung gemäß § 20 des Tarifvertrags. Das Jahresarbeitsentgelt wird für jedes Erstattungsjahr auf der Grundlage des am 30. Juni des Vorjahres für den Erstattungszeitraum tarifvertraglich vereinbar-

*) Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 404-25-2

ten Entgelts berechnet. Hinzu kommt ein pauschaler Aufschlag für die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, den Umlagen und der Berufsgenossenschaft. Dieser wird für die Erstattungsjahre 2022 bis 2025 auf die Höhe von 31 % des Jahresarbeitsentgelts einschließlich der Jahressonderzahlung festgelegt;

b) Personalgemeinkosten in Höhe von 25 % der Personalkosten nach Buchstabe a (10 % Kosten für Hilfspersonal, 5 % Kosten für Leitung, 10 % Kosten für Verwaltung);

2. Sachausgaben in Höhe von 18,5 % der Personalausgaben nach Nummer 1 (10 % für perso-

nalbezogenen Sachkosten, 8,5 % für Kosten der Informationstechnik);“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Höhe“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Absatzangabe „(2)“ wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO)

Vom 27. April 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-13

Aufgrund des § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gutachterausschuss

(1) Gutachterausschüsse nach § 192 des Baugesetzbuches werden bei den kreisfreien Städten und den Kreisen gebildet. Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und die Kreisordnung für Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme der Befugnis zum Erlass von Gebührensatzungen keine Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können benachbarte Kreise und kreisfreie Städte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen gemeinsamen Gutachterausschuss bilden.

(3) Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis/ in der Stadt [Name der Gebietskörperschaft]“.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder müssen über Sachkunde und Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken verfügen und sich

in den örtlichen Preisen des Grundstücksmarktes und den Mieten auskennen.

(2) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die oder der Vorsitzende muss bei der Gebietskörperschaft beschäftigt sein, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist. Wurde gemäß § 1 Absatz 2 ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet, muss die oder der Vorsitzende bei einer beteiligten Gebietskörperschaft beschäftigt sein. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter soll der Vermessungs- und Katasterverwaltung angehören. Ist die Einrichtung der Geschäftsstelle auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übertragen worden (§ 10 Absatz 3), muss die oder der Vorsitzende der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste dieser Behörde angehören.

(4) Dem Gutachterausschuss müssen

1. mindestens eine Person, die bei den für den Bereich des Gutachterausschusses zuständigen Finanzbehörden beschäftigt und in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken erfahren ist, sowie
2. mindestens eine Person, die in der Bewertung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfahren ist,

angehören.

(5) Ein Mitglied des Gutachterausschusses soll bei der Flurbereinigungsbehörde beschäftigt sein.

(6) Unter den weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sollen solche sein, die in der Bewertung bebauter Grundstücke erfahren sind oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Als weitere ehrenamtliche Mitglieder sind vorrangig

1. öffentlich bestellte und vereidigte oder
2. entsprechend qualifizierte Sachverständige heranzuziehen.

(7) Die in Absatz 6 genannten Mitglieder sollen ihren Wohn- oder Beschäftigungsort innerhalb der Gebietskörperschaft haben, bei der der Gutachterausschuss gebildet worden ist.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Landrätin oder dem Landrat bestellt; die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren, eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Vor der Bestellung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 ist die Landwirtschaftskammer und vor der Bestellung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu beteiligen.

(2) Mitglieder eines Gutachterausschusses können als ehrenamtliches weiteres Mitglied weiteren benachbarten Gutachterausschüssen angehören.

(3) Personen, die nach § 192 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches von der Mitwirkung im Gutachterausschuss oder nach § 21 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen oder des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind, dürfen nicht zu Mitgliedern bestellt werden.

§ 4

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben bei der Verpflichtung zu versichern, dass sie die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person wahrnehmen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie geschützte Informationen des Gutachterausschusses auch über die Dauer der Amtszeit hinaus geheim halten werden.

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Abberufung, Amtsniederlegung und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Landrätin oder dem Landrat abberufen, wenn es nach § 3 Absatz 3 nicht bestellt werden durfte oder nach der Bestellung in § 3 Absatz 3 genannte Hinderungsgründe eingetreten sind.

(2) Ein Mitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn

1. es nicht über die zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Verschwiegenheit bewahrt,
2. sich herausstellt, dass es die Aufgaben nicht nach bestem Wissen und Gewissen wahrnimmt,
3. sich herausstellt, dass es die für die Aufgaben erforderliche Sachkunde und Erfahrung nicht oder nicht mehr besitzt, oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig ohne Abberufung, wenn es das Amt mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden niederlegt.

(4) Im Übrigen gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten von der Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist,

1. soweit sie nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den für Sachverständige geltenden Vergütungsregelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst; abweichend hiervon kann die Gebietskörperschaft die Höhe der Entschädigung bestimmen; dabei dürfen die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für Sachverständige geltenden Sätze nicht überschritten werden,
2. soweit sie hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz; für jeden Sitzungstag steht ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer der Tätigkeit ein volles Tagegeld nach § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zu, auch wenn sie im Gemeindegebiet wohnen.

(2) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 7

Aufgaben des Gutachterausschusses, Antragsberechtigte für Gutachten

(1) Die Aufgaben des Gutachterausschusses ergeben sich aus § 193 Absatz 1, 2 und 5 des Baugesetzbuches.

(2) Der Gutachterausschuss kann als weitere Aufgabe Gutachten über die Höhe der Entschädigung für andere, nicht durch Rechtsverlust entstandene Vermögensnachteile erstatten (§ 193 Absatz 2 des Baugesetzbuches)

1. bei städtebaulichen oder anderen öffentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem freihändigen Grunderwerb,
2. im Zusammenhang mit der Aufhebung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverhältnissen.

Antragsberechtigt für Gutachten nach Satz 1 sind die Berechtigten nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches. In den Fällen des Satzes 1 der Nummer 2 ist außerdem die jeweilige Mieterin oder Pächterin oder der jeweilige Mieter oder Pächter antragsberechtigt.

§ 8

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende ist für den laufenden Geschäftsbetrieb des Gutachterausschusses verantwortlich. Zu ihren oder seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vertretung des Gutachterausschusses nach außen,
2. Bestimmung der mitwirkenden ehrenamtlichen Mitglieder gemäß § 9,
3. Leitung der Sitzungen,
4. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches,
5. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
6. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder und
7. Bekanntmachung des Beschlusses über die Ermittlung der Bodenrichtwerte nach § 14 Absatz 1 und 2.

Sie oder er kann gutachterliche Stellungnahmen gegenüber Behörden und Gerichten abgeben.

§ 9

Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuss tritt mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende kann weitere Mitglieder heranziehen. Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und der in § 193 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuches genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten ist der Gutachterausschuss mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, einschließlich eines bei der zuständigen Finanzbehörde beschäftigten Mitglieds, zu besetzen.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt gemäß § 8 Satz 2 Nummer 2 die Mitglieder, die im Einzelfall tätig werden. Hierbei ist die besondere Sachkunde und Erfahrung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über das Vorliegen von Gründen für die Abberufung oder den Ausschluss (§ 5) sowie von Hinderungsgründen an der Mitwirkung im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss bedient sich der Verwaltung der Gebietskörperschaft, bei der er gebildet ist, als Geschäftsstelle. Die Gebietskörperschaft hat die Geschäftsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln und mit ausreichendem, sachkundigen Personal auszustatten.

(2) Die Gebietskörperschaften können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine gemeinsame Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bei der Verwaltung einer beteiligten Gebietskörperschaft einrichten.

(3) Die Gebietskörperschaften können die Einrichtung der Geschäftsstelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übertragen. Der Vertrag muss die Kostenerstattung regeln.

(4) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Gutachterausschusses oder der oder des Vorsitzenden neben der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere das

1. Führen der Kaufpreissammlung,
2. Ableiten, Fortschreiben und Veröffentlichen der für die Wertermittlung erforderlichen Daten gemäß § 193 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit §§ 12 bis 23 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805),
3. Veröffentlichen von Marktinformationen,
4. Vorbereiten von Wertermittlungen, zum Beispiel Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Bodenrichtwerte,
5. Aufbereiten der Bodenrichtwerte für ihre Veröffentlichung und Erteilen von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über die Bodenrichtwerte und andere Daten der Wertermittlung sowie
6. Wahrnehmen der Befugnisse nach § 197 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches.

§ 11

Verfahrensgrundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben

(1) Anträge auf Erstattung von Gutachten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Die Geschäftsstelle beschafft die erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung und Erstellung der Wertermittlung vor. Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, ist der Ausschuss zuständig, bei dem der Antrag eingeht.

(2) Die mitwirkenden Mitglieder beraten in nicht öffentlicher Sitzung und beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Abweichende Auffassungen sind auf Verlangen aktenkundig zu machen.

(3) Gutachten werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet; diejenigen Mitglieder, die an der Beratung mitgewirkt haben, sind anzugeben. Gutachten sind zu begründen.

§ 12

Kaufpreissammlung

(1) Die nach § 195 Absatz 1 des Baugesetzbuches mitgeteilten Verkaufsfälle und sonstigen Rechtsvorgänge sind gemäß den Absätzen 2 bis 6 in die Kaufpreissammlung aufzunehmen und vertraulich zu behandeln.

(2) In der Kaufpreissammlung sind Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Vorgänge nach Absatz 1 zu erfassen. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(3) Vertragsmerkmale sind die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsüberganges, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, die wertbeeinflussenden Zahlungsbedingungen, sonstige Besonderheiten der Entgeltsbestimmung sowie ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

(4) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage, Größe, Nutzung, Nutzungsmöglichkeit, gezahlte oder nicht gezahlte Erschließungsbeiträge oder andere Beiträge. Bei baulichen Anlagen gehören dazu ferner: Alter, baulicher Zustand, etwaiger Ertrag, gegebenenfalls vorliegende Nutzungseinschränkungen durch vorhandene Miet- und Belegungsbindungen sowie öffentliche Förderungen und Auflagen.

(5) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, die Straße und Hausnummer sowie die Flurstückskoordinaten.

(6) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(7) Soweit es zur räumlichen Zuordnung der Verkaufsfälle oder zur Vereinfachung der innerdienstlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle sinnvoll ist, kann zusätzlich eine Kaufpreiskarte geführt werden. Darin werden die Vorgänge nach Absatz 1, soweit es sich um Eigentumswechsel an Grundstücken handelt, mit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Entgelts und nach Bedarf mit weiteren Angaben nach den Absätzen 2 bis 6 eingetragen. Bei unbebauten Grundstücken soll nach Möglichkeit auch das Entgelt je

Quadratmeter Grundstücksfläche eingetragen werden. Die Kaufpreiskarte ist vertraulich zu behandeln.

§ 13

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und die sachgerechte Verwendung der Daten zu erwarten ist. Das berechtigte Interesse und die sachgerechte Verwendung der Daten sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft beantragt wird von

1. Behörden sowie Gerichten zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder
2. Sachverständigen nach § 2 Absatz 6 Satz 2 zur Erstattung von Gutachten für die nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches antragsberechtigten Personen oder Stellen.

(2) Die Auskünfte sind so zu erteilen, dass sie sich nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand auf bestimmte oder bestimmbar Personen und Grundstücke beziehen lassen. Hiervon ausgenommen können grundstücksbezogene Auskünfte erteilt werden an:

1. Behörden sowie Gerichte zur Erfüllung ihrer Aufgaben und
2. Sachverständige für Grundstückswertermittlung, wenn dies zur Erstattung von Gutachten für die nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches antragsberechtigten Personen oder Stellen erforderlich ist; ohne die Vorlage eines Auftrages zur Gutachtenerstattung dürfen Auskünfte nicht erteilt werden.

§ 195 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(3) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat die Empfängerin oder den Empfänger vor der Auskunftserteilung nachweislich zu verpflichten,

1. die mitgeteilten Daten nur für den Zweck zu verwenden, der beim Auskunftsantrag angegeben wurde,
2. diese nicht an Dritte weiterzugeben und
3. innerhalb zu erstattender Gutachten ausschließlich anonymisierte Daten zu verwenden.

§ 195 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

§ 14

Bodenrichtwerte

(1) Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 13 bis 17 der Immobilienwertermittlungsverordnung zu ermitteln.

(2) Die Bodenrichtwerte sind mindestens zu Beginn jedes geraden Kalenderjahres und gemäß § 196 Absatz 1 Satz 6 und 7 des Baugesetzbuches zu anderen Zeitpunkten zu ermitteln. Der Gutachterausschuss kann eine häufigere Ermittlung beschließen. Die Bodenrichtwerte sind innerhalb eines halben Jahres nach

dem Ermittlungsstichtag oder in den Fällen von § 196 Absatz 1 Satz 6 und 7 des Baugesetzbuches zu anderen Zeitpunkten öffentlich verfügbar bereitzustellen.

(3) Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse stellen dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein die Bodenrichtwerte zur Veröffentlichung im Geoportal der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen im jeweils geltenden Format des Vernetzten Bodenrichtwert-Informationssystems (VBORIS) Landeslösung Schleswig-Holstein oder einem damit kompatiblen Format zur Verfügung. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ist befugt, die Bodenrichtwerte der Zentralen Geschäftsstelle (§ 15) für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen und Bodenrichtwerte, die gemäß § 196 Absatz 1 Satz 6 des Baugesetzbuches ermittelt wurden, nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zu veröffentlichen. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe von Bodenrichtwerten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gutachterausschusses.

§ 15

Zentrale Geschäftsstelle

(1) Das für Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch und für die Gutachterausschüsse zuständige Ministerium richtet beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein eine Zentrale Geschäftsstelle ein. Diese führt die Bezeichnung „Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Schleswig-Holstein“.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Geschäftsstelle und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von dem für Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch und für die Gutachterausschüsse zuständigen Ministerium berufen. Die Berufenen müssen über fundierte Sachkunde und Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken verfügen.

(3) Die Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle ergeben sich aus § 198 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches. Sie fertigt insbesondere den Grundstücksmarktbericht für das Land Schleswig-Holstein an und stellt diesen dem für Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch und für die Gutachterausschüsse zuständigen Ministerium sowie den Gutachterausschüssen zur Verfügung. Der Grundstücksmarktbericht soll insbesondere überregionale Angaben zu Umsatz- und Preisentwicklungen auf dem Grundstücksmarkt so-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

wie sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten für den Bereich des Landes enthalten.

(4) Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse stellen der Zentralen Geschäftsstelle folgende zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 erforderlichen Daten und Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung:

1. zum Stichtag 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 30. September des Jahres
 - a) vorab abgestimmte, aus der Kaufpreissammlung extrahierte Daten oder
 - b) die Daten der Kaufpreissammlung,
2. Grundstücksmarktberichte sowie weitere Informationen zum Grundstücksmarkt nach deren Veröffentlichung.

Die Daten und Unterlagen sollen jeweils mindestens den Zeitraum nach der letzten Übermittlung abdecken.

(5) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben legen die Leitung der Zentralen Geschäftsstelle und die Vorsitzenden der Gutachterausschüsse oder deren Beauftragte einvernehmlich Mindeststandards zu Form und Inhalt sowie zur einheitlichen digitalen Übermittlung von Daten der Kaufpreissammlungen sowie daraus abgeleiteter Daten und sonstiger Informationen zum Grundstücksmarkt an die Zentrale Geschäftsstelle fest. Wird kein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt, wird durch Vermittlung des für Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch und für die Gutachterausschüsse zuständigen Ministeriums und unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände eine Entscheidung herbeigeführt.

(6) Die Ergebnisse der Auswertungen und Analysen und der Grundstücksmarktbericht sind von der Zentralen Geschäftsstelle öffentlich verfügbar bereitzustellen.

§ 16

Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die nach bisherigem Recht bestellten Mitglieder der Gutachterausschüsse bleiben, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung nach § 5, bis zum Ablauf ihrer Bestellung im Amt.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussverordnung vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 158)*), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), außer Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-12

**Landesverordnung
zur Neufassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie der
AsylbLG-Erstattungsverordnung
Vom 27. April 2022**

Aufgrund

1. des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 5 und § 51 Absatz 2 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), des § 58 Absatz 6 des Asylgesetzes, des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes, des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 und 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), des § 87 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, und des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, sowie des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein vom 5. April 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 78) verordnet die Landesregierung Artikel 1 § 1, § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 5, Absatz 2 und 3, §§ 3, 7 bis 16 und Artikel 3,
2. des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 4. November 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1282) in Verbindung mit § 15a Absatz 4 Satz 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, sowie des § 11 des Landesaufnahmegesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, §§ 4 bis 6, Artikel 2 und Artikel 3:

Artikel 1**Landesverordnung**

zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-409

Teil 1**Aufnahme und Zuweisung****§ 1**

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (Landesamt) besteht als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich der für die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zuständigen obersten Landesbehörde fort.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Landesamtes

(1) Das Landesamt ist zuständig für

1. die Entscheidungen über die Zuweisung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes;
2. die Veranlassung der Verteilung nach § 15a Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes;
3. die länderübergreifende Verteilung nach § 51 des Asylgesetzes;
4. die Entscheidung über Anträge auf landesinterne Umverteilung;
5. den Vollzug der Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Abschiebungshafteinrichtung.

(2) Das Landesamt betreibt und unterhält

1. die nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen sowie die diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylgesetzes),
2. Aufnahmeeinrichtungen für Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 1 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes und die diesen zugeordneten Unterkünfte,
3. eine Einrichtung nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sowie
4. eine Einrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft nach §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes (Abschiebungshafteinrichtung).

Das Landesamt kann in die Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünfte andere Personen als aus den in § 1 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreisen aufnehmen. Es kann sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen Dritter bedienen.

(3) Das Landesamt nimmt die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz wahr und erfüllt die Mitteilungspflichten gegenüber der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Absatz 4 und 5 des Asylgesetzes.

§ 3

Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Ausländerbehörden im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die kreisfreien Städte als

Kreisordnungsbehörden, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden bestimmt sich nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes. Abweichend hiervon ist für sich in Haft befindliche Ausländerinnen und Ausländer diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Inhaftnahme hat oder zuletzt hatte oder in Ermangelung eines solchen, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der erstmaligen aufenthaltsrechtlichen Amtshandlung ergibt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt Ausländerbehörde für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes zu wohnen haben, sowie für deren dort mit unterzubringende Angehörige nach § 1 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Die Zuständigkeit beginnt mit der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes oder mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach §§ 48, 49 oder 50 des Asylgesetzes endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Für Personen, die landesintern zunächst in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt und zugewiesen werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt Ausländerbehörde für in Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünften unterzubringende Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes sowie für deren mit unterzubringende Angehörige nach § 1 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes. Die Zuständigkeit beginnt mit der Verpflichtung nach § 15a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden oder mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für andere Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder zugeordneten Unterkunft untergebracht sind und dies nicht lediglich in Amtshilfe geschieht.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(6) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt Ausländerbehörde für in einer Einrichtung nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes untergebrachte Personen, die durch die zuständige Ausländerbehörde

verpflichtet werden, in dieser Einrichtung zu wohnen. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme in der Einrichtung nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und endet, wenn die aufgenommene Person das Bundesgebiet verlassen hat oder die Wohnsitzverpflichtung aufgehoben wurde und sie die Einrichtung verlassen hat. Die Zuständigkeit der bisher zuständigen Ausländerbehörde ruht während dieser Zeit und lebt nach Beendigung der Zuständigkeit des Landesamtes wieder auf.

(7) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 3, sind für die räumliche Beschränkung nach § 56 Absatz 1 des Asylgesetzes die Bezirke der Ausländerbehörden nach Absatz 1 maßgeblich. Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, besteht die räumliche Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil befindet.

§ 4

Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Verteilung und Zuweisung der Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel); § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Im Einvernehmen und auf Antrag von Kreisen und kreisfreien Städten kann das Landesamt diesen außerhalb der quotalen Zuweisung

1. Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Landesaufnahmegesetzes, sofern sie über Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹ aufgenommen worden sind,
 2. Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Landesaufnahmegesetzes,
 3. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- zuweisen.

(2) Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 7 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 1 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes können zunächst in die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte verteilt und zugewiesen werden.

(3) Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Asylgesetzes oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu be-

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. L 180 S. 31, ber. 2017, ABl. L 49 S. 50)

rücksichtigen. Andere wichtige Gründe, insbesondere persönliche Belange der Zuzuweisenden, können berücksichtigt werden.

(4) Sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht liegen insbesondere vor:

1. bei Belangen besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU²;
2. bei der unabweisbar benötigten Pflege von Eltern und nahen Angehörigen oder durch diese;
3. bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder des Besuchs einer Berufsschule nach § 1 Absatz 3 Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2021 (NBl. MBWK. S. 220);
4. bei Aufnahme eines Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung;
5. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes);
6. bei einer Gefahrenlage, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und deren Beseitigung eine Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erfordert; eine solche Gefahrenlage liegt insbesondere vor bei
 - a) sexueller oder
 - b) häuslicher Gewalt.

(5) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Personen mindert sich bei kreisfreien Städten mit Einrichtungen und Unterkünften nach § 2 Absatz 2 für diesen Personenkreis jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Einrichtungen und Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.

§ 5

Landesinterne Umverteilung

(1) Auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers kann bei Vorliegen der in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten Gründe eine landesinterne Umverteilung auf einen anderen Kreis oder in eine andere kreisfreie Stadt erfolgen. § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Eine landesinterne Umverteilung kann ferner erfolgen aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Bei der Entscheidung über die Umverteilung setzt sich das Landesamt mit der Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll, ins Benehmen. § 3

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und § 4 des Landesaufnahmegesetzes gelten entsprechend.

(3) Landesinterne Umverteilungen werden auf die Anzahl der nach dem Schlüssel nach § 4 Absatz 1 aufzunehmenden Personen angerechnet.

§ 6

Verteilung und Zuweisung auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden

(1) Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht oder nicht mehr in einer in ihrer Trägerschaft stehenden Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu.

(2) Die Verteilung soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Anträgen amtsfreier Gemeinden und Ämter auf eine über ihren Einwohneranteil hinausgehende Zuweisung soll entsprochen werden.

(3) Für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in denen sich Einrichtungen und Unterkünfte nach § 2 Absatz 2 befinden, gilt § 4 Absatz 5 sinngemäß.

§ 7

Aufenthaltsverpflichtungen

(1) Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes wohnverpflichtet sind, können sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des gesamten Landes Schleswig-Holstein aufhalten.

(2) Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes bleibt von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

§ 8

Mitteilungen der Ausländerbeauftragten der Gemeinden

Die Ausländerbeauftragten der Gemeinden sind zu Mitteilungen nach § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes über eine Ausländerin oder einen Ausländer, die oder der sich rechtmäßig in der Gemeinde aufhält oder bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes dort rechtmäßig aufgehalten hat, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Teil 2

Härtefallkommission

§ 9

Härtefallkommission bei der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde

Bei der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde wird eine Härtefallkommission im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 S. 96)

§ 10

Zusammensetzung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern

1. der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,
2. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände,
3. der Migrantinnen- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung,
4. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und
5. der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde

zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten werden durch die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt. Die Kommission soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Bei der Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission ist auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken (§ 12 Satz 1 des Gesetzes zur Integration und Teilhabe in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 730)).

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden von den entsendenden Institutionen für den Zeitraum von zwei Jahren benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig. Dabei haben die entsendenden Institutionen grundsätzlich je einen Mann und eine Frau zu benennen.

(3) Der Vorsitz der Härtefallkommission obliegt einem auch in dieser Funktion zu bestimmenden Mitglied aus der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 11

Geschäftsstelle, Vorprüfungsausschuss und Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird bei der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde eingerichtet.

(2) Es wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle und einem für die Dauer von einem Jahr durch die Kommission zu benennenden Mitglied nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3. Es wird jeweils eine Stellvertretung benannt.

(3) Die Härtefallkommission beschließt ihre Verfahrensgrundsätze.

§ 12

Verfahren

(1) Die Härtefallkommission kann nur von Ausländerinnen und Ausländern angerufen werden, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Dabei sind alle Gesichtspunkte darzulegen, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen können. Eine an die Härtefallkommission gerichtete Anrufung ist kein Rechtsbehelf.

(2) Die Anrufung der Härtefallkommission ist ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Ziel in einem anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren erreichen kann oder konnte. Dies gilt insbesondere, wenn ausschließlich Gesichtspunkte vorgetragen werden, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder Asylfolgeverfahrens zur Begründung der Furcht vor politischer Verfolgung gewürdigt worden sind oder zu würdigen wären.

(3) Die Anrufung ist schriftlich und in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten. Sie kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Dritte gestellt werden.

(4) Nach einer Beschlussfassung kann die Härtefallkommission in derselben Sache nur bei Vorliegen eines neuen Sachverhalts angerufen werden.

§ 13

Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission prüft die Anrufung vor.

(2) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission holt im Rahmen der Vorprüfung unverzüglich die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde ein und bittet, soweit erforderlich, bis zur Entscheidung durch die Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

(3) Nach der Vorprüfung legt die Geschäftsstelle die Anrufung der Härtefallkommission vor, regt gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer ergänzenden Vortrag an oder verwirft die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten in der Härtefallkommission. In Fällen, in denen sich die Geschäftsstelle zu keiner abschließenden Beurteilung in der Lage sieht, trifft der Vorprüfungsausschuss die Entscheidung nach Satz 1; kommt kein einheitliches Votum zustande, legt er die Anrufung der Härtefallkommission vor.

§ 14

Beschlussfassung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsge-

mäß zur Sitzung eingeladen worden ist. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen.

(2) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder in einem aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren tätig geworden sind, in dem die Ausländerin oder der Ausländer beteiligt war.

(3) Die Kommission kann zu der vorliegenden Anrufung die Ausländerin oder den Ausländer, deren oder dessen Bevollmächtigte oder die zuständige Ausländerbehörde anhören.

(4) Die Härtefallkommission entscheidet nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte. Sie würdigt dabei insbesondere auch diejenigen Gesichtspunkte, die im Geschlecht der Ausländerin oder des Ausländers begründet sind. Sie ersucht die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen (Härtefallersuchen), wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

§ 15

Umsetzung der Beschlüsse der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller, die zuständige Ausländerbehörde und die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde über die Beschlussfassung.

(2) Die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde trifft im Falle eines Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Sofern sie dem Härtefallersuchen folgt, kann sie im Rahmen der Fachaufsicht und im öffentlichen Interesse anordnen, dass der Ausländerin oder dem Ausländer abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Entscheidung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder eine schriftliche und vollstreckbare Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Anordnung der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis erfolgt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder die oberste Landesbehörde gemäß § 58a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Abschiebungsanordnung erlassen hat. Eine Straftat von erheblichem Gewicht liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 54 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind.

(4) Die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde teilt der Geschäftsstelle das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Folgt sie dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht, muss sie die Entscheidung begründet mitteilen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 2

Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG-Erstattungsverordnung)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-3

§ 1

Erstattungen

(1) Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70% der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), erbrachten notwendigen Leistungen. Kostenerstattungen zwischen Leistungsträgern nach Maßgabe der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(1a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 wird für erbrachte notwendige Leistungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anstelle des Erstattungssatzes in Absatz 1 Satz 1 eine abweichende Erstattungsquote (ganze Zahl) jährlich neu festgelegt. Die Berechnung dieser auf ganze Zahlen gerundeten Quote für das entsprechende Kalenderjahr erfolgt regelmäßig bis zum 28. Februar des Folgejahres durch die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde und wird den Kreisen und kreisfreien Städten

schriftlich mitgeteilt. Der Berechnung werden die nachfolgenden Basisdaten aus dem jeweiligen Vorjahr zugrunde gelegt:

1. Mittelwert aus der Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an den Stichtagen 1. Januar, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember,
2. Mittelwert der monatlichen Zahl der unerledigten Asylerstverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
3. Gesamtzahl der abgelehnten Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 31. Dezember.

(2) Kosten der Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten der in Gemeinschaftsunterkünften Beschäftigten erstattet das Land nur nach vorheriger Anerkennung. Die Höhe der Erstattungsleistungen richtet sich nach Absatz 1 Satz 1.

(2a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 richtet sich die Höhe der Er-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2

Landesverordnung über die Anforderungen an den Sachkundenachweis für Verbundspielhallen in Schleswig-Holstein (Verbundspielhallen-Sachkundeverordnung – VerbSpielhSkVO)

Vom 27. April 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-26-1

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 des Spielhallengesetzes vom 8. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S.131) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriff des Sachkundenachweises

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Spielhallengesetzes vom 8. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S.131) müssen bei Spielhallen im Verbund (Verbundspielhallen) die Betreiberin oder der Betreiber und die mit

stattungsleistungen für die Kosten der Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten der in diesen Gemeinschaftsunterkünften Beschäftigten nach Absatz 1a Satz 1.

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde regelt die näheren Einzelheiten des Erstattungsverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Anerkennung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 101)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 750), sowie die AsylbLG-Erstattungsverordnung vom 5. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 725)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 525), außer Kraft.

der Leitung beauftragten Personen über einen Sachkundenachweis verfügen. Der Sachkundenachweis bescheinigt die Teilnahme an einer Unterrichtung und das Bestehen einer Sachkundeprüfung.

§ 2

Zweck der Unterrichtung und der Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, den in § 1 Satz 1 genannten Personen zusätzliche Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Verbundspielhallen zu vermitteln, damit sie in besonderem Maße mit den mit dem Betrieb zusammenhängenden Rechten und

Pflichten sowie den daraus erwachsenden Gefahren vertraut sind, diese bei dem Betrieb der Spielhalle verstärkt berücksichtigen und, soweit erforderlich, diesen durch Maßnahmen des Spielerschutzes entgegenwirken können.

(2) Zweck der Sachkundeprüfung ist es, dass die in § 1 Satz 1 genannten Personen den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie die in der Unterrichtung vermittelten Kenntnisse erworben haben.

(3) Sachkundenachweise, Bescheinigungen für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen anderer Länder für Spielhallen werden in Schleswig-Holstein nicht anerkannt.

§ 3

Verfahren und Inhalt der Unterrichtung

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich und in Präsenz. Sofern die Unterrichtung insgesamt aufgrund besonderer Umstände nicht in Präsenz erfolgen kann, kann die Unterrichtung auch in virtueller Form erfolgen. Die Unterrichtung hat mindestens 10 Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Die Unterrichtung umfasst folgende Rechts- und Sachgebiete:

1. Spielhallenrecht des Landes Schleswig-Holstein,
2. Recht der Gewerbeordnung und Recht der Spielverordnung,
3. Jugendschutzrecht,
4. Prävention und Spielerschutz und
5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

(3) Das Nähere zur Unterrichtung regelt die nach § 6 zuständige Industrie- und Handelskammer durch Satzung. Dabei ist bezüglich des Unterrichtsinhalts ein besonderer Schwerpunkt auf die Themen nach Absatz 2 Nummer 4 zu legen.

(4) Eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über eine Unterrichtung nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung wird nicht auf die Unterrichtsdauer nach Absatz 1 Satz 3 angerechnet.

§ 4

Verfahren und Inhalt der Sachkundeprüfung

(1) Die Sachkundeprüfung findet schriftlich oder in elektronischer Form nach der Unterrichtung gemäß

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

§ 3 statt. Für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme am Unterricht ohne Fehlzeiten Voraussetzung. Die Sachkundeprüfung wird in Präsenz durch die zuständige Industrie- und Handelskammer durchgeführt. Die Vorgabe von Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice) ist zulässig. Die Fragen und die Reihenfolge der Fragen sind zu jeder Prüfung zu wechseln.

(2) Die Sachkundeprüfung besteht aus 30 Fragen zu den in § 3 Absatz 2 aufgeführten fünf Rechts- und Sachgebieten. Zu jedem der Gebiete muss mindestens eine Frage gestellt werden. Die Prüfung dauert 90 Minuten.

(3) Die Leistung der geprüften Person ist mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings mindestens 70 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat. Die Prüfung gilt im Falle eines Täuschungsversuches als nicht bestanden.

(4) Die Mitnahme der Prüfungsfragen, das Abfotografieren oder Kopieren durch die geprüfte Person oder andere Personen ist verboten.

(5) Die Prüfung darf nach einer erneuten Unterrichtung wiederholt werden.

(6) Das Nähere zum Ablauf und Inhalt der Sachkundeprüfung bestimmt die nach § 6 zuständige Industrie- und Handelskammer durch Satzung.

§ 5

Sachkundenachweis

Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt der geprüften Person den Sachkundenachweis nach dem Muster gemäß der dieser Verordnung beigelegten Anlage aus, wenn sie die Sachkundeprüfung gemäß § 4 bestanden hat. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 6

Zuständige Stelle

Zuständig für die Unterrichtung nach § 3, die Sachkundeprüfung nach § 4 und die Ausstellung des Sachkundenachweises nach § 5 ist die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anl.

Anlage (zu § 5 der VerbSpielhSkVO)**Sachkundenachweis nach § 5
der Verbundspielhallen-Sachkundeverordnung**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft in

ist in der Zeit vom bis

von der Industrie- und Handelskammer Flensburg

über folgende Rechts- und Sachgebiete nach § 3 der Verbundspielhallen-Sachkundeverordnung unterrichtet worden

1. Spielhallenrecht des Landes Schleswig-Holstein,
2. Recht der Gewerbeordnung und Recht der Spielverordnung,
3. Jugendschutzrecht,
4. Prävention und Spielerschutz und
5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten

und hat die für den Sachkundenachweis erforderliche Prüfung nach § 4 der Verbundspielhallen-Sachkundeverordnung bestanden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Dieser Nachweis ist nur auf IHK-Papier mit eingestanztem Siegel und mit unversehrtem Hologramm-Etikett gültig.

**Landesverordnung
zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung*)**

Vom 29. April 2022

Aufgrund

1. des § 14 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Absatz 4a Satz 4, des § 107 Absatz 3 Satz 2, des § 167b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 260 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 292 Absatz 2 Satz 4, des § 376 Absatz 2 Satz 2, des § 378 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und des § 387 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610),
2. des § 13a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 22c Absatz 2, des § 23d Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 58 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 71 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1, des § 72 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2, des § 72a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 74c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 74d Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 78 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1, des § 78a Absatz 2 Satz 3, des § 93 Absatz 2, des § 116 Absatz 3, des § 119a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 152 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und des § 157 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426),
3. des § 9 Absatz 1 Satz 2, des § 25 Absatz 2 Satz 1, des § 96 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 und des § 112 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. II S. 1282), sowie
4. des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529)

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der
Justizermächtigungsübertragungsverordnung**

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 923, 924), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nummer 18 wird das Wort „Justizbeitreibungsordnung“ durch das Wort „Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 26 erhält folgende Fassung:
„26. Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, des § 107 Absatz 3 Satz 2, des § 167b Absatz 3 Satz 2, des § 260 Absatz 1 Satz 2, des § 292 Absatz 2 Satz 4, des § 376 Absatz 2 Satz 2, des § 378 Absatz 4 Satz 2 und des § 387 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610), die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 4a Satz 2 und 3, § 107 Absatz 3 Satz 1, § 167b Absatz 3 Satz 1, § 260 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 2 Satz 1, § 376 Absatz 2 Satz 1, § 378 Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 387 Absatz 1 Satz 1 FamFG,“
 - b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. aufgrund des § 13a Absatz 1 Satz 2, des § 22c Absatz 2, des § 23d Satz 2, des § 58 Absatz 1 Satz 2, des § 71 Absatz 4 Satz 3, des § 72 Absatz 2 Satz 3, des § 72a Absatz 2 Satz 2, des § 74c Absatz 3 Satz 2, des § 74d Satz 2, des § 78 Absatz 1 Satz 3, des § 78a Absatz 2 Satz 3, des § 93 Absatz 2, des § 116 Absatz 3, des § 119a Absatz 2 Satz 2, des § 152 Absatz 2 Satz 3 und des § 157 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), die Ermächtigungen nach

*) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

§ 13a Absatz 1 Satz 1, § 22c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 23d Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 1, § 71 Absatz 4 Satz 1, § 72 Absatz 2 Satz 2, § 72a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Absatz 1 Satz 1, § 78a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Absatz 1 Satz 1, § 116 Absatz 2, § 119a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 152 Absatz 2 Satz 1 und § 157 Absatz 2 Satz 1 GVG,“

c) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. aufgrund des § 9 Absatz 1 Satz 2, des § 25 Absatz 2 Satz 1, des § 96 Absatz 4 Satz 3 und des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

**Landesverordnung
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(EltBauVO)¹⁾
Vom 2. Mai 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-6

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. II S. 1282), die Ermächtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 96 Absatz 4 Satz 2 und § 112 Satz 1 BNotO,“

d) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. aufgrund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) die Ermächtigung nach § 10 Absatz 1 PsychPbG,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume
- § 8 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
 2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
 3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen
- in Gebäuden.

§ 2

Begriffe

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen im Sinne des § 1 dienen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräu-

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 S. 12), sind beachtet worden.

men untergebracht sein. Ein elektrischer Betriebsraum ist nicht erforderlich für die in § 1 Nummer 1 genannten elektrischen Anlagen in

1. freistehenden Gebäuden und
2. in durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die in § 1 Nummer 1 aufgezählten elektrischen Anlagen enthalten.

§ 4

Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenträumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang nach § 35 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1422) darf nicht länger als 35 m sein.

(2) Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

(4) In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Nummer 3.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, müssen feuerbeständig sein. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.

(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt bis zu 300 °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

(4) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. § 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden

Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. § 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.

(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Mai 2022

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-28

Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Vom 2. Mai 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-19

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die Angehörigen folgender Beamten- und Arbeitnehmergruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

a) Prüfungsdienst der Hauptzollämter:

- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
- bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
- cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,

§ 8

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 140)*) außer Kraft.

- dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ff) Zollamtfrauen und Zollamtänner,
 - gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
 - ii) Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren,
 - jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
 - kk) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
 - ll) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kontrolleinheiten der Hauptzollämter:

- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ff) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
 - gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
 - ii) Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren,
 - jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
 - kk) Zollschiiffsamtsinspektorinnen und Zollschiiffsamtsinspektoren,
 - ll) Zollschiiffsbetriebsinspektorinnen und Zollschiiffsbetriebsinspektoren,
 - mm) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
 - nn) Zollschiiffshauptsekretärinnen und Zollschiiffshauptsekretäre,
 - oo) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - pp) Zollschiiffsobersekretärinnen und Zollschiiffsobersekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Abfertigungsdienst der Hauptzollämter:
- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
 - ff) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
 - gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
 - ii) Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren,
 - jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
 - kk) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
 - ll) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst:
- a) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,
 - b) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,
 - c) Forstamtfrauen und Forstamt Männer,
 - d) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
 - e) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,
 - f) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,
 - g) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,
 - h) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - i) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - j) Forstassistentinnen und Forstassistenten als Forstbetriebsbeamtinnen oder Forstbetriebsbeamte im Außendienst, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst

des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

- k) Tarifbeschäftigte mit einer qualifizierten forstfachlichen Ausbildung, die im Beschäftigungsverhältnis zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, stehen und eine entsprechende Entgeltgruppe sowie ein vergleichbares Tätigkeitsprofil einer der vorgenannten Beamtengruppen besitzen.

3. bei der Polizei:

- a) Erste Polizeihauptkommissarinnen und Erste Polizeihauptkommissare,
 b) Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalhauptkommissare, sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer Kriminalpolizeistelle sind,
 c) Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare,
 d) Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare,
 e) Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare,
 f) Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare,
 g) Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare,
 h) Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare,
 i) Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister,
 j) Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister,
 k) Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte der Landespolizei, denen polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sowie gleichermaßen Tarifbeschäftigte, soweit sie diese Aufgaben seit mindestens zwei Jahren wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

4. bei den Forst- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) Forstverwaltung:
 aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte bzw. Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte,
 bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte bzw. Amtsrätinnen und Amtsräte,
 cc) Forstamtfrauen und Forstamtmänner,
 dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
 ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,

- ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren bzw. Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren,

- gg) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,

- hh) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre,

- ii) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

- jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten der unteren Forstbehörden im Außendienst, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) Fischereiverwaltung:

- aa) Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren,

- bb) Regierungsfischereihauptsekretärinnen und Regierungsfischereihauptsekretäre,

- cc) Regierungsfischereiobersekretärinnen und Regierungsfischereiobersekretäre,

- dd) Regierungsfischereisekretärinnen und Regierungsfischereisekretäre, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

- ee) Regierungsfischereiassistentinnen und Regierungsfischereiassistenten, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

5. bei der Bergverwaltung:

- a) Bergdirektorinnen und Bergdirektoren,

- b) Bergoberrätinnen und Bergoberräte,

- c) Bergrätinnen und Bergräte,

- d) Bergoberamtsrätinnen und Bergoberamtsräte,

- e) Bergamtsrätinnen und Bergamtsräte,

- f) Bergamtfrauen und Bergamtmänner,

- g) Bergoberinspektorinnen und Bergoberinspektoren,

- h) Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, denen Vollzugsaufgaben im Rahmen der Bergaufsicht

übertragen worden sind, sowie gleichermaßen Tarifbeschäftigte, soweit sie diese Aufgaben seit mindestens zwei Jahren wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

6. bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

- a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 9 befinden oder
- b) als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einer vergleichbaren Entgeltgruppe angehören und mindestens ein Jahr in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Arbeitnehmergruppen tätig gewesen sind.

Wirtschaftsreferentinnen oder Wirtschaftsreferenten sind keine Wirtschaftsfachkräfte im Sinne dieser Verordnung.

(2) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Bundesland als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamtinnen und Beamten oder Ar-

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Lande Schleswig-Holstein berechtigt sind, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Beamtinnen und Beamte in der Probezeit stehen grundsätzlich den Beamtinnen oder Beamten ihrer Laufbahn gleich, denen ein Amt verliehen worden ist, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen verwendet worden sind.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 23. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 568)* außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Mai 2022

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-35

**Landesverordnung
zur Änderung der Kampfmittelverordnung*)
Vom 5. Mai 2022**

Aufgrund des § 165 Absatz 2 Satz 2 und des § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Kampfmittelverordnung vom 7. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 539), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Mai 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration, und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 7. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21

Verordnungen vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2025 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Kita-Evaluationsverordnung*)
Vom 6. Mai 2022**

Aufgrund des § 58 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Änderung der Kita-Evaluationsverordnung

Die Kita-Evaluationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 58 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 998),“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 2. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. März des Folgejahres“ durch die Angabe „31. Juli 2022 und 15. Mai 2023“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Eingruppierung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „und der Geburtsjahre“ werden gestrichen.
 - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „des Datums des Förderbescheides, des Förderprogramms,“ gestrichen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Datenübermittlung durch die
Standortgemeinden und die örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Standortgemeinden prüfen die durch die Träger der Kindertageseinrichtungen übermittelten Daten auf Plausibilität, ergänzen sie durch die Angabe der Zuschüsse der Standortgemeinde und übermitteln sie jeweils bis zum 31. August 2022 und 31. Mai 2023 an das Ministerium. Die Standortgemeinde übersendet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen die übermittelten Daten.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben die folgenden Daten für das Jahr

2021 zum Stichtag 1. Juni und für das Jahr 2022 zum Stichtag 1. April und übermitteln sie an das Ministerium jeweils bis zum 15. Juli 2022 und bis zum 31. Mai 2023:

1. die Zahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege auf Grundlage der Angaben der Kindertagespflegepersonen, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch örtliche zuständig ist,
 2. die Höhe der an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Sachaufwandpauschale laut Satzung,
 3. die Höhe des an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Anerkennungsbeitrages laut Satzung,
 4. über die Mindestvorgaben nach den §§ 44 bis 47 KiTaG hinausgehende Leistungen an Kindertagespflegepersonen,
 5. Angaben zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,
 6. die Höhe der an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Investitionskostenzuschüsse,
 7. Angaben zum Vertretungsmodell in der Kindertagespflege, sowie
 8. die Kosten für die außerhalb von Schleswig-Holstein geförderten Kinder, differenziert nach Förderung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln für die Datenabfrage der Jahre 2021 und 2022 an die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger bis zum 1. Juli 2022 und 1. April 2023 Zugangsdaten für eine elektronische Datenerhebung. Die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger können dem Ministerium bis zum 31. August 2022 und bis zum 31. Mai 2023 folgende Daten übermitteln:
1. die berufliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,
 2. die Orte an denen die Kindertagespflege geleistet wird (Haushalt der Kindertagespflegeperson, Haushalt der Eltern oder andere geeignete Räume,
 3. die Größe der für die Förderung der Kinder zur Verfügung stehenden Fläche in Quadratmetern,
 4. Einnahmen aus Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen sowie die gewährten öffentlichen Investitionskostenzuschüsse und Sachkostenzuschüsse zu Betriebskosten,

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-2

5. Angaben zur steuerlichen Anrechnung der Betriebskosten,
 6. Angaben zum Betreuungsangebot und zur Dauer der Bewilligung, sowie
 7. Angaben zu favorisierten Vertretungsmodellen.

Die Angaben sind für die Kindertagespflegepersonen freiwillig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2022

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Landesverordnung
zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung*)**

Vom 6. Mai 2022

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Änderung der Personalqualifikationsverordnung

Die Personalqualifikationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplomerziehungswissenschaftlerinnen und Diplomerziehungswissenschaftler sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft,“.

b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Diplompsychologinnen und Diplompsychologen sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Psychologie mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung,“.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2022

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Ergotherapeut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner,“.

dd) Nach den Wörtern „im Umfang von 480 Stunden absolviert haben,“ wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben,

6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, und“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)**

Vom 6. Mai 2022

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 508, 510), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2022, (GVOBl. Schl.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 570), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 9.18 erhält folgende Fassung:

„9.18.	Medizinprodukte	
9.18.1	Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087, 1090)	
9.18.1.1	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 4 MPDG	25 bis 250
9.18.1.2	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10 MPDG	
9.18.1.2.1	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 1 bis 25 Stück	225
9.18.1.2.2	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 26 bis 50 Stück	375
9.18.1.2.3	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 51 Stück und mehr	525
9.18.1.2.4	Identische Ausfertigung eines Freiverkaufszertifikats für jedes weitere Land	65
9.18.1.2.5	je Mehrausfertigung eines Freiverkaufszertifikats	35

9.18.1.3	Überwachungen nach §§ 68 Absatz 1 und 2 sowie 77 MPDG in Verbindung mit § 79 MPDG	nach Zeitaufwand
9.18.1.3.1	je Überwachung	nach Zeitaufwand
9.18.1.3.2	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	nach Zeitaufwand
9.18.1.3.3	Prüfung von Produkten	nach Zeitaufwand
9.18.1.3.4	Prüfung von Unterlagen	nach Zeitaufwand
9.18.1.4	Maßnahmen der zuständigen Behörde	nach Zeitaufwand
9.18.1.4.1	zum Schutz vor Risiken nach § 74 MPDG	nach Zeitaufwand
9.18.1.4.2	zum Schutz vor Risiken nach § 76 Absatz 3 MPDG	nach Zeitaufwand
9.18.1.4.3	im Rahmen der Überwachung nach § 78 MPDG	nach Zeitaufwand
9.18.1.4.4	nach § 82 Absatz 2 MPDG	nach Zeitaufwand
9.18.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 840)	
9.18.2.1	Überwachungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit § 8 Absatz 7 Satz 4 MPBetreibV	100 bis 2 000
9.18.2.2	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV	25 bis 250
9.18.2.3	Überwachungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV	50 bis 2 000
9.18.3	Verordnung (EU) Nummer 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

	und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 S. 1; zuletzt ber. 2021, ABl. L 241 S.7), die durch die Verordnung (EU) Nummer 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. L 130 S. 18)		9.18.3.6.10	nach Artikel 93 bis 95 und 97	nach Zeitaufwand
			9.18.3.7	Bewertung von Produkten gemäß Artikel 94, sofern daraus Maßnahmen nach Artikel 95 oder 97 getroffen werde	nach Zeitaufwand
9.18.3.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen sowie Produktprobe nach Artikel 16 Absatz 4	nach Zeitaufwand	9.18.3.8	Einstufung und Klassifizierung von Medizinprodukten und ihr Zubehör sowie in Anhang XVI aufgeführten Produkte nach Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII	120 bis 2 000
9.18.3.2	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 31	25 bis 250	9.18.4	Verordnung (EU) Nummer 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über in-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 S. 176, zuletzt ber. 2021, ABl. L 233 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 (ABl. L 19 S. 3)	
9.18.3.3	Bestätigung nach Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 1	nach Zeitaufwand	9.18.4.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen sowie Produktprobe nach Artikel 16 Absatz 4	nach Zeitaufwand
9.18.3.4	Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand	9.18.4.2	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 28	25 bis 250
9.18.3.5	Überwachungen, soweit nicht von Tarifstelle 9.18.1.3 erfasst	nach Zeitaufwand	9.18.4.3	Bestätigung nach Artikel 42 Absatz 9 Unterabsatz 1	nach Zeitaufwand
9.18.3.5.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand	9.18.4.4	Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach Artikel 42 Absatz 9 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand
9.18.3.5.2	nach Artikel 72 Absatz 5	nach Zeitaufwand	9.18.4.5	Überwachungen soweit nicht von Tarifstelle 9.18.1.3 erfasst	nach Zeitaufwand
9.18.3.5.3	nach Artikel 93	nach Zeitaufwand	9.18.4.5.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand
9.18.3.6	Maßnahmen der zuständigen Behörde, soweit nicht von Tarifstelle 9.18.1.4 erfasst	nach Zeitaufwand	9.18.4.5.2	nach Artikel 68 Absatz 5	nach Zeitaufwand
9.18.3.6.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand	9.18.4.5.3	nach Artikel 88	nach Zeitaufwand
9.18.3.6.2	nach Artikel 6	nach Zeitaufwand	9.18.4.6	Maßnahmen der zuständigen Behörde soweit nicht von Tarifstelle 9.18.1.4 erfasst	nach Zeitaufwand
9.18.3.6.3	nach Artikel 10 Absatz 14	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.4	nach Artikel 11 Absatz 3	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.5	nach Artikel 13 Absatz 10	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.6	nach Artikel 14 Absatz 6	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.7	nach Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe e	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.8	nach Artikel 55 Absatz 2	nach Zeitaufwand			
9.18.3.6.9	nach Artikel 76 Absatz 1	nach Zeitaufwand			

9.18.4.6.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand	9.18.5.2	Auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskünfte im Anwendungsbereich des MPDG, der Verordnung (EU) Nummer 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte und der Verordnung (EU) Nummer 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über in-vitro-Diagnostika	nach Zeitaufwand
9.18.4.6.2	nach Artikel 6	nach Zeitaufwand			
9.18.4.6.3	nach Artikel 10 Absatz 13	nach Zeitaufwand			
9.18.4.6.4	nach Artikel 11 Absatz 3	nach Zeitaufwand			
9.18.4.6.5	nach Artikel 13 Absatz 10	nach Zeitaufwand			
9.18.4.6.6	nach Artikel 14 Absatz 6	nach Zeitaufwand			
9.18.4.6.7	nach Artikel 42 Absatz 7 Buchstabe e	nach Zeitaufwand		Anmerkungen zur Tarifstelle 9.18	
9.18.4.6.8	nach Artikel 50 Absatz 2	nach Zeitaufwand		1. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
9.18.4.6.9	nach Artikel 72 Absatz 1	nach Zeitaufwand		2. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Stunde die Stundensätze nach § 6 VerwGebVO.	
9.18.4.6.10	nach Artikel 88 bis 90 und 92	nach Zeitaufwand		3. Die Gebühren für Überwachungen umfassen auch die Erstellung des Überwachungsberichtes einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeiten.	
9.18.4.7	Bewertung von Produkten gemäß Artikel 89 sofern daraus Maßnahmen nach Artikel 90 oder 92 getroffen werden	nach Zeitaufwand		4. Werden Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	
9.18.4.8	Einstufung und Klassifizierung von Medizinprodukten und ihr Zubehör nach Artikel 47 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII	120 bis 2 000		5. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, Hinzuziehung von Sachverständigen und die Untersuchung von Produkten werden als Auslagen erhoben.“	
9.18.5	Sonstiges			Artikel 2	
9.18.5.1	Anforderung einer nicht fristgerecht abgegebenen Information über die Abstellung eines oder mehrerer Mängel aufgrund von Überwachungen, Prüfungen und Bewertungen sowie angeordneten Maßnahmen im Anwendungsbereich des MPDG, der Verordnung (EU) Nummer 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte und der Verordnung (EU) Nummer 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über in-vitro-Diagnostika	55		Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.	

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2022

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Landesverordnung
zur Änderung der Baugebührenverordnung*)
Vom 8. Mai 2022**

Aufgrund des § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 12. November 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 972), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Mai 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Die Richtwerttabelle (Anlage 2) wird wie folgt geändert:

In Gruppe C Nummer 3 werden die Wörter „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ durch die Wörter „Eingeschossige Verkaufsstätten einschließlich Ausstellungsflächen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 12. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59

Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) – Berichtigung

Die Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) wird wie folgt berichtigt:

§ 2 Absatz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(1) In der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in

1. den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H.

S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), anerkannt sind und

2. den sonstigen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen

abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein.“

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

**Verkündungen
im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWK Schl.-H.		Tag des In-Kraft G Tretens
	Nummer	Seite	
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 28. März 2022 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	Ausgabe 2/2022	14	22. April 2022
Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen (ETHSJ_VO) Vom 7. April 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-38	Ausgabe 2/2022	17	22. April 2022

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25,24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel;
Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

10,60 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden
Gesetze und Verordnungen können im Inter-
net unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.
